

Handwritten text on the spine edge, partially obscured and difficult to read.

8
172
23



00b1 00 Me

anglb. = 00 Me

//

[Faint red marginalia, likely bleed-through from the reverse side]



Carl August Seutebrücks
Churfürstl. Maynzis. Commerzien- Raths zu
Erfurth

Gedanken

und

Anmerkungen

über

die Einrichtung

einer

herrschaftlichen Cammerverwaltung.



Erfurth,
in der Hohmeyerschen Buchhandlung, 1765.

Das Buch
der
Herrn
von
Herrn

Stamm

der
Herrn
von
Herrn

L 3



S. 1. Woraus der alten teutschen Fürsten Einkünfte bestanden ?	1
S. 2. Warum und wie solche hernach vermehret worden?	1
S. 3. Die Vermehrung hat eine andere Einrichtung des Cammerwesens verursacht	2
S. 4. Das neue Cammerwesen ist daher von dem alten unterschieden und gehet viel weiter.	2
S. 5. Mithin erfordert es auch eine andere innerliche Verwaltung.	3
S. 6. Grundsätze einer Cammerverwaltung	4
S. 7. Wornach eine Cammerverwaltung zu beurtheilen ?	4
S. 8. Fortsetzung des vorigen	5
S. 9. Man muß dabey systematisch handeln.	5
S. 10. Gute Folgen davon.	6
S. 11. Grundregeln eines solchen Systems, welches in Errichtung verschiedener Cassen besteht.	6
S. 12. Erläuterung durch Exempel.	7
S. 13. Man hat dergl. bereits einige in Teutschland.	8
S. 14. Die Menge dieser Cassen macht keine Verwirrung.	8
S. 15. Wovon und wie diese Cassen zu errichten ?	9
S. 16. Zu welchen Cassen neue Revenües anzuwenden ?	16
S. 17. Diese Einrichtung erfordert zwar Zeit, ist aber hernach desto bequemer.	11
S. 18. Anwendung dieser Grundsätze.	12
S. 19. Sechserley Arten der Ausgaben in einem Staat.	12
S. 20. Ausgaben bey der fürstl. Hoffstätt.	13
S. 21. Ausgaben bey dem Regiments; Kriegs- und Staatswesen.	14
S. 22. Ausgaben zu milden Sachen.	15
S. 23. Ausgaben bey dem Bauwesen.	15
S. 24. Ausgaben zu Bezahlung der Schulden.	16
S. 25. Ausgaben zum fürstl. Schatz.	16
S. 26. Diese Ausgaben sind theils beständig, theils unbeständig.	16
S. 27. Wenn sie ohne Unterscheid von der gesammten Einnahme bestritten werden, thut es nur eine Zeitlang gut.	16
S. 28. Das Gegentheil aber gründet sich auf eine proportionirte Cassenanstalt, welche angeführt wird.	28
S. 29. Es	

- §. 29. Es erfordert aber diese Einrichtung, daß man die Landeseinkünfte auf billige Weise zu vermehren trachte. 20
- §. 30. Sixtini Bedenken von Vermehrung der Einkünfte, mit des Autoris Anmerkungen. Dieses Bedenken theilet sich in zween Hauptpuncte: 21
- A) wie mit der Unterthanen Beschwerde ein Stand des Reichs seine Einkünfte vermehren könne, nemlich:
- 1) durch Erhöhung der beständigen Gefälle und Einkommens, worzu er sechs Regeln giebt. 22
 - 2) Wenn er die Unterthanen mit Schatzung belegt, wobey er siebenley Umstände beschrachtet. 25
 - 3) Wenn er sich mit ihnen veraleicht, daß sie seine Schulden über sich nehmen. 26
- B) Durch welche Mittel ohne der Unterthanen sonderbare Beschwerde, solches geschehen könne, nemlich:
- 1) Durch Verbesserung eines jeden Standes Haushaltung. 26
 - 2) Durch Verkaufung einiaer Güter. 26
 - 3) Durch Anrichtung neuer Gefälle und Einkommen, und zwar dieses
 - a) mittelst Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Justiz, welches auf fünferley Art geschehen soll, 26
 - b) ohne Administration derselben, worzu er 12 Mittel anführet. 26
- Diesem ist noch benaesfüget:
- 1) Entwurf derjenigen Puncte, worauf bey einer accuraten Landesuntersuchung die Absicht zu nehmen seyn möchte? 93
 - 2) Entwurf eines Examinis, wenn man einen Cammerath, Rentmeister, Landbeamtten zc. annehmen will, als worauf sich in denen Anmerkungen *lit. mm. u. nn.* bezogen worden. 123



S. 1.



Die alten Fürsten hatten ehemals ihre eigenen Erbgüter, und hiernächst bekamen sie auch allerhand Güter zur Erhaltung ihres Hofes darzu. Diese bestanden theils in unbeweglichen Fonds, theils in allerhand fiscalischen Rechten, gewisse Einkünfte zu ziehen. Vendes hießen Cammergüter, und es gieng alles, wenigstens in Teutschland, in eines. Italien und Frankreich hingegen haben eigentlich, gleichwie die Kirche die Tafelgüter ihrer Bischöffe, also auch die Domainen der Fürsten, von ihren erb- und eigenthümlichen Gütern zuerst unterschieden und davon geredet.

S. 2.

Die Verwaltung der Einnahme und Ausgabe obgedachter Cammergüter der Fürsten war der alleinige Gegenstand des alten teutschen Cammerwesens. Als aber die Umstände, die Veränderung der Staaten, der Hofstaat, die Sicherheit des Landes, große Armeen, die in Europa seit Carl V. und Franz I. erst aufgekommen, und andere Dinge, viel mehr Hof- und Staatsausgaben erforderten, so wurden die

U

Untere

Untertanen, oder die Stände der Länder, anfänglich ersucher, Vesteuer, Cammerhülfsen, Beeten, Zuschuß, Contributionssteuern, so in Frankreich *aides*, Hülfsen, Veshülfsen, heißen, zu geben. Kurz, es entstanden vielerley andere Impositionen und Auflagen, erst außerordentliche, und hernach wurden viele ordentliche und beständige Auflagen aus jenen, und dennoch auch dabey wiederum neue außerordentliche gemacht.

S. 3.

Wie nun alle diese Auflagen von dem Vermögen, Erwerb und Gewinn des Volkes gegeben, ja nach der Größe desselben billig eingerichtet werden mußten, und ganz natürlich auch vergrößert werden konnten; also mußte man auch bedacht seyn, der Untertanen Erwerb und ihre Nahrung zu verbessern und zu vergrößern. Und weil man doch immer mehr brauchte, so mußte man auch die alten Einkünfte der Cammer, durch bessere Gründung, Vermehrung und Verbesserung zu vergrößern trachten. Zu beyden gehörten besondere Leute, und viel mehr neue Bedienten, Geschäfte, Maximes, Einrichtung, Anstalten und Mittel, worum man sich sonst bey dem alten Cammerwesen wenig oder nichts bekümmerte, ja, was auch noch geschähe, sonst andern Staatsbedienten und Collegiis z. E. denen Regierungen, Gerichten, Aemtern, Stadträthen überließ.

S. 4.

Und eben diese neue *Revenues* und Einkünfte samt aller nöthigen Einrichtung zur Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung, so ferne solches vom alten Cammer- und Rentwesen entweder unterschieden,

schieden, oder doch dasselbe, wie billig, nunmehr mit in sich begreift, machen eigentlich das Finanzwesen aus. Man wird dahero deutlich sehen, wie das Finanzwesen vielmehr, als das alte Cammerwesen in sich begreife, dieses aber garfüglich dazu gezogen, ja jenes nunmehr auch mit unter dem Namen des Cammerwesens gar wohl bei uns Deutschen verstanden werden könne, wenn es die Cammern mit allen Arten der Einkünfte des Fürsten und Staats, *directe* oder *indirecte* zu ihrer Gründung, Vermehrung und Erhaltung, und folglich auch mit allen Nahrungsgeschäften der Unterthanen, oder bey den Cammerfonds des Regenten durch die Policen, und mit allen Impositionen gewissermaßen zu thun haben. Denn alsdenn erstreckt sich der Einfluß des Finanzwesens in alles, und alles muß auch diesen die Hand bieten.

S. 5.

Solte nun aus diesen durch die äußerlichen Umstände und die Zeit so sehr veränderten Cammerwesen nicht auch folgen, daß dessen innere Einrichtung eine von der vorhergegangenen und in vorigen Zeiten üblich gewesen ganz verschiedene Gestalt annehmen müsse? Die Erfahrung hat gelehret, daß diejenigen herrschaftlichen Cammern, welche eine gute Veränderung mit ihrer innern Einrichtung vorgenommen haben, wirklich dabey wohl gefahren sind. Warum sollten andere im Nachahmen sich nicht eben diesen Erfolg versprechen können? Meine Absicht gehet dahin, in diesen Blättern einen Entwurf zu einer solchen von der ehemaligen unter-

X X X

schiedenen **Cammereinrichtung**, oder, wenn man lieber will, **Cammer-system**, aufzuführen: und mein Endzweck ist dabey nichts anders, als Grundsätze allgemeiner zu machen, welche gar vieles zum Wachsthum gewisser Staaten in Teutschland beygetragen haben. Solte wohl dieses ein tadelnswürdiges Unternehmen seyn?

S. 6.

Herrschaftliche **Cammer**n müssen nach den Regeln der allgemeinen Haushaltungskunst verwaltet werden. Diese bestehet in einer Klugheit, sein Hauswesen vorsichtig einzurichten, solches in Ordnung zu halten und die Einnahme zu vermehren. Bey Beurtheilung der Art und Weise also, wie das Cammerwesen eines Landes verwaltet werde, kan man nicht sicherer gehen, als wenn man von der Beschaffenheit der letzten beyden Umstände auf die Einrichtung der Verwaltung selbst einen Schluß machet.

S. 7.

Nichts zeigt mehr von der **Ordnung** eines Geschäftes, als die Gleichförmigkeit in allen dabey vorkommenden Handlungen. Wenn man eine solche Gleichförmigkeit bey der Cammerverwaltung nicht spüret; wenn ein Landesherr, ohne daß ganz außerordentliche Begebenheiten sich in seinen Staaten einfänden, nicht einmal auf einen jährlichen gewissen und unveränderlichen Ertrag seiner ihm alleine übrig bleibenden Gefälle sich verlassen kan; so ist es ein untrügliches Zeichen, daß bey dem *Camerali* die Ordnung fehle: und er kan versichert seyn, daß die Ursache davon in der ersten Einrichtung liege. (S. 6.)

S. 8.

S. 8.

Wo aufs ungewisse gehandelt, und in ungegründeter Hoffnung, daß dies oder jenes sich wohl schicken und fügen werde, verharret wird, da pfleget eine unordentliche Ausgabe, Zerrüttung, Mangel und Schuldenwesen in kurzen zu erfolgen. Diese unordentliche Ausgabe, dieser Mangel zur Zeit, wo ein Vorrath am nothwendigsten, und die daher fast unvermeidliche Aufnahme fremder Anlehen, können sich unmöglich ereignen, wenn nicht zugleich die wirklichen Einkünfte unvermehret blieben: und solchemnach ergiebt sich aus diesem letztern Umstand abermal, daß, wo sich solcher hervorthut, die Einrichtung der Cammerwirtschaft nicht vorsichtig genug angestellet werde. (S. 6.)

S. 9.

Soll daher die Verwaltung einer herrschaftlichen Rentcammer den gebührenden Beyfall erhalten; soll sie zum höchsten Nutzen ihres Hofes dasjenige bewirken, was nach den Grundregeln (S. 6.) von ihr zu verlangen ist; so muß die Einrichtung solchergestalt gemacht werden, daß sich nicht nur alles in einer beständigen Ordnung der Einnahme und Ausgabe erhalte, sondern auch die Einnahme, ohne auf die nur in gewissen Nothfällen anzurathenden Mittel zuverfallen, von Zeit zu Zeit sich vermehre: das ist: es muß bey dem *Camerali* nach einem gewissen System zu Werk gegangen werden, solches aber dergestalt eingerichtet seyn, daß, aller äußerlichen Vorfällenheiten, die nur bey einer herrschaftlichen Cammer wahrrscheinlich

lich sich begeben können, ohngeachtet, dennoch man die Ordnung bezubehalten im Stande sey.

S. 10.

Wo dergleichen System ermangelt, da wird man sehen, daß nach Abzug der Ausgabe, von schönen Einnahmen nur ein ungewisser Theil vor den Herrn übrig bleibe, und dieser nie auf eine gewisse Summe, die von dem Lande an ihm gelangen müßte, Staat machen könne. Da hingegen, wo ein gründliches System einmal eingeführt ist, nicht nur diejenige Summe, welche der Landesherr sich selbst bestimmet hat, immer einerley bleiben, sondern auch sich, anstatt zuverringern, gar wahrscheinlich vermehren kann und wird.

S. 11.

Die Grundregeln eines solchen Systems liegen in dem, was von der Haushaltungskunst selbst gesagt worden. (S. 6.) Die abgezweckte Vermehrung der Einnahme erfordert, daß man weniger ausgabe, als einnehme: und die immer wahren sollende Ordnung leidet nicht anders, als daß bey jeder Art der Ausgabe von Jahren zu Jahren eine Gleichheit beobachtet werde. (S. 7.) Nicht zwar, als ob alle und jede Ausgaben, sie möchten von einer Beschaffenheit seyn, wie sie wolten, immer von einer Größe bleiben müßten: denn das ist unmöglich: sondern, daß eine jegliche Rubric der Ausgabe einen ihr besonders und gleichsam eigenthümlich ausgeworfenen Fond, oder Cassé, daraus sie der Ordnung nach einmal, wie das andere, gleich bestritten werde, habe. Dies
ser

fer Fond muß von einer zureichenden Größe seyn, oder die Ausgabe muß wenigstens nach dem Verhältnis des Fonds also eingerichtet werden können, daß bey guter Deconomie, so viel übrig bleibe, als etwan die *casus fortuiti*. und andere unversehene nöthige Ausgaben erfordern möchten, ohne das System zu brechen und zu vernichten.

S. 12.

Ein Exempel wird die Sache deutlicher machen. Ich setze, ein Landesherr hat an Kriegssteuern 100 tausend Gulden jährlich einzunehmen, welche theils zu diesem, theils zu jenem mit verwendet werden. Dieses wird so lange gut seyn, als die Umstände immer einerley bleiben. Gesezt aber, er müßte verschiedene, auch wohl 10 bis 12 Jahre, im Krieg befangen seyn, und dieser lief noch darzu unglücklich; würde wohl sodann die ordinairre jährliche Kriegssteuer von hundert tausend Gulden weit ausreichen? würden nicht, zu Bestreitung der Kriegskosten, andere Revenüen und das Land angegriffen werden müssen? wäre also nicht dadurch das ganze *Camerale* dieses Herrn in eine auf lange Zeit unüberwindliche Zerrüttung verfallen? Und was sind alsdenn vor Heilungsmittel dagegen vorhanden? Die Erfahrung lehret, daß sie ziemlich traurig sind. Sie mögen aber unangeführt bleiben. Im Gegentheil will ich einmal annehmen, daß zur Zeit des Friedens eben dieser Landesherr durch eine Reduction der Truppen und andere guten Erparungen von bemeldter Kriegssteuer jährlich die Hälfte, und also in einem 10jährigen Frieden eine Summe von fünf

mal hundert tausend Gulden menagirt habe. Es ist möglich, daß der Friede noch andere zehen Jahre daure, mithin gieng die Ersparung dieser Gelder auch so lange fort, und es zeigete sich nunmehr eine ersparete Million Gulden. Hierdurch entstünde eine Kriegscass, woraus nicht nur die Ausrüstung der Truppen zu einem etwa nöthigen Feldzug bestritten, sondern auch solche vermehrter wieder hergestellt werden könnten, als sie vormalen bey der Reduction gewesen, und es würden andere Einkünfte zu dieser Bedürfnis anzugreifen nicht nöthig seyn.

S. 13.

Wir treffen bereits dergleichen systematische Einrichtung der Cameralöconomie in einigen der grössern Staaten von Teutschland an; die schwerlicher schöner seyn können. Und es ist zwar so viel richtig, daß alles nachzuahmen bey vielen nicht möglich sey: Inzwischen sind doch die Grundregeln an sich gut und in ihrer Maase, wenn schon bisweilen mit einiger Veränderung, thunlich.

S. 14.

Aus dem, was S. 11. gesaget worden, folget, daß die Anzahl solcherley Cassen nach der Menge der Ausgaben grösser, oder kleiner seyn könne: und man solte nicht unbillig davor halten, daß, wenn die Ordnung einer guten Cammerverwaltung erfordert, (S. 11.) daß alle und jede Ausgaben einmal, wie das andere, bestritten werden sollen, auch eine jede Art der Ausgabe ihre besondere Casse nothwendig haben müsse. Zwar dürfte es scheinen, als wenn dergleichen Vielheit der Cassen bey der Administration

tion einige Verwirrung machen werde; alleine, da nothwendig bey einer dergleichen Theilung die zu verwaltenden Fonds kleiner werden, und daher mit mehrerer Leichtigkeit zu übersehen sind, so wird solche Besorgnis wegfallen. Ja in der Administration solcher Cassen selbst steckt ein besonderer Vortheil auf diese Weise, daß man solche nicht leichte ganzen Finanzcollegis anvertraue, sondern aus ihnen Departements mache, und also eine Beeiferung unter diesen letzten stifte, gleichwohl dem ganzen *corpori* die Aufsicht überlasse, ohne jedoch zuzugeben, daß dieses gegen des Departements Willen oder Gutbefinden, ohne des Landesherrn Einwilligung, eine wesentliche Aenderung treffen könne.

S. 15.

Gleichwie der Endzweck eines solchen Systems hauptsächlich dahin gehet, daß dem Landesherrn die sich selbst bestimmte Summe von dem Landesertrag einmal wie das andere geliefert werden könne; also sind dergleichen Fonds nicht alle aus den landesfürstlichen Currentengefällen zu nehmen, sondern es ist der Finanzrätthe Pflicht und Schuldigkeit, solche in zufälligen und Industrialdingen zu suchen. Weils aber die wenigsten Menschen aus einem reinen Triebe in Erinnerung ihrer Pflicht gegen Gott, den Nebenmenschen, den Staat und Landesherrn ein mehreres unternehmen, als was der Schlandrian mit sich bringet; so müssen auch hierbey Mittel angewendet werden, welche den Menschen durch seine eigene Schwachheit zum Nachsinnen, Mühe und Arbeit vermögen. Die stärksten Triebfedern sind Ehre und

und Gewinnst. Wenn ein Landesherr demjenigen, der gute Erfindung machet, auf eine oder andere Art vergnüget, wird ein jeder sich mit Nachdenken beschäftigen und seinen Ehr- und Geldgeiß dadurch zu sättigen bedacht seyn. Eines gewissen Hofes Marine hat daher zu Vergeltung nützlicher Erfindungen dem Erfinder die Hälfte, ein Drittheil, oder dem vierten Theil des Ertrages solcher Entdeckung zugeeignet, welches nach Beschaffenheit der Sache auf gewisse Jahre, oder Lebenszeit bestimmt wird.

S. 16.

Dergleichen Entdeckungen neuer *Revenues* dienen hauptsächlich zu solchen Cassen, woraus diejetzigen Ausgaben eines Staates bestritten werden müssen, welche durch die Zeitumstände ihre vielfältige Veränderungen leiden, an und vor sich aber dennoch unter die unvermeidlichen zu rechnen sind, und welche, wenn sie von den currenten Einkünften des Landesherrn genommen werden solten, solche in eine beständige Ungewißheit setzen, dadurch aber die (§. 7.) erforderliche Ordnung stören würden. Hierher gehören Besoldungszulagen Gnaden- und Wittben- *Pensionen*, ferner die Ausgaben auf Universitäten und Schulen, nicht weniger auf Fabriken und andere Prämien *Amulationswerke* u. d. g. welche die Umstände der Zeit erfordern. Je älter die Welt wird, desto mehr verweiltläufigen sich alle Arten von Geschäften, und dieses sowol in Staats- Kriegs- als bürgerlichen Handeln. Also muß ein Landesherr dermalen
mehr

mehr Ministres, Hofbediente, Rätthe, Officiers und andere ic. als man vor Zeiten nöthig gehabt, haben. Ausser diesem will man auch eine bessere Wahl von Leuten haben, als vorhin. Hiernächst wollen diese stärkern Gehalt, als vor dem, da nicht nur die *pretia rerum*, sondern auch der *luxus* gestiegen, welcher dormalen zur Nothwendig; und Anständigkeit geworden *). Giebt allensals ein Landesherr nicht so viel, als nach der heutigen Lebensart seinen Dienern nöthig ist; so wird er eines Theils die Wahl von Leuten nicht haben können, andern Theils aber erfahren, daß die Diener alle Arten von Bosheiten und Schlechtigkeiten practiciren, um das bezubringen, was ihnen der Landesherr nicht gütwillig reichen läßt, woraus sodann nichts, als Unordnungen, und Ungerechtigkeiten zu des Staats und Landesherrn höchsten Nachtheil entstehen muß.

§. 17.

Ob nun schon zu Einführung eines solchen Casensystems Zeit gehöret, so ist doch die Bequemlich:

*) In einem gewissen ansehnlichen deutschen Hofe hat man noch bey Anfang des vorigen Jahrhunderts von keinen Kutschen gewußt, sondern der Canzler, als der vornehmste Minister, ritt zu Pferde nach der Regierung, davon einer der 70 Rthlr. Besoldung und ein Kleid, wie auch etwas Futter auf das Pferd bekam, ein Pferd gehabt, welches gewöhnlich war, daß es, wenn er vor der Regierung abgestiegen, von selbst wieder nach Hause gelaufen, und er also nicht einmal einen Kerl mitnehmen oder halten

lichkeit davon auch desto anmerklicher, je grösser der Ertrag des Fonds einer jeden Ausgabe angestiegen ist. Zum Beispiel nur der einigen Gnadencasse, woraus in : : die *Pensionen* bezahlet werden, zu gedenken, kan der Regent Gnaden erweisen, ohne, daß von seinen Cammerintraden ein Groschen genommen wird. Und auf diese Weise vermehret sich, woferne keine Casse höher beschwehret wird, als sie zureichen kan, die innere Stärke eines Landes, ohne daß man zu denjenigen Mitteln Zuflucht nehmen dürfe, welche den Ruin desselben befördern, und den endlichen Verfall des wahren Cammerinteresse nach sich ziehen.

S. 18.

Lasset uns nun zu einer nähern Anwendung dieser Grundsätze auf einen Staat, der seiner Verfassung nach, ein deutscher Staat heissen soll, kommen. Es sey ferne, daß ich von einem Lande insbesondere reden wolte. Die Ehrfurcht verbeut, und die nöthige Behutsamkeit im Leben widerräth mir solches, und bey Sachen, die man überhaupt dem Publico vorleget, ist es auch nicht nöthig.

S. 19.

Es ist mir ganz wohl bekant, daß die Eintheilung derer Ausgaben eines Staats von verschiedenen Lehrern der Cameralwissenschaften auch auf verschiedene Art gemachet werde. Und besonders wie sorgfältig einige die Ausgaben des *fisci* von den Ausgaben

ten dürfen. So wohl feil war damals die Lebensart in Deutschland. Wie? wenn nun jetzt ein Canzler auch nicht mehr bekommen solte?

gaben des *aerarii* unterscheiden. Gleichwie aber dieses letztere sich hauptsächlich auf die Verfassung eines Landes, das sogenannte Stände hat, gründet, dergleichen nicht aller Orten anzutreffen sind; ich hingegen, wie gesagt, alhier von keinem Lande insbesondere rede; Also wil ich auch die Ausgaben, ohne auf jenen Unterscheid zurückzuführen, anführen: und theile sie demnach ein in diejenigen:

- 1) zu der fürstlichen Hofstadt.
- 2) zum Regiments- und Staatswesen
- 3) zu milden Sachen
- 4) zum Bauwesen,
- 5) zu Bezahlung der Schulden, und
- 6) zum fürstlichen Schatz.

§ 20.

Bei der fürstlichen Hofstadt fallen fürnemlich folgende Ausgaben vor:

- a) des Landesfürsten, fürstliche Gemahlin und Kinder Handgelder zu ihren täglichen Ausgaben, Verehrungen, Ergößlichkeiten und dergleichen.
- b) Verlag der fürstl. Hofstadt selbst mit allerhand Nothdurft in Küchen, Keller, Silbercammer, oder allerhand fürstl. Hausrath, Kleidung, Schmuck, Liveren, sowol für die ordentliche Hofhaltung, als auch bei fürstl. Ehrensachen, Verlagern, Kindtaufen, Begräbnissen, Bewirthung oder Auslösung fremder Herren, Gesandtschaften und Diener, Apothecken und Arzney, zum Marstall und täg-

täglicher Fütterung, zu Erkaufung Pferde und allerhand darzugehörigen Rüstung, Kut-schen, Sattel, Zeuge, Verlag der Stutze-reyen, zu Belohnung allerley Handwerker, deren man bedarf, zu Reise- und Zehrungs-kosten der Herrschaft und Diener, in dero Ge-schäften, auf den Aemtern, und ausser Lan-des, zu Besoldung aller dero Diener in allen Collegiis höherer und niederer; zur fürstlichen Lust und Ergöblichkeit mit der Hofmusic, Comödien, Opern, Balls, Aufzügen, Feuerwerken, Ritterspielen, Gartenwerke Jägeren, Mahlerey u. d. g.

S. 21.

Beym Regiments; und Staatswesen ereignen sich hauptsächlich nachstehende Ausgaben:

- a) Zu Empfangung der Lehn am kaiserlichen Hof, oder anderswo.
- b) Zu Abrichtung dessen, was das Land zur Cammer-Gerichtsunterhaltung jährlich zuerlegen hat.
- c) Zu verwilligten Reichs- und Creisanlagen.
- d) Beschiedung der Reichs- Deputation Creis- Visitation Probation; und dergleichen Lage.
- e) Zu Gesandtschaften an Benachbarte und andere mit denen man in Landsachen handelt.
- f) Zu Erhaltung der Leibgarde und Schloss-wacht.
- g) Zu Unterhaltung der Correspondenz und Posten.
- b) Zum Verlag der Canzley und hoher Gerichtsbarkeit.

i) zur

- i) zur Schreiberey und Botenlohn, zu Conserva-
tion des Cammerwesens selbst, mit Vorschuß
in die Kämter, dann zu Erhaltung ein und
anderer Einkunft oder Regals, wenn die or-
dentlichen Intraden desselben nicht zulangen.
- k) zu Verbesserung der Kämter mit Erkaufung
mehrerer Güter und Einkommen.
- l) Zum Verlag der Münze.
- m) zur Defension des Landes mit Kriegsrüstung
Unterhaltung der Bestungen und Garnisonen,
zu Geschütz und Munition &c.
- n) zu Erkaufung Vorraths in vorfallenden Din-
gen.
- o) zu gnädiger *Recompense* für treue Diener.

S. 22.

Unter die Ausgaben zu milden Sachen rechnet
man:

- a) zu Abriechtung der sonderbaren Stiftungen
für Kirchen und Schuldiener.
- b) zu Ablegung der Stipendien.
- c) zu Erhaltung der Universitäten.
- d) zu Anschaffung der fürstlichen Bibliothek.
- e) zu Waisen- und Zuchthäusern.
- f) zu milder Beysteuer vor arme und erulirende
Leute.
- g) zu Erbauung Kirchen und Schulen.
- h) zu täglichen Almosen.

S. 23.

Zum Bauwesen:

- a) bey fürstlicher Residenz und

b) Fez

- b) Festungsbau
- c) Amtshäuser
- d) Dienerhäuser,
- e) Wassergebäude an Teichen, Dämmen, Währen, Flossgräben und dergleichen,
- f) Brücken und Straßengebäuden.

S. 24.

Zu Bezahlung der Schulden sind Ausgaben nöthig.

- a) zu Entrichtung der Cammer: Lehen, wieder: käuflichen und gemeinen Zinsen.
- b) der Capitalien selbst.

S. 25.

Die Ausgabe zum fürstlichen Schatz bestehet in derjenigen Summe, welche, wie obgedacht, der Landesherr über alle vorher specificirte Landesausgaben sich bestimmt hat, und nach gegenwärtiger Abhandlung ein Jahr wie das andere empfangen soll.

S. 26.

Alle diese Ausgaben sind ihrer Art nach also beschaffen, daß sie theils alljährlich, theils aber nur in 4, 6, 8 ja wohl 10 und bisweilen in noch mehrten einmal vorkommen; dabey von beyden Arten einige den Aufwand einmal wie das andere, erfordern, andere hingegen in steigend und fallenden Summen ausgegeben werden.

S. 27.

Man nehme nun einmal alle diese Ausgaben, sie seyen zufällig oder beständig, und bestreite sie, wie

wie sie nur kommen aus der gesamten Einnahme, die entweder *sub titula fisci* oder *aerarii* in dem Lande gewöhnlich ist; so wird es zwar so lange ziemlich gehen, als die gewissen Ausgaben die zufälligen nicht übersteigen. Fügt es sich hingegen einmal, daß die zufälligen die gewissen übertreffen, so wird man an dem ganzen Körper des Cammerwesens eine solche *Deformitact* erblicken, daß man ihn gar nicht kennen wird. Ich bin willens gewesen, durch ein fingirtes Exempel, die Sache noch deutlicher zu machen. Zufälliger weise aber bekomme ich eine gewisse Schrift in die Hand, die mich davor warnet. Ich will also meinen Lesern überlassen, sich selbst Exempel zu stellen.

S. 28.

Lasset uns hingegen einmal sämtliche Einnahmen eines Landes, ohne dasjenige, was zur Hofstatt bestimmt ist, als welches ich mit gutem Bedacht auch nicht exemplarweise berühren will, nach den vorhandenen Ausgaben, in folgende Cassen und bengeetzte Proportion eintheilen, als:

Iste Cassé - - - à $\frac{1}{30}$

des Betrags der sämtlichen Einnahmen
woraus die Lehneempfängnisse, die Cammerzieler, die Kömermonate, außerordentliche Reichs- und Creysbanlagen und Bewilligungen, ferner die Kosten zu Beschickung der Reichs- Deputations- Creys- Visitation- Probations und dergleichen Tage, ingleichen die Gesandtschaftskosten, bestritten würden.

- 2te Casse. - - - a $\frac{1}{24}$
zu Unterhaltung der Leibgarde.
- 3te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zu Unterhaltung der Correspondenz und
Posten.
- 4te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zum Verlag der Canzley und hohen Ge-
richtsbarkeit, it. zur Schreiberey, Boten-
lohn, zu Conservation des Cammerwesens
selbst mit Vorschuß in die Aemter zc.
- 5te Casse. - - - a $\frac{1}{24}$
zu Verbesserung der Aemter mit Erkauf-
fung mehrerer Güter und Einkommen.
- 6te Casse. - - - a $\frac{1}{8}$
zum Verlag der Münze.
- 7te Casse. - - - a $\frac{1}{3}$
zum Militari.
- 8te Casse. - - - a $\frac{1}{30}$
zu Erkaufung Vorraths in vorfallenden
Dingen.
- 9te Casse. - - - a $\frac{1}{24}$
zu gnädiger *Recompense* für treue Diener.
- 10te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zu Abrichtung der sonderbaren Stiftun-
gen für Kirchen und Schuldiener.
- 11te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zu Ablegung der Stipendien.

12te Casse. - - - a $\frac{1}{10}$
zu Erhaltung der Universitäten.

13te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zur fürstl. Bibliothec, Kunstcammern, Na-
turalien und anderer Cabinets.

14te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
zu Waisen: Zucht- und Arbeitshäusern.

15te Casse. - - - a $\frac{1}{120}$
Almosencasse.

16te Casse. - - - a $\frac{1}{60}$
zu Erbauung Kirchen und Schulen.

17te Casse. - - - a $\frac{1}{48}$
zum Bau bey fürstl. Residenz und Befestung.

18te Casse. - - - a $\frac{1}{48}$
zum Bau Amt: Land: und Dienerhäuser.

19te Casse. - - - a $\frac{1}{48}$
zum Wasserbau an Teichen, Dämmen,
Währen, Flossgräben und dergleichen.

20ste Casse. - - - a $\frac{1}{48}$
zum Brücken: und Straßengebäuden.

21ste Casse. - - - a $\frac{1}{60}$
zu Bezahlung allerley Interessen und Zin-
sen.

22ste Casse. - - - a $\frac{1}{15}$
zu Abtossung schuldiger Capitalien.

23ste Cassé. - - - a $\frac{1}{2}$

zum fürstl. Schatz.

als welches Verhältniß seinen guten Grund hat.

so ist unstreitig, daß nicht nur, es mögen sich Fälle ereignen, welche da wollen, alles in seiner Ordnung bleiben, sondern auch der größte Theil dieser Cassen sich in einigen Jahren also vermehren könne, daß man fast jeder *individuellen* Ausgabe ihr besonderes Capital anzuweisen in Stand seyn wird, als welches das bereits oben im 12. S. angeführte Exempel der Kriegscasse beweisen kan. Denn es mag hernach eine außerordentliche Ausgabe vorfallen, wie sie will, so wird sie doch, es müste denn unser ganzes teutsches Reichssystem sich verändern, von keiner solchen Größe seyn, daß sie nicht aus derjenigen Cassé, wohin sie gewiesen ist, solte bestritten werden können, mithin werden die übrigen alle in ihrem *Esse*, und folglich das ganze Cammerwesen in Ordnung bleiben.

§. 29.

Der Einwand, daß ein solches Cassensystem alzuvieler Zeit erfordere, bis es zu seiner völligen Nichtigkeit gelange, ist nicht wichtig genug, demselben den Beyfall zu versagen. Diese Zeit wird verlängert und verkürzt werden können, nachdem man dabey mehr oder weniger Ernst braucht. Und es gehet so gar an, daß aus einer Cassé, wenn sie sich in etlichen Jahren vermehret hat, 2 bis 3 andere errichtet werden, folglich in Zeit von 10 bis

12

12 Jahren, wenn man dabey bedacht ist, die Einkünfte an: und vor sich selbst durch billige Wege zu vermehren, das ganze Cassenwerk seine völlige Einrichtung erhalten kan.

S. 30.

Hier wird so fort die Frage entstehen: durch welche Wege die Einkünfte vermehret werden können? Ich habe zweyerley Gründe diesfalls meine eigenen Gedanken nicht beyzufügen. Der eine ist, den Nahmen eines Projectmachers zu entgehen, wovon mir wissend ist, daß man nicht nöthig habe, darnach zu streben. Der andere aber bestehet darinne, zu zeigen, daß viele etwas vor neue Erfindungen ausgeben, welches doch vor 100 und mehr Jahren ans Tageslicht gekommen. Ich füge in Ansehung dessen folgendes Bedenken mit einigen Anmerkungen bey, welches in den erstern Jahren des vorigen *Saeculi* zum Vorschein gekommen. Der Eingang zeigt an, was den *Autorem* bewogen, solches zu Papier zu bringen; und der Schluß desselben lästet vermuthen, daß er es nicht aus bloßen freyen Willen gethan, sondern daß es von ihm verlangt worden sey, indem er daselbst sagt, er wolle die übrigen Mittel, wenn er mehr Zeit bekäme, auch überschießen, und wünschet dabey, daß Gott zu diesen vorgestellten Gnad und Segen geben möge: woraus denn zu schliessen, es habe jemand solche wirklich ins Werk setzen wollen. Es lieget nun nichts daran, zu wissen, welcher Stand des Reichs damals sich durch diese Mittel zu helfen gesucht habe. Es kan genug seyn, die Zeiten ein wenig zu erwegen, von welchen der *Autor* meldet,

daß damalen viele Stände des Reichs mit merklichen grossen Ausgaben beladen und von ihren Vorfahren beschwert gewesen. Es ist, wie bereits gedacht in den ersten zwanzig Jahren des 17ten Jahrhunderts entworfen, und zwar muß es zwischen den Jahren 1609 und 1617. geschehen seyn. Denn in *Tit. IV.* wo von Vermehrung der Gefälle und Einkommens, so *per administrationem iustitiae* geschieht, nach des *Autoris* Worten die Rede ist, saget er gegen das Ende, er habe von dieser Materie, nemlich *de bonis, quae indignis de jure auferantur,* in dem *Tractat de regalibus cap. 10. lib. 2.* ausführlich gehandelt. Dieses *allegatum* trift mit des *Sixtini* Buch *de regalibus* völlig überein, dahero dieser auch der Verfasser des gegenwärtigen Bedenkens seyn muß. Da nun dieses Werk von dem *Autore,* der vorher Professor zu Marburg gewesen, zuerst Anno 1609 in Cassel ediret worden, er aber daselbst im Jahr 1617. als landgräflicher Rath gestorben ist, wie in meiner Edition von einem Vorbesitzer in folgenden Worten angemerket ist:

Autor huius libri Anno. 1617. Castellis extremum vitae spiritum edidit, cui, cum Marpurgi viueret, familiariter notus fui.

so muß er dieses Bedenken zwischen solchen Jahren verfertigt haben. Dieser Umstand giebt uns Gelegenheit, die Beschaffenheit ein wenig näher zu erwägen, worinnen sich die meisten Reichsstände selbiger Zeit befunden.

Der teutsche Krieg, welcher unter dem Nahmen des dreyßigjährigen bekannt ist, hatte zwar damalen

malen seinen Anfang eigentlich noch nicht genommen, jedoch fiengen sich um dieselbe Zeit, nachdem, Anno 1609. erfolgten Ableben des Herzogs Johann Wilhelms von Jülich die weltbekanten jülichischen Successionsstreitigkeiten an, welche einen großen Theil von Teutschland in Unruhe setzten. Im Jahr 1610. wurde die weit aussehende Union zu Halle in Schwaben errichtet und dadurch der Grundstein zu großen Unruhen in Teutschland gesetzt.

Die marpurgischen Streitigkeiten ereigneten sich in dem folgenden 1611 und 1612. Jahre zwischen den hessencassel: und darmstädtischen Höfen. Der Reichstag zu Regensburg endigte sich 1614. fruchtlos zum Misvergnügen vieler Reichsstände: in verschiedenen Reichsstädten war Aufruhr und Empörung; die Stadt Braunschweig wurde 1615. in die Acht erklärt, und endlich erschien Anno 1618 der Anfang des allgemeinen teutschen Elendes vermittelst der böhmischen Unruhen. Solchergestalt hatten ja wohl die meisten der höchsten und hohen teutschen Reichsstände Ursache, auf die Verbesserung ihrer Einkünfte zu denken, indem sie voraus sehen konten, daß bey solcherley Zeitläuften ihre Cammern täglich mehr erschöpfer werden würden.

Die Betrachtung dieser Nothwendigkeit mag nun wohl einen oder den andern Reichsstand bewogen haben, einen gutachtlichen Rath diesfalls von unserm *Sixtino* welcher sich damals als ein berühmter *Ictus* in Ansehen gebracht, abzufordern. Wohin nun seine Gedanken gegangen, solches wird man aus dem Bedenken selbst, so nunmehr, in beybehaltener Schreibart, folget, sehen:

Ein kurzes Bedenken,

welcher maßen ein Stand des Reiches, so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselbigen erledigen, auch seine Gefäll und Einkommen verbessern möge.

Etwan

von einem berhümpten Jureconsulto beschrieben und anjezo zum erstenmal durch den Truck menniglich publicirt. Getruckt im Jahr M DC. XX.

Nachdem die tägliche Erfahrung mit sich bringt, daß viel Stände des Reichs mit merklichen grossen Ausgaben beladen, und von ihren Vorfahren beschwerdt sein, und indem sie nach glücklichen Mitteln von denselbigen zeitlicher sich zu erledigen nicht trachten; daß sie durch die von Tag zu Tag mehr wachsende Schulden, in noch unerträglichere Schulden gerathen: so hat es mir Ursach geben, daß ich gegenwärtiges kurzes Bedenken angestellt, und auf das Papyr gebracht habe. Nicht der Meinung, dem geringsten Stand im Reich, vielweniger den höhern etwas fürzuschreiben, sondern allein, damit mehr verständigere Råth Anlaß hätten, alles besser zuerwågen, und ihren Herren zu guten, diese, oder viel andere bessere Mittel ins Werk zurichten. Dazu der getreue Gott mir, und solchen Råthen seine Gnad und Seegen verleyhen wolle.

Zween

Zween Hauptpuncten dieses Bedenkens.

Es beruhet aber dieses Bedenken in gemein auf 2. Hauptpuncten. Erstlich, wie mit der Unterthanen Beschwerden: und zum andern, wie ohne derselbigen sonderlicher Beschwerde, ein Stand des Reichs sich der großen Ausgaben erledigen und die jährliche Gefäll und Einkommen verbessern möge?

Diese beide Puncte will ich auf diesmal in gegenwärtigen Bedenken allein kürzlich erklären und *ampliozem deductionem* auf eine andere müßigere Zeit sparen: a)

- a) Die Eintheilung der Landeseinkünfte, so hier der Autor machet, wird denenjenigen nicht vor accurat vorkommen, welche gewohnt sind einen Unterscheid unter dem Landesarario und dem landesherrlichen Fisco zu machen: Es thut aber allhier nichts zur Sache, und die Eintheilung des Autoris ist seinen Absichten gemäß.

Von dem ersten Hauptpuncten:

Wienemlich mit der Unterthanen Beschwerden ein Stand des Reichs sich der großen Ausgaben erledigen und seine Gefälle und Einkommen durch drey Weg verbessern mög.

Tit. I.

Und zwar den ersten Hauptpuncten betreffend, erzeigen sich drey Weg, durch welche mit Beschwerden der Unterthanen ein Stand des

Reichs sich der großen Ausgab erledigen, und seine Gefäll und Einkommen verbessern möge?

1) Wenn er in seinem Land und Gebieth das Ungeld, Zins, Bät, Gülten und andere beständige Gefäll und Einkommen, wie sie Nahmen haben mögen, steigert und erhöhet.

2) Wenn er seine Unterthanen mit Schatzungen beleget, oder Ordnungen macht, in Kraft deren die Unterthanen des Herrn Cammer etwas erlegen müssen. Und

3) wenn er sich mit seinen Landständen und Unterthanen vergleicht, daß sie auf dem Lande stehende und sonst andere laufende Schulden auf sich nehmen, und selbige in gewissen und beständigen Jahren abrichten und bezahlen sollen. *de quibus singulis est agendum in hoc titulo primo.*

Von dem ersten Weg.

Was nun den ersten Weg, Erhöhung der Gefälle *b)* belangt, soll ein Stand des Reichs alle seine Gefälle und Einkommen mit Fleiß durchgehen und erwägen, welche noch um etwas erhöhet, oder nicht erhöhet können werden, davon in Specie zureden, mir unmöglich ist. Denn ein jeder Stand weiß seine Gefälle am besten, weiß auch, welche Steigerung erleiden, oder nicht erleiden mögen.

b) Unter diesem Ausdruck verstehet der Autor alle diejenigen Abgaben, welche über die Steuer die Unterthanen *quocunque titulo* in einem Lande leisten müssen. Da aber deren eine so große und ungeheure Zahl an allen Orten und Enden ist, so können sie ohnmöglich

lich auch nur dem Nahmen nach allhier angefähret werden. Es gehöret aber, in Ansehung ihrer Erhöhung, ein gegründetes Urtheil zu fällen, gar vieles darzu. Man hat darzu nicht nur eine ziemliche Erkenntniß des allgemeinen Staatsrechts und der Lehre von der Staatsklugheit, sondern auch die pragmatische Geschichte der Länder, die besondere Erkenntniß eines Staats, eine ziemliche Einsicht in das *positive*, gemeine und besondere Staatsrecht der Teutschen, wenn man diesen darinnen dienen will, wie auch in das gemeine und besondere Polizeywesen, folglich auch in die Deconomie, die uns aller Nahrungsgeschäfte Natur und Beschaffenheit zu erkennen lehret, nöthig.

Allein sind hierbey nachfolgende *cautiones* zu observiren: Erstlich, daß durch hohe Steigerung die Unterthanen *in victualibus* nicht unseidlich beschweret werden. *Nam iure civili hisce rebus nullum vectigal fuit impositum.* In andern Stücken, die nicht *ad vitae humanae sustentationem*, sondern oft zum Pracht und Ueberfluß dienen, lassen sich wohl Steigerungen fürnehmen. Vnde *Bodin*: quod si quis, ait, est, qui de me scire velit, quodnam genus vectigalium immortalis Deo gratissimum, civitatibus pulcerrimum, principibus honestissimum, plebi utilissimum videatur: illud est, quod iis rebus imponitur, quae ad corrumpendas civium mores, quae ad delicias, quae ad luxum, quae ad libidinem spectant: aurea, inquam, et argentea suppellex, odores, pigmenta, innumerabilia vestium ornamenta, colores pretiosissimi, gemmae, margaritae, cupediae caeteraque eiusdem generis. *Bodin.* de rep. §. 2. fol. 1034. Et idem: rerum venalium,

lium, ait, quae ad luxum, quae ad libidinem, quae ad pompam comparantur, semper vtilissima sunt et honestissima vectigalia. d. c. 2. fol. 1037. c)

c) Hier und in vielen folgenden Stellen findet man den *genium* der damaligen Zeiten, da man nemlich Exempel und Zeugnisse als vollständige Beweiszshümer dogmatischer Sätze angenommen hat, die Schristen aber mit einer grossen Menge von angeführten Historien, Sprüchelgen, positiven Gesetzen und Büchern prangen lassen, bey dem allen jedoch öfters wenig selbst dachte. Wenn aber des Auctoris Meynung dahin gehet, daß die Victualien mit Abgaben nicht solten belegt werden, so entstehet die Frage, welche Victualien dieses sind? Es möchete dahin zu rechnen seyn

a) das Mehl und zwar um deswillen, weiln 1) deren Last der gemeine Mann und Tagelöhner weit mehr empfindet, als die von höhern Stande, 2) dadurch die Vermehrung des Volks gehindert wird 3) die Handwerksleute, welche zugleich in der Person ihrer Gesellen und Lehrlingen sich durch dieselbe beschwert finden, den Preis der zu verfertigenden Waaren zu erhöhen, sich genöthiget sehen, dadurch aber 4) der Verkauf soltharner Waaren, folglich die Handlung geschwächet wird.

b) Das Holz: weil die darauf gelegte Abgaben nicht nur eine Theurung des Holzes selbst, sondern unzähllicher anderer Dinge, darzu man nothwendig Holz verbrauchen muß, verursachen.

c) Das Salz, weil es ganz unentbehrlich ist und im geringsten nicht zur Verschwendung dienen kan.

d) Das Bier und

e) das

e) das Fleisch, als bey welchen die mehresten der vorherstehenden Ursachen entweder directe oder indirecte vormalten.

Alles übrige aber gehöret darunter nicht.

II.

Dasß solche Steigerungen nach Gelegenheit viel mehr die Ausländische, als die Untertanen d) berühren. Sicut Turcarum princeps a peregrinis portu solventibus, rerum exportandarum decimas, et a subditis vigesimas capit.

d) Dieses thut eine wohl eingerichtete Accise und Zölle.

III.

Vt augeantur portoria earum rerum, quae evolvuntur, e) et quibus subditi carere non possunt: at minuantur rerum in vectarum, praesertim, si quoque iis subditi carere nequeunt. Bodin. d. c. 2. fol. 1021.

e) Hier ist wohl zu sehen, ob mit solcherley Dingen von dem Lande an auswärtige Derter keine Realhandlung getrieben werde. Geschiehet solches und man will die Ausgangsabgaben davon erhöhen, so läuft man in die größte Gefahr, wo nicht sothaner Handlung völlig verlustiget zu werden, jedoch wenigstens dieselbe ungemein zu schwächen, wodurch denn der Schade viel grösser vor das Land seyn würde, als der Nutzen von den erhöhteten Abgaben.

IV.

Ut quoque augeatur vectigal fabrilium, lanificiorum, sericiorum ac omnium opificiorum, quae aliun-

aliunde advehuntur, vt ipsi cives eadem facere condiscant et consuecant. *Bodin. d. I.*

f) Das heist so viel, es soll jedes Land oder Herrschaft seine eigenen Manufacturen und Industrien befördern, und je mehr die Einheimischen zunehmen, je höher die Fremden mit Abgaben belegen. Dieses ist der allgemeine Grundsatz, nach welchen zu unsern Zeiten fast jede Herrschaft zu verfahren suchet. Sollte es allen insgesamt glücken, so weiß ich nicht, was alsdann Handel und Wandel mehr heißen werde? Es wird aber freylich noch eine lange Zeit erfordert werden, ehe es dahin kömmt.

V.

Ut ab informi ac rudi materia, quae a peregrinis advehitur, amoveatur, aut quantum fieri potest, minuatur portorium. Quia civium utilitatibus et commodis prius est, quam alienis prospiciendum. Cives autem ex rudi materia in opificio conformata, saepe maiorem utilitatem capiunt, quam qui materiam vendiderunt: quia materiam saepissime superat opus. *Nec ferendum est, materiam rudem e civitatibus exportari, si opifices eam tractare commode possunt.* *Bodin. de loc. et dixi infr. tit. 5. II. 26. g).*

g) Alles dieses sind in unsern Zeiten bekannte Grundsätze, und man siehet hieraus, daß sie nicht neu sind. Wegen der aus einem Lande auszuführenden rohen Materien, thut der Herr von der Lith in seinen politischen Betrachtungen über verschiedene Arten der Steuern p. 164. folgenden Vorschlag: Man solle zu Ende jeden Jahres in einem Lande eine genaue Erkundigung einziehen, wie viel sämtliche Hände

Handwerkspersonen in demselben von dieser, oder jener rohen Waare in dem nächsten Jahre aufs höchste bedürfen mögen? Zu gleicher Zeit wäre jeder Besitzer derselben anzuhalten, die Zahl derer rohen Waaren, so ihm zustünden, bey Strafe genau anzuzeigen und vorzuweisen. Nach diesem Erfolg wären sothane rohe Waaren sämtlich nach ihren Werthe durch beeidigte Personen zu schätzen und jedem Handwerksmann sein bedürftender Antheil theils gegen baare Bezahlung, theils nach vorgängiger hinlänglichen Sicherstellung derer Verkäufer auf Credit, wesfals in denen Verordnungen eine gewisse Zeit und Maas zu bestimmen. Und zwar wäre hierbey folgende Regel fest zu setzen, daß in eben dem Verhältnisse, als jemand eine dergleichen rohe Waare in größerer oder geringerer Menge befasse, in eben demselben solcher mehr oder weniger davon an die mit ihm in dem Lande wohnende Handwerksleute oder Arbeiter bey den Manufacturen abzugeben, verbunden würde. Dasjenige aber, was sodann jedem Verkäufer der rohen Waare davon übrig bliebe, wäre demselben ohne weitere Erhöhung des Zolls aus dem Lande zu verkaufen, allerdings zu erlauben. Ob dieser Vorschlag ohne interponirung des öffentlichen Landes- oder Landesherrlichen Credits möglich, ingleichen ob bey allen rohen Waaren, z. E. der Wolle u. das Ende des Jahres die bequemste Verkaufszeit sey? will ich andern zu beurtheilen überlassen.

VI.

Ut reditus, portoria et vectigalia ita augeantur, ne ex sanguine et visceribus subditorum pecunia collecta dici possit: quia, vt gravissime Tiberius 2 Imp. Graecus dixit: aurum cum lacrimis et quarelis subditorum collectum, adulterinum, et veniosum est. b) Et haec de prima via.

b) Da

b) Da die vorzügliche Glückseligkeit eines Regenten vor andern Menschen in dem Vermögen viele glücklich machen zu können, besteht; so wird nicht vermuthet, daß dasjenige, was der Autor hier sagt, so leicht zur Wirklichkeit komme.

Von dem andern Weg.

Der andere Weg, davon hie oben Meldung geschehen, ist die Schatzung. i) Diese aber wird entweder vom Reich, oder einem Landesfürsten oder Herrn fürgenommen.

i) Unter dem Namen der Schatzung versteht der Autor alle Arten der Steuern nicht alleine von unbeweglichen Gütern, sondern auch von beweglichen, ingleichen die Kopfsteuern, wie aus folgenden zu sehen seyn wird.

In dem ersten Fall wird *in comitiis imperii* allen Ständen, eine benannte *Summa* zugebeten auferleget, und darneben zugelassen, ihre Unterthanen deshalb zu belegen, gewöhnlich mit diesen Worten:

und ist den Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs diese Macht sonderlich gegeben, die Reichsanlagen von ihren Unterthanen einzubringen, und dieselben derothalben mit Steuer zu belegen. k)

k) Diese Reichsanlagen sind gar kein Mittel eines regierenden Herrn Einkünfte zu vermehren, und kom:

kommen derowegen allhier gar in keine Betrachtung.

In dem andern Fall aber seynd viel unter den Rechtsgelehrten der Meinung, es stehe nicht in eines Herrn Willkühr, seine Unterthanen mit Schatzungen zu belegen, wenn er will; sondern es gehöre darzu: publica necessitas, vt sunt incurSIONES hostium, pontium et viarum refectiones et necessaria patriae defensio. His communiter adhuc quatuor casus ab interpp. et pragmaticis apponuntur: 1) est militiae, 2) redemptionis dominis ab hostibus, 3) transfretationis ultra mare, 4) filiae locandae. Sunt rursus, qui adjiciunt quintum casum, nempe acquisitionis novi territorii. 1)

1) Alles dieses gehönet ebenfals nicht unter die Vermehrungen der landesherrlichen Einkünfte. Bey unsern obigen Cassensystem wird hingegen auf die mehrertheil dieser Fälle als Ausgaben, welche ihre besondern Cassen erfordern, Rücksicht genommen.

Aber alle diese casus hintan gesetzt, quia non est mei instituti, so halte ich gänzlich dafür, wenn ein Fürstenthum, Graffschaft oder sonst eine Herrschaft mit überflüssigen Schulden beladen ist, also, daß ein Herr für sich, derselbigen sich nicht entladen, oder entledigen kan, daß solches eine ehehafte Ursache sey, die Unterthanen, doch mit der Landschaft Consens, zu collectiren. Quia hic non tam privata domini, quam publica totius provinciae necessitas adesse videtur. Nisi enim subditi opem et auxilium ferant, tota provincia paulatim aere alieno

alieno consumi, et tandem in aliorum manus, si non tota, ex majori tamen parte venire potest: quo plerumque dominis nihil gravius et subditis nihil perniciosius evenire potest. In extraordinariis autem tributis prius subditi de necessitate monendi et tum illorum consensu imponendae sunt, ex Lucae de Pen. Masuer. et communiter aliorum sententia: Daher beweist die tägliche Erfahrung, daß heutiges Tages in jeztgemeldetem Casu die Schatzungen (aufferhalb der Reichssteuern) mehrentheils von dem Oberherrn fürgenommen und von den Untertanen gütwillig erstattet werden. Justissimum enim est, quod necessarium: et pia illa tributa sunt, sine quibus provincia funditus est interitura. Bodin, de rep. lib. 6. c. 2. fol. 1022. Imo etiam privatis dominorum necessitatibus subditos succurrere, iustum est, ut nostri ad L. 1. c. de alend; lib. notant. Der Modus aber, eine Schatzung fürzunehmen, ist sehr ungleich und mangelhaftig. m)

m) Allen Leuten es auch bey gleichgültigen Sachen, davon sie weder Schaden noch Nutzen haben, recht zu machen, ist nicht einmal in der Welt möglich. Wie weit unmöglicher ist es, alle und jede in einer Sache zufrieden zustellen, welche in ihren Vermögenszustand einen so großen Einfluß hat? Diejenigen, welche mit vielen Kindern versehen, oder von allen Abgaben, die sie dem Pöbel aufzuladen geruht, sonst befreuet gewesen, schreuen wieder die Accise. Die Steuer von unbeweglichen Gütern ist denen beschwerlich und folglich ihrem Tadel unterworfen, deren Vermögen größten Theils in dergleichen Gütern besteht. Und diejenigen, deren Capitalien ihren größten Reichthum ausmachen, werden die
Ver:

Vermögenssteuer mit den schwärzesten Farben abmalen. Das allgemeine Beste muß also allen andern Absichten auch bey Anlegung einer Steuer, oder wie sie der Autor nennet, Schätzung vorgezogen werden.

Dann Erstlich seind viel, die eine gewisse Summe Geld auf die Camin, auf die Fenster, auf die Heerd zc. legen: da giebt der Arm oft so viel, als der Reich 2).

2) Der Autor scheint hierinnen völlig recht zu haben und können diese drey Arten allerdings unter diejenigen gerechnet werden, die er kurz vorher ungleich und mangelhaft nennet. Sie gehören zu den Steuern von unbeweglichen Gütern: Diese Steuern sollen von rechtswegen jedesmal in dem mäßigsten Verhältniß mit dem Werth der unbeweglichen Güter stehen. Hanget aber wohl der innerliche Werth der Häuser von der Menge der darinnen befindlichen Heerde, Fenster oder Camine ab?

Zum II. habe ich einen *modum* gesehen, welchen ein *politicus* vorgeschlagen, daß 1) von einem jedem Acker Feld, oder Ackerreben, oder Tagmatzen der Eigenthumsherr ein Schilling, der *Colonus* einen *clapart.* 0) 2) daß ein jeder *pater familias* für eine jede Person *in sua domo et familia* ein *Ba*gen p)- 3) daß ein jeder Kaufmann oder Krämer von jeden 100 fl. 6 Kreuzer q)- und 4) daß eine jede Stadt, Flecken, Dorf oder Wehler aus ihren *aerario* alle Jahr den dritten Pfennig geben und erstatten soll r).

o) Hier redet der Autor von einer außerordentlichen Anlage auf unbewegliche Güter, und nach den Umständen müßte es ungefehr im Maynzischen gewesen seyn indem man daselbst die Schillinge und Plaz parts, welches letztere 3 Crentzer macht, ingleich auch Neben, oder Weinberge hat. Es ist aber zu unbestimmt angegeben, als daß man gründlich das von urtheilen könnte. Unterdessen scheint es doch keine große Ungleichheit in sich zu haben. Denn die Acker, die Wiesen, die Weinberge sind nicht alle von einer Güte, Lage und Werth: gleichwohl soll von einem so viel, als von dem andern gegeben werden.

p) Dieses wäre also eine Kopfsteuer, welche aber noch viel ungleicher, als vorhergehende eingerichtet wäre. Denn wenn ein armer Tagelöhner für sich und seine 6 Kinder 7 Bazen, der Capitalist aber, so verschiedene 1000. auf Renten, dabey aber nur 1 bis 2 Kinder hat, nur 2 bis 3 Bazen geben soll; wie will dieses mit der allgemeinen Wohlfahrt bestehen? Die Kopfsteuern sind überhaupt den Regeln zuzwider, am meisten aber auf die von dem Autoren angeführte Art.

q) Was soll dieses heißen: sind es 100. fl. des Erwerbs, oder 100. fl. des in ihrem Handel und Kram stehenden Capitals?

r) Dieses wäre auch in der That sehr viel, 33 $\frac{1}{3}$ pr. Cent. Ich mögte dieses Mannes seine Grundstücke zu Steueranschlägen gesehen haben. Und was vor ein Alerarium hat denn wohl ein Weyler? welches ein einzelnes Gut ist.

Zum III. *Hieronymus Lascus*, ein Polonus, ver-
meinet: primo dimidiam fructuum partem semel
can-

tantum, deinde vigesimam, et tertio octavam rerum venalium in perpetuum a subditis exigi debere. *Bodin. de rep. L. 6. c. 2. fol. 1039.*

Zum IV. lesen wir in den Historiis, daß rex Galliae, Clotarius, tertiam partem fructuum Ecclesiae praediorum exegerit: Rex Childericus octavam ejus vini, quod praediis quisque collegerat, exprefserit: et quod Ludovicus iunior, vigesimam fructuum reditus cujusque quatuor annis indixerit, quodque nostro saeculo Dux Albanus, decimam rerum venalium Belgis imperavit: quo tributo vix ullum gravius esse potest, cum una et eadem res brevi intervallo decies vendi possit. *Bodin. d. cap. 2. fol. 1025. et 1027. s)*

*) Die eigentlichen Steuern haben in unsern Zeiten einen ganz andern Fuß; die außerordentlichen Anlagen aber sind auf vorherstehendes auch nicht zu appliciren, weswegen man darüber nicht weitläufig seyn will.

Und könnten zum Vten noch mehr andere modi anführet werden: Aber *his aliisque praetermissis*, halte ich dafür, daß in Schatzungen kein billiger und richtigerer *modus* nicht sey, als, *si non capita seu personae, sed bona subditorum aestimantur, ut Boter: loquitur. Id est*, wenn eine jede Person nach seinem Vermögen und jährlichen Einkommen geschätzt und belegt würde. Dann hierdurch wird niemand, er sey reich oder arm, über sein Vermögen beschweret: jedoch, daß solche Schatzungen nicht

nicht übermäßig fürgenommen werden. Ex quo Bodin; etiam illa vectigalia probari dicit, quae in omnes ordines, pro singulorum facultatibus exaequantur, d. c. 2. fol. 1033. Et idem adstruit, tenues modice collectandos; vel intra modum tributa exigenda esse, ne bonis artibus et industriae bellum indici videatur. Potissimum vero, ait, cum aratoribus, qui alienos agros colere, non suos, consueverunt, mitius agi oportere. d. c. 2. fol. 1037. 1)

2) Dieser ganze §, hält Wahrheiten und richtige Grundsätze in sich.

Neben jetzt gemeldten *medio* der Schatzung kan auch wohl ein Stand des Reichs in seinem Land in gewissen Fällen Ordnungen machen, den Untertanen und dem Land zum Besten, und in denselben etwas dem *fisco* oder des Herrn Cammer zu geben, setzen. Als z. E. man siehet an vielen Orten, daß diejenigen, die sich in die Ehe begeben, gleich zu Anfang mit Schenken unter ihnen selbst und gegen andern Freunden und Verwandten, wie auch mit weitläufigen und etliche Tag währenden Hochzeiten eine solche nahmbhafte Summe Geldes anwenden, daß sie hernach die Tage ihres Ehestandes des dasselbige oft schwerlich verschmerzen können. Wenn nun ein Stand des Reichs seine Untertanen hierin sich nicht viel vertiefen läßt; ist nicht unratksam, daß ihnen eine Ordnung, und darinne gesetzt werde, welchergestalt man sich dies Orts in allen Stück und Fällen zu verhalten hab. Wie dergleichen

gleichen Ordnung zu Nürnberg, Augsburg, Regensburg und vielen andern Orten sich befinden. Darneben aber wäre auch zu statuiren, daß ein jeder Hochzeiter solche Ordnung in der Canzley abzuholen, und alda von einer jeden Hochzeit ein Floren, aber von einer Gabhochzeit zweien Floren zu liefern schuldig seyn soll. Denn unter so vielen Ausgaben, die ein Hochzeiter auch mit Ueberfluß auf eine Hochzeit wendet, kan ihn nicht beschweren, daß er auch seines Herrn Cammer eine so geringe Summe erlege, das gleichsam *loco arrhae* ist, und ihnen anmahnen thut, der gemachten Ordnung nachzukommen, welches ihm die Tag seines Lebens Nuß mag seyn. u) *Et haec de secunda via.*

u) Diese Art einer Nebensteuer giebt, nachdem sie eingerichtet wird, einen Zugang zu einer der obigen Cassen ab, muß aber in so weit behutsam eingerichtet seyn, damit den neu angehenden Eheleuten ihr Stand nicht zu beschwerlich gemachet werde. Man hat unterdessen an verschiedenen Orten etwas ähnliches von obigen Vorschlag. J. E. in der Policeyordnung eines gewissen Landes ist vorgeschrieben, wie viel Tische Gäste ein Bauer bey seiner Hochzeit haben dürfe. Wenn nun, wie es allborten unter der Bauerschaft Herkommens, und wegen der großen Verwandtschaften fast nicht anders seyn kan, der Hochzeiter mit dieser Anzahl Tische nicht auslanget, so muß er beym Consistorio wegen der übrigen Dispensation suchen, und vor jeden Tisch etwas gewisses geben.

An einem andern Ort muß einer, so bald er sich verheyrathet, Bürger werden, und nechst den gewöhnlichen Receptionsgeldern, auch ein genanntes zur Allmosencasse erlegen.

Von dem dritten Weg.

Der dritte Weg aber trifft mit den vorigen beyden etwas zu, allein ist er vollkommener: welcher massen nemlich ein Stand des Reichs es dahin bringen könnte, daß auf einmal von Landständen und Unterthanen eine satte Abred und Vergleichung könne gemacht werden, wie man alle obliegende Schulden auf gewisse bestimmte Jahr vergnügen und bezahlen möge.

Diese Vergleichung aber ist nach eines jeden Stands Landschaft und Unterthanen zu richten, da einer mehr Landes- und Unterthanen hat, als der andere; da auch oft eines Herrn Land besser gelegen und fruchtbarer ist, auch die Unterthanen nahrhafter sind, und mehr jährlich geben können, als eines andern Herrn Land und Unterthanen. Also ist in Anno Christi 1594. zwischen dem Herzog aus Bayern und desselben Landständen und Unterthanen eine Vergleichung getroffen worden, in welcher sie sieben und vierzig Tonnen Goldes in zwölf Jahren zu bezahlen, und noch darzu viel Tonnen Goldes zu geben verwilliget und auf sich genommen v).

v) Es ist Schade daß diese sogenannte Vergleichung nicht beyaeßuget ist, indem man daraus die Mittel ersehen könnte, welche sich die bayerischen Stände zu Abtösung dieser nach damaligen Zeiten wahrhaftig großen Summe, bedienen haben. Da zumal nach alten Anschlägen die sämtlichen jährlichen Einkünfte des damaligen Herzogthums Bayern nur auf 10 Tonnen Goldes gerechnet werden.

Es könnte hier ein gewisser Vorschlag bekannt gemacht werden, wodurch mittelst Verbindung des allgemeinen Landescredits mit einem Brandassurances instituo, die Schulden eines Landes dergestalt, daß es zugleich jedem particulier insbesondere nützlich sey, getilget werden können. Ich habe aber schon oben erwehnet, warum ich solches allhier zu thun anstehe; kan aber einem jedem, der es insbesondere verlanger, damit umständlich dienen.

Wenn aber durch solcher getreuen Landständer und Unterthanen Zuthun es dahin gebracht ist, daß ein Herr aller obliegenden Schulden sich erledigt, so soll er hernach billig nachfolgender dreyen Stücken sich befließen 1) daß er die beschwerliche Mittel wieder abschaffe, durch welche die Unterthanen den großen Schuldenlast abgelegt, und daß er es zu vorriarer Haushaltung wieder richten lasse. Denn sonst würden die Unterthanen *contra ius et aequum* zu viel und lang beschweret. 2) Daß er seine Regierung und Haushaltung also führe und bestelle, daß er nicht etwa in neuere und große Schulden gerathen möge, *de quo plura tit. sex. Sodanti* 3) daß er seiner getreuen Landständer und Unterthanen erzeigte Gütlichkeit, auf alle zutragende Fälle erkenne. *Beneficiorum enim memoria, vel praecipue in viris magnis non debet senescere; gratus vero, etsi a servo suo beneficium accepit, non tamen a quo, sed quid acceperit, aestimat. Juxta Senecam. Nihil autem subditis gratius accidere potest, quam si dominus iuxta Ciceronis dictum, non illorum tantum animis, sed etiam oculis servit: Sique ita se in officio suo gerit, ut*

E 5

sub-

subditi non ipsum, sed pro ipso metuant, ex Piacacci sententia.

Von dem andern Hauptpuncten:

Wie nemlich ein Stand des Reichs, ohne der Unterthanen sonderbare Beschwerden, sich der großen Ausgaben entledigen, und seine Gefäll und Einkommen vermehren könne, und sonderlich von Verbesserung der Haushaltung.

Tit. II.

Dieweil ich in den vorigen *tit.* von denen Mitteln gehandelt, durch welche ein Stand des Reichs mit Beschwerden seiner Unterthanen sich der großen Ausgaben entledigen, und seine jährliche Gefäll und Einkommen verbessern möge; so ist jetzt von dem andern Hauptpuncten und unter demselben begriffenen Mitteln zu reden, durch welche ohne der Unterthanen sonderbare Beschwerden der vorherührter Zweck könne erreicht werden.

Darzu finden sich aber drey gemeine Mittel. Das erste ist die Verbesserung eines jeden Standes Haushaltung. 2. ist die Verkaufung etlicher Güter, und das dritte ist die Aufrichtung und Anstellung neuer Gefäll und Einkommen. Von welchen drey Mitteln, und was dazu gehörig seyn mag, will ich in diesem und folgenden *Titulis* auch kürzlich mit Verleihung göttlicher Gnade handeln.

Und

Und zwar eines jeden Standes im Reich. Haushaltung ist etlicher massen einer Monarchie zu vergleichen, dieweil solche von einem jeden Stand allein regieret wird, und dieweil alle andere, die zu Verwaltung dieser Haushaltung gebraucht werden, dem Herrn als Monarche folgen, und sich nach ihm alleine richten müssen. Wann dann ein solcher Regent zu seiner Haushaltung gut Achtung giebt, und alles dasjenige meidet, was zu Verschmälerung und Untergang derselben gereichen mag; so ist es ohnzweifelich, daß er jederzeit einen starken Vorrath beyhanden haben werde. Jedoch von der ganzen Haushaltung eines jeden Reichsstandes zu reden ist auf diesmal nicht meines Vorhabens, welches zu einer andern Zeit geschehen kan.

Von Verkaufung etlicher Güter.

Tit. II.

Von Verbesserung der Haushaltung ist in dem vorigen *Titulo* genugsam nach meinem Fürhaben gehandelt worden. Zehunder ist in diesem *tit.* das andere gemeine Mittel für die Hand zu nehmen, und auch kürzlich zu erklären. Und sollen zwar höhere Ständ des Reichs nicht bald ihre Güter verkaufen, sondern allein wenn es die äußerste Noth erfordert. Denn ein jeder Stand vielmehr dahin trachten soll, daß er etwas erkaufe, als verkaufe, damit er sowol für sich, als seine Nachkommen seinen auf ihnen wohl hergebrachten Stand erhalten

halten und vermehren könnte. Wenn aber aus erheischender Noth etliche Güter müssen angegriffen und distrahret werden, *cum necessitas sit inevitabile telum, nec habeat legem*, so seynd solche Güter zu verkaufen die den Verkäufer zu keiner Verkleinerung gereichen und die verkaufte mehr Nutz bringen, denn wenn sie behalten werden *).

Zu etwas Verkleinerung mag es dienen, wenn ein Herr ganze Herrschaft und stattliche Ämter verkaufen sollte, dieweil er durch sein Land selbst besorgt und oftermals seiner besten Glieder beraubet. Daher in fürstlichen und gräflichen Häusern solche *alienationes* mehrentheils *per pacta familiae* hochverboten werden.

Über

*) Die Stadt Straßburg hatte ehemals 800,000 Livres neue Schulden gemacht. Nun hatte das Stadttararium eine Menge Häuser und Läden welche man, so zu sagen um ein Stück Brod vermietete, angesehen die Deputirten, welche die Contracte errichteten, zum Nachtheil der Stadt, hiermit ihren besondern Profit machten, so, daß nicht mehr als 40,000. Livres jährlich heraus kam. Man richtete also den zum Verkauf geschehen Vorschlag dergestalt ins Werk, daß man solche Häuser vor 1600,000 Livres verkaufte, davon die obgedachten Schulden a 800,000 Livres ableate; die übrigen 8 hunderttausend Livres um 5 pr. Cent ausliehe, mithin davon jährlich eben die 40000 Livres Interesse, als man sonst von dem Vermietthen genossen, einnahm, der Schulden los war und noch über dieses viele 1000 Livres Reparationskosten ersparte.

Aber doch könnte wiederum ohne Verkleinerung *distractio bonorum* durch folgenden Weg und *conditiones* geschehen. Erstlich, wenn benachbarte Ständ mit einander *permutationes* treffen, da einer dem andern ein ganz Amt oder etliche Stück daraus übergiebt, und so viel dargegen oder auch eine namhafte Summe Geldes empfäht: von wegen, daß solche Güter ungleich und etwa einem besser als dem andern gelegen sind. Denn hierdurch das Land nicht deformiret, oder seiner fürnehmsten Glieder beraubt, sondern oftmals gebessert wird.

Zum andern, wenn der Verkäufer ihm und allen seinen Erben *specialiter* den Vorkauf vorbehält: denn auf diese Weiß wohl geschehen kan, daß er oder seine Erben zu den verkauften Stücken wieder kommen mögen.

Zum dritten, wenn ein Kauf auf eine bestimmte Zeit beschicht, daß nemlich der Käufer die verkaufte Güter soll 20 Jahr in Händen haben, nutzen und genießen, und daß nach Verfließung der 20 Jahren der Verkäufer solche wieder an sich lösen mag.

Zum vierten, wenn ein Stand des Reichs einen, ohne Bestimmung gewisser Zeit, etliche Landgüter um eine benannte Summen Geldes verkauft, mit dem Geding, daß er dieselbige so lang possidiren und genießen soll, bis er ihm sein Geld wieder erlegt und erstattet, allein, daß er alle Jahr von einem jeden Acker einen Kreuzer gebe. w) *Vt ita testetur, hos agros publicos esse. Omnibus enim hunc modis non firma et perpetua fit alienatio, sed bona vendita quandoque recuperari possunt, ut ita vere alienata non intelligantur.*

w) Dies

w) Dieser Modus wird wohl heute zu Tage an wenig Orten annoch anzuwenden seyn, indem in allen Länden es gewiß keine nutzbaren Aecker giebt, die nicht ihre Eigenthümer oder *usufructuarios* bereits haben sollten. Der Erbpacht hat übrigens einige Nützlichkeit mit diesem Modo.

Es haben auch oft viel Stände des Reichs in ihren Herrschaften eine große Menge liegender Güter, die ihnen eigenthümlich zustehen und deren sie jährlich um ein sehr geringes zu genießen haben. Als da seynd Herren Güter, Allmandgüter, Erbgüter u. d. g. wie sie immer genannt werden; also haben auch viel Stände des Reichs in ihren Länden hin und wieder in Städten, Flecken und Dörfern viele schlechte Gerechtigkeiten, die ihnen gewöhnlich zu Beschwerden und Unkosten, aber wenig zu Nutz gereichen.

Wenn nur ein Stand des Reichs ausser erscheinender Noth etwas von einer Herrschaft *pure* oder mit gewissen Conditionen verkauft, oder wenn er sonst obgemeldte seine im Lande hin und wieder liegende Güter und habende Gerechtigkeiten *x*) obtrübt wird, so kann er damit ohne allen Zweifel eine stattliche Summen Geldes erobern und solche zu Abzahlung der Schulden anwenden, und sich hierdurch von den jährlichen großen Ausgaben erledigen.

x) In den brandenburgischen Länden hat man vorläufig die Lehnbarkeit aufgehoben die Ritterpferde erlassen und dargegen beständige jährliche *Canones* eingeführt.

Hic

Hic autem excipio illa bona, atque iura, quae tuendae atque conservandae reipublicae causa sunt destinata; item pascua civitatum atque rusticorum, y) quibus tenues sustentantur. Haec enim omnia nulla ratione vendi debent, quia vendita et rempublicam et subditos perdunt.

y) In einem gewissen Fürstenthum hat man die gemeinen Tristen und Hutweyden nach dem Ackermaas ausmessen und taxiren lassen. Diese mußten hernach die Gemeinde pro taxato pretio in Lehn nehmen und Lehnräger davon bestellen; wenn nun ein solcher Lehnräger stirbt, so muß die Gemeinde einen neuen stellen, und von dem ehemals taxirten Werth 5 pr. Cent Lehngeld geben.

Von Mehrung der Gefäll und Einkommen, so per administrationem iustitiae geschicht.

Tit. IV.

In diesem IV. Tit. ist das dritte gemeine Mittel, nemlich von Mehrung der Gefäll und Einkommen, der gesetzten Ordnung nach, zu tractiren und dasselbe ferner zu deduciren.

Das dritte gemeine Mittel wird in viel andere Mittel und Weg dividiret, welche unter diesem Mittel begriffen seyn, und welche entweder *per administrationem iustitiae*, oder *sine iustitiae administratione*

nistracione nicht geringen Nutzen einem Stand des Reichs bringen mögen.

Wenn *per administrationem iustitiae* allerhand strafbare *media* fürgenommen werden, ob sie wohl nicht ohne Geldbeschwerden abgehen, jedoch rechne ich solche Mittel darum unter die unbeschwerliche, dieweil die Unterthanen durch dieselben nicht ohne Ursach, sondern *sua culpa* beschweret werden. Also heist es nicht unbillig, *quod quis sua culpa damnatum sentit, non sentire videtur.* 2)

2) Es sind dieses, nach guten Gründen, nicht als eigentliche und darauf zielende Mittel, die *Araria* zu bereichern, anzusehen, sondern sie müssen nur zufällige Mittel betrachtet werden, die wegen der *Policyy*: Geldstrafen, so mit solchen Dingen zuweisen, und gewiß höchst schädlich allezeit verknüpfet werden, etwas in die *Araria* liefern. Die Vernachlässigung dieses *Sakes* scheint eine Quelle vieles Übels in *Policyy*sachen zu seyn. Sonderslich aber lehret die Erfahrung, daß, wenn nur sein viel Strafe einkommt, viele *Unterbriakeiten* sich übrigens um den Verfall der Sache selbst, weil es *lucratis* ist, nicht viel bekümmern, dadurch aber in andern wichtigen *Intraden* und wesentlichen Stücken guter *Policyy* rechte geheime auszehrende Fieber veranlassen, die alles verderben, und den ganzen Staat fast in unheilbare, oder doch in sehr lange Zeit nicht zu heilende Krankheiten stürzen, wodurch denn dem *Arario* bey tausenden entzogen wird, was solche Strafen bey hunderten eingebracht haben.

Nun wird aber *per administrationem iustitiae* eines Herrn Nuß auf folgende Weg befördert.

Dem

Denn 1) soll ein jeder Stand des Reichs mit sonderm Fleiß sehen, daß alle strafbare *constitutiones* und Policeyordnungen *stricte* gehalten werden. Als z. E. in den Reichs-*constitutionibus* soll ein Gotteslästerer, der *mediate* Gott gelästert, um ein Mark Gold gestraft werden. Wenn nun ein Stand des Reichs in seinem Land dieses observirt, so würde es ihm jährlich viel eintragen, würde auch dadurch Gottes Ehre gefördert, und desselben tausendreicher Seegen erobert aa).

aa) Gewiß die jezigen freygeisterischen Zeiten würden darzu viele Gelegenheit geben. Würden aber dadurch die Menschen gebessert werden?

Desgleichen ist auch mit andern strafbaren Ordnungen von Huren, Spielen, Zechen zc. zu halten. Und zwar wenn ein Herr ob diesen *constitutionibus* haltet, so werden dadurch viel seiner Unterthanen von diesen Lastern abgehalten, und von ihren Verderben errettet, daß sie mit Weib und Kindern nicht an den Bettelstab gerathen müssen. Es behält auch ein Herr gottgefällige und nahrhafte Unterthanen, welches sehr löblich und in viel Wege nützlich ist. *Plurimum enim rei publicae interest, pios ac locupletes habere subditos* bb).

bb) v. vorhergehende Anmerkung *sub lit. y.*

Zum 2dern, weil die Schmähtlagen an allen Orten sehr einreißen, und die Unterthanen nicht allein gegen einander heftig entrüst und verbittert,
 D
 son:

sondern auch in ihren Handthierungen häufig ver-
hindert und mit Rechten in grose Unkosten gestürzt
werden, so wäre zu ordnen, daß, welcher wieder
den andern eine Schmätklag gerichtlich eingefüh-
ret, derselbige gleich *in principio* mit der Klag drey
Floren erlegen soll; gewinnt der Kläger die Sach,
so soll der Beklagte die 3 Floren wieder, erstatten
und darzu als ein Frevler, *iniuriant* und Zerstöz-
rer bürgerlichen Friedens weiter nach Gelegenheit
der Sachen und Personen gestraft werden. Ver-
leuret aber der Kläger die Sach, ist er ebenmäßig,
als ein Verläumber und *temerarius litigator* zu
züchtigen, und im Fall von ergangenem Urtheil ap-
pellirt wird, soll in wäbrender Appellation die
Straf einstehen, aber nach erörterter Schmachsach
oberzehlttermassen entweder der Appellant oder Ap-
pellat gestraft werden *cc*).

cc) Eine Menlichkeit hiervon trift man in verschiede-
nen Duelledicten, an, da dem Provoconten, wo
das Duell nicht vor sich gegangen ein gewisser Theil
seiner Reventuen confiscirt werden soll.

Also auch zum 2ten, dieweil ebenmäßig an allen
Orten die Gericht aussershalb der Schmätklagen,
auch mit andern Klagen und Rechtfertigungen tref-
lich überhäuft, und dadurch Richter und Unter-
thanen in viel Weg beschweret werden; so wäre
nicht weniger zu ordnen, daß, welcher eine Klag
wider den andern vor Gericht fürbringen wolte,
solcher Kläger zum Anfang 2 Floren erlegen,
und daß man nachmaln, wie zuvor gemelbt, wie-
der

der Klägern und Beklagten verfahren sollte. Sic Caroli IX. regis Galliae edicto olim imperatum fuit, ut is, qui alteri litem intenderet, duos coronatos deponeret, eosdem ab eo, quem iudicio superasset, recuperaturus, aut suae temeritatis, si vinceretur, justam poenam laturus. *Bodin. de. rep. lib. 6. cap. 2. fol. 1036.* Al. Romani olim decimam partem ejus rei, quae in controversia erat, in privatis, aut quintam in publicis iudiciis imperarunt, vt Festus Pomp. testatur. *dd)*

dd) Dieses und das folgende sind die in den mehresten teutschen Proceßordnungen regulirten Succumbenzgelder *in appellationis instantia.*

Zum 4ten, wenn *in secunda, aut tertia instantia* sich befindet, daß der Appellant freventlicher muthwilligerweish appelliret, so soll billig ein solcher mit gebührender Straf angesehen werden. Denn hierdurch nicht allein viel *temerariae appellationes* und der Partheyen vielfältige Mühe und Unkosten mögen verhütet, sondern zugleich auch die Einkommen um ein namhaftes gebessert werden. Et certe, quamvis romani in libera republica, tributa sibi imperari vix passi sunt, haec tamen iudicialia vestigalia, etiam gravissima, voluntarie et patienter rulerunt. *Bodin. d. l. c. 2. fol. 1036. et dixi supra no. 6. in fin.* Quia ad cohibendam litigatorum indomitam et effraenatam licentiam introducta fuerunt: iniquissime tamen Calligula quadragesimam earum rerum, quae iudicio petitae fuerant, extorsit, sive justa, sive injusta fuit petendi causa *ee).*

es) Bey dieser letzten Anmerkung fällt mir folgendes, so in des bekannten ehemahligen Obereinnehmers zu Straßburg, Herrn Paul Beck's *specie facti* von dem Prätor, Kl. angeführet wird, ein: Die Bürgerschaft, sagt er, besaß das Recht, von denen zu Straßburg entweder durch den Prätor, oder Magistrat abgefaßten Rechtsprüchen nach Colmar zu appelliren, welches nur 12 Meilen von Straßburg liegt. Nun ist daselbst der Gebrauch, daß derjenige, so einen Proceß gewonnen hat, dem Prätor vor den erhaltenen Sieg über seinen Gegner ein gewisses zu zahlen schuldig ist. Damit nun der Prätor diese erhaltene Erkentlichkeiten in ungekränkter Sicherheit zurück behalten mögte, habe er es dahin einzuleiten gewußt, daß nicht mehr nach Colmar, sondern nach Besancon, welches 50 Meilen von Straßburg entlegen, zu appelliren gestattet worden. Zu besagten Besancon werde die französische Sprache geredet, und zu Straßburg wären kaum 1 Duzend Bürger, die solche verstünden, man müste also eine lange Reise mit schweren Kosten dahin thun und zugleich einen geschickten Mann von Straßburg mit sich nehmen, der beyder Sprachen kundig sey und nicht von dasigen Magistrat dependire. Alle diese Umstände nun hätten die Appellationes fast unmöglich gemacht, folglich habe der Prätor das, was ihm in obgedachten Fall einmal gegeben worden, ungesührt behalten.

Zum 5ten, wenn ein Stand des Reichs durch seine Beamte gut Achtung geben läßt, daß diejenige *bona, quae de jure indignis auferuntur*, zu verdienster Strafe dieser Personen, in seinen *Fiscum, jure permittente*, transferiret werden; so würde hiermit nicht eine geringe Summe *fisci domino*

mino heimfallen. *Hujus generis varii sunt casus.*
Nam

I.) *si quid meretrici a milite, in cujus fuit contubernio, relinquitur ff).*

ff) Dieses wird meines wissens heut zu Tage nicht exquiret. Es ist aber auch ein Unterscheid unter den heutigen und alten *meretricibus*, man mag in Scherz oder Ernst die Sache betrachten.

II.) *Si quis in codicillo, vel in epistola declaravit eum, cui in testamento aliquid reliquit, fuisse indignum gg).*

gg) Es würde zu weitläufig und meinen Entzweck zuwider ausfallen, diesen und folgende Sätze mit Anmerkungen zu begleiten. Unterdessen ist so viel gewiß, daß alle diese Fälle gar wohl zu einer Beyhülfe, diese oder jene publique Cassé zu unterstützen, gebraucht werden können, ob wohl nicht leicht heut zu Tage ein Landesherr sie unmittelbar zu seinen besondern Einkünften nehmen wird. Solte man aber irgendwo davon Gebrauch machen wollen, so wäre darauf zu sehen ordentliche Fiscäle zu bestellen.

III.) *Si quis testatori tacite fidem accommodavit de haereditate, vel legato, vel fideicommisso ei restituendo, qui neque testamenti, neque mortis tempore capere potuit.*

IV.) *Si quis improbum pactum, vivente adhuc defuncto, de ejus haereditate fecit.*

D. 3

V.) Si

- V. Si quis alterum testare prohibuit, vel coegit.
- VI.) Si quis defunctum gravis delicti reum fecit, vel si status controversiam movit.
- VII.) Si capitales inimicitias cum testatore exercuit.
- VIII.) Si necem defuncti non rite vindicavit.
- IX.) Si quis haereditatem defuncti adit, et tabulas aperuit, antequam a servo vel alio, a quo testator necatus dicebatur, quaestionem habuit et in innocentem animadverti curavit.
- X.) Si testatorem occidit.
- XI.) Si in culpa fuit, ut testator interiret.
- XII.) Si quis defuncti uxorem vel liberos occidit.
- XIII.) Si quis testatoris uxorem tam mortuo, quam vivo testatore, corruptit.
- XIV.) Si quis defuncti testamentum falsum esse, vel in officiosum dixit, nec obrinuit.
- XV.) Si quis contra tabulas bonorum possessionem petiit.
- XVI.) Si quis defuncti haereditatem compilavit.
- XVII.) Si quis damnatam adulterii uxorem duxit.
- XVIII.) Si tutor pupillam sibi matrimonio sociavit.

In omnibus enim singulis istis casibus, hi tanquam indigni, illis bonis privantur, quae ipsis relicta fuerunt: illaque non ad alios, sed ad fiscum iure pertinent. Tot. tit. ff. et Cod. de his quibus vt indignis etc. et de his plene egi in tractat. de regalib. cap. 10. Reg. II.

Derohalben, dieweil heutiges Tages ein jeder Stand des Reichs besonders fürstl. und gräf. Personen, *iura fisci* haben, und dieweil in allen dieser casibus den Rechten gemäß ist, daß die vertestirte Güter diesen Personen entzogen und *in fiscum* transferiret werden; dieweil auch dergleichen casus noch heutiges Tages sich vielfältig zutragen, so ist unzweifellich, wenn hierauf gut Achtung gegeben würde, daß solche einem Stand des Reichs, besonders in weitläufigen Herrschaften, merklichen großen Nutzen bringen mögen.

Von Mehrung der Gefäll und Einkommen, so absque administratione iustitiae geschicht.

Tit. V.

Nach Ausweisung in dem vorhergehenden *titulo* gemachter Ordnung seynd auch viel andere Mittel durch welche *sine administratione iustitiae* die Gefäll und *Intrada* können gemehret werden: von welchen in diesem Vten und letzten *titulo* zu handeln, und damit dieses kurze Bedenken zu beschliessen ist.

D 4

Und

Und zwar 1) wie *iure veteri* die *bona vacantia imperatoris fisco* heimgefallen seyn; Also ist heutiges Tages in Reich unstreitig, daß solche *bona*, wie auch andere *fisci regalia* einen jeden Stand des Reichs gehörig seyn, sonderlich Fürsten und Herrn. Derohalben auch ein ieder Stand des Reichs auf diese *bona* gute Achtung soll geben lassen. Dieweil in Fürstenthümen, Graffschaften und Herrschaften diese *bona* auch zu Zeiten nicht geringen Nutzen schaffen können. *hb)*

hb) Hier machet der Autor noch eine weitläufigte Beschreibung was *bona vacantia* genennet werden? Weil aber solches *ex iure* bekannt genug, so habe es der Kürze willen weggelassen. Im übrigen mögten zu diesem Punct die Lehnäperturen, welche obgleich selten, ansehnliche *accessiones* machen, gerecht werden. Es ist aber doch noch die Frage, ob es nicht *cameralischer* sey, die Lehne in einem Lande abzuschaffen und alles in Erbgüter zu verwandeln?

Zum andern, dieweil jezt gemelt Mittel sich gar weit hinaus erstreckt, und daher sich so oft nicht zutragen mag, so könnte dasselbig etwas restringirer, und von einem Stand des Reichs in seinem Gebiet und Territorio geordnet werden, wann in aufsteigender und absteigender Linien allerdings keine Erben vorhanden wären, daß also von dieser unvertestirten Erbschaft der zehende Theil des Landesherrn Cammerguth heimfallen sollte. Denn dieweil hierdurch den *necessariis haeredibus* nichts entzogen wird, und dieweil die *laterales haeredes ultra septimum gradum* ihnen zu ihren so weit verwand-

ten

ten Erbschaften keine Rechnung machen; dieweil auch ihnen allein ein gering Theil der Erbschaft admireret, und *ad promovendam utilitatem publicam* transferiret wird, so kann diese Restriction meines Ermessens nicht vor unbillig gehalten, und wohl ins Werk gerichtet werden. ii)

ii) Etwas dergleichen hat man im Herzogthum Gotha. Denn daselbst ist auf den Landschaftsdeputationstag 1712. reguliret worden, daß von Allodialerbschaften in diesem Fürstenthum und Landen, welche auf Colateralen fallen oder durch Testamenta an dieselbe oder andere Extraneos kommen, von jedem Hundert fünf Gulden abgegeben, und solches zur Helfte vor jedes Orts Kirche, wo die Erbschaft gefallen, die andere Helfte aber zu dem Gothaischen Zucht- und Waisenhaus kommen solle. Es wird auch darüber, obschon Anfangs die Absicht nur auf etliche Jahre gegangen, noch bis dato genau gehalten: wie denn nicht weniger von allen *particulair-acquisitionen* liegender Gründe und Güter, 4 gl. pr. Cent, als ein sogenannter **Gottespfennig**, welcher ebenfalls halb zum Waisenhaus und halb zur Kirche jedes Ortes kömmt, abgegeben werden muß.

Zum 3ten wenn ein Untertthan ein Testament, *Codicill*, *Donationem mortis causa* oder einen andern letzten Willen aufrichten wolte, so wäre derselbige von den Notariis, Stadt- oder Gerichtsschreibern zu erinnern, daß er auch seines Landesfürsten und Herrn Cammer etwas legiren und verschaffen sollte. Dann dieweil dieses den testirenden Personen und dero selben Erben bey ihren Landesfürsten und Herrn zu sondern Lob, und etwa auch

zu Nutz und Beförderung gereichen mag; *kk*) Dies weil auch solch Mittel sie in ihrem Leben nichts graviret, so ist es verhoffentlich desto eher zu erlangen. *ll*) Wie denn aus den *historiis* und *ex iure civili multis in locis* zu sehen, daß bey den Alten wenig letzte Willen seind aufgerichtet worden, in welchen man nicht dem *imperatorì*, als der höchsten Obrigkeit, etwas namhaftes legiret, ja oft ganze Erbschaften verlassen hat.

kk) Ich weiß aber auch einen Fall, da ein gewisser Bedienter gegen seinen Herrn dergleichen in seinem letzten Willen geäußert hatte, daß es übel: und also ausgelegt wurde, als habe es derselbe aus Trieb seines Gewissens, weil er dem Herrn nicht treu gewesen, gethan.

ll) Ich zweifle sehr, ob ein Landesherr dergleichen etwas zu seinen Cammerreventues ziehen werde, wiewohl es zu irgend einem andern Fond dienen kann. Also ist in vorgedachtem Fürstenthum Gotha *in vim legis pragmaticae* geordnet: daß, wenn Personen, so in dasigem Waisenhause erzogen worden, mit Gütern geseegnet werden, und ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben absteigender Linie mit Tode abgehen, so dann der 3te Theil von ihrer Verlassenschaft dem Waisenhause zufallen solle.

Zum 4ten wenn im *testamento aut alia aliqua ultima voluntate* der Obrigkeit nichts wäre legiret worden, und aber in solchen letzten Willen *prorsus extranei haeredes instituiret*, oder *prorsus extraneis legata* oder *fidei commissa* oder *m. c. donationes* verschafft oder verlassen worden; so hielt ich es nicht

nicht für unbillig, daß alsdenn *harum haereditatum, legatorum fidei commissorum et m. c. donatorum vicesima pars*, eines Herrn Cammer oder Fisco solte heimfallen. Denn weil weder *agnatis*, noch *cognatis*, und also keinen Verwandten etwas entzogen wird, und dieweil auch die *extranei ab intestato* zu diesen Verlassenschaften ihnen keine Rechnung *de jure* machen können, so sollen sie sich billig mit den 19 Theilen contentiren lassen, und sich nicht beschweren, daß 20 *pars publicae utilitatis causa*, anderswohin transferiret werde. *mm)*

mm) Dieses wäre 5 pr. Cent und eben das, was in Gothaischen das Collateralgeld.

Zum 7ten soll ein Stand des Reichs sein ganzes Land und Territorium mit Fleis durchgehen und erkundigen, was er für Wäld, Bösch, Gestreiß und andere *loca inculta* hab, die da können ausgereut und zu fruchtbaren Aekern, Feldern, Wiesen, Gärten, Weinberg und Fischeren gemacht, auch in denselben Dörfer, Flecken und Meyerhöfe aufgerichtet werden: denn man oftmahl viel unnütze und überflüssige Wäld, Bösch und Gestreiß in Fürstenthumen, Grasschaften und Herrschaften behält, die dem Herrn so viel, als jährlich nichts eintragen, und aber den Unterthanen mit dem Gewild auch den Durchreisenden mit Rauben und Morden oftmahl zu äußersten Verderben und Untergang gereicht. Hergegen aber, wenn man solche Wäld, Bösch und Gestreiß, wie auch andere *loca inculta*, unter die Unterthanen, oder andere, die es begehren,

ren, mit gewissen *Conditionibus* austheilet, und dieselbige ausreuten, ausbrennen und erbauen läßt, so kann dadurch nicht nur gemeine Mannschafft trefflich gemehret, sondern auch daher viel Bodenzins, Zoll, Ungeld, Wäth, Zehenden, Gülten und ander Einkommen, wie auch von der Mannschafft herrührende Frevel, Frohndienst und dergleichen mehr Nutzbarkeit erlanget werden.

Hierzu gehöret nun, daß man zuvörderst *situm et naturam loci* wohl bedenken, wie nemlich solche Waldaestreich und andere *loca inculta* gelegen und beschaffen seyn, damit man den Zweck, wie zuvor gemeldet, erreichen könne. Denn man sagt, *non omnis fert omnia tellus, et quaelibet terra suum habet genium. Ille autem situs loci bonus esse videtur, qui apportandi et deportandi facultatem praebet; ita ut vicinis et aliis in commerciis vel advehendis, vel avehendis usus esse possit. Sic quoque illa natura loci commoda esse videtur, si solum non est saxosum, arenosum, sed si tale est, quod omnis generis fruges producere queat. Ex tali enim solo duae illae res, quibus vita hominum praecipue sustentatur, victus scilicet et amictus acquiri solet. Et propterea princeps, vel alius imperii status totis viribus in id incumbere debet, ne illa pars regionis deserta, vel rebus minus utilibus destinata sit; sed ut habeat regionem fertilissimam omnibusque, quae tellus illa ferre potest, abundantem. Sicut de rege Masanissa legitur, quod totam Numidiam ex incultra et deserta omnium fructuum abundantissimam reddiderit. Sic etiam*
 Mahu-

Mahumeti II. usitatum fuit, quosdam ex mancipiis suis ad excolendos agros mittere, et singulis quantum agri quindecim diebus boves ararent, et frumentum, quo primo anno sementum facile darent: primis 12. annis dimidiam partem fructuum ex illis agris sibi fumebar, in sequentibus vero septimam. Hoc vero ipsum mirum in modum proventus suos annuos adauxit, vt ait *Boter. de polit. illustr. lib. 7. c. 4.*

Huius quoque rei egregium extat exemplum in comitatu Saarwerdano, in quo superiori modo ante paucos annos consilio Nobiliss. Viri *Io. Philippi Steuffii a Lawenstein*, aliquot in locis terra, sylvis et vepribus obrita, ita exculca est, vt comites Nassovii, inde multis aureorum millibus suos redditus amplificarint. *nn)*

nn) Alles, was der Autor allhier vom Anfang bis zu Ende saget, ist dasjenige, was wir heut zu Tage tausendfach wiederholen lesen und hören. So viel nun die Ausrottung der Wälder und Gebüsche, die er nach seiner Mundart Bösch und Gestreiß nennet, betrifft, so ist solches im vorigen Jahrhundert an vielen Orten dergestalt übertrieben worden, daß wir anjetzo anfangen über den Holzmangel zu klagen und hier und da Anstalt zu Anpflanzung neuer Hölzer gemacht werden muß. Ich bin zwar nicht in Abrede, daß es noch bis dato Derter und Gegenden in Teutschland giebt, die einen Ueberfluß an Holz und nicht einmahl Gelegenheit haben, nur einen geringen Nutzen daraus zu ziehen; allein deren sind wenig: im Gegentheil aber desto mehr derjenigen, so destoweniger davon gegenwärtig besitzen, ob sie schon, wenn ihre Vorfahren in Ansehung des Ausrottens nicht auf ein Extremum gerathen, niemahls Ursache gehabt haben sollten, darsüber zu klagen. Sie dachten, wenn sie nur alles zu Acker

Acker machten, so wären sie glücklich. Es ist wahr, eine Zeitlang gehet es gut; wenn aber durch dergleichen die Theile des Landbaues und der Wirthschaft aus ihrem richtigen Verhältniß gegen einander gesetzt werden, so leidet hernach eins mit dem andern. Ein Land, das solchergestalt seines Holzwuchses beraubt worden, muß nicht nur das baare Geld dafür auswärtig schicken, sondern hat auch, wenn das Holz auf der Achse beygeschafft werden muß, den Schaden, daß darunter der Feldbau, in Absicht auf das Fuhrwesen, nothwendig leiden muß.

Wenn wir wahrnehmen, daß in einem solchen Lande die Capitalisten feltner werden, die Handwerker und Fabricanten verarmen, der Credit fällt, das baare Geld sich rar machet und wohl gar die Zahl der Bürger und Inwohner sich mindert; so kan man alles dieses fürnehmlich der Holztheurung zuschreiben: einestheils darum, daß sie den Inwohnern die Lebensnothwendigkeiten, nebst den *artefactis*, die mit Feuer tractiret werden, schwer machet, anderntheils aber, daß sie das Geld in doppelter Quantität aus dem Lande ziehet.

Man rechne nur, daß von zwanzig Jahren her zwanzig tausend Thaler jährlich mehr vor Holz aus einem kleinen solchen Territorio gehen, als vor 40 bis 50 Jahren nöthig gewesen; so findet man, daß ein solcher Bezirk binnen dieser Zeit um ein Capital von viermahl hundert tausend Thaler ärmer worden, als er vorhin gewesen ist.

Die Mißjahre sind hiernächst nicht allemahl, sondern nur selten der Bitterung zuzuschreiben. Die üble Cultur, der Mangel des Zugviehes und der Vermisung, die Unzeit in der Arbeit, die Saat und andere dergleichen Umstände haben die größte Schuld daran. Diese aber, wenn man es genau untersuchen will, haben ihren Grund wiederum in der Holztheurung.

zung. Das kostbare Holz verzehret dem Landmann sein baares Geld. Dieses also zu sparen, wird das Stroh verbrannt, welches zur Fütter- und Düngung gehöret. Hierdurch leidet die Viehzucht und der Acker: und wenn die Fuhren des Holzholens noch dazu kommen, so sind alle oberwähnte Mängel und Ursachen des Mißwachses in einer Wirthschaft vorgehanden. Es wird also heute zu Tage das Ausrotten des Holzes wohl schwerlich anzurathen seyn: Denn auch so gar Schweden, welches dem Ansehen nach Ueberfluß an Holze hat, bedauert dessen vormahlts beschehene Ausrottung.

Im Gegentheil befinden sich noch hier und da wüste Strecken, Brüche, Moräste und dergleichen *loci inculti*, wie sie der Autor nennet, auch eine Menge Leeden, welche urbar zu machen oder anzubauen dienlich und nützlich seyn würde. Es sind darzu in vielen Schriften verschiedene Vorschläge gesehen; es will aber damit noch immer nicht fort. Ich trage hier kein Bedenken, aus einem in dem Leipziger Intelligenzblatt vorigen Jahres befindlichen Schreiben des vor kurzen verstorbenen Hrn. Cammer-Director Schimpers zu Zweybrücken die Ursachen welche in diesem Herzogthum die Anbauung vieler wüster und öde liegender Länderey bis zu jezigen Zeiten behindert, ingleichen was man mit gutem Fortgang vor Mittel darzu gebraucht habe, anzuführen; indem sie allzuvielen Beziehung aufs allgemeine haben. Den wahren Sitz dieser Unvollkommenheit, sagt er, habe man in folgenden Umständen entdeckt:

- 1) In der allzuweiten Entfernung von den Dörffern, welche den Anbau und insonderheit die Dungfuhren allzukostbar gemacht.
- 2) in der Vielheit und Ueberfluß des Landes. Diesen Umstand müsse man mit erstern nicht vor einanderley

nerley halten. Hätten die Anfänger eines Dorfes den Bedacht genommen, ihre Wohnstätte entweder mehr in die Mitte eines Bannes (Fluhr) und manchemahl nicht am Ende aufzuschlagen; so möchte in vielen Dorfsbännen nach der jezig vermehrten Zahl der Einwohner das entfernte Land wohl nicht zu viel seyn. Der Ueberfluß des Landes und die Entfernung flößen also nicht nothwendig aus einander, und wären in verschiedener Absicht einander an die Seite gesetzte Ursachen.

3) Sey an vielen Orten die Ungleichheit in der Austheilung mit eine Ursache der schlechten Cultur. Die Reichen hätten manchmal zu viel Land und ließen solches liegen, die Armen aber zu wenig, und würden gern mehreres in Bau bringen, wenn sie es nur hätten.

4) Habe die Verfassung in denen Gemeinden auch einen großen Antheil daran gehabt. Das meiste von diesem entfernten öde liegenden Gelände, welches Ausland benannt zu werden pflegte, sey gemeines der ganzen Commun zustehendes ohnverheiltes Land. Das meiste davon habe ehedem aus Hecken und Willerungsfeldern, welche mit Gesträuch, Psrienen und Fahrenkraut bewachsen gewesen, bestanden. Bey dem Anwachs der Gemeinden wären solche ausgestockt worden und hätten anfänglich wegen der Waldbesserung viele Jahre nach einander ohne Dung die schönsten Früchte getragen. Wie aber diese Besserung nach und nach erschöpft gewesen und durch keine andere ersetzt worden; so habe man solches hernach müßig liegen lassen und es nur zur Weide, welche aber in diesem ohnkräftigen Lande nicht nennens werth, gebraucht. Von diesem gemeinem Lande sey jährlich ein Stück, welches durch langjährige Ruhe wieder Kräfte gesammelt, durch das Loos entweder nach den Köpfen, oder nach dem Schatzungs-

fuß

fuß ausgetheilet worden. Letztern Falles habe der Reiche, welcher so schon Land genug gehabt, das meiste bekommen, der Arme aber habe sich mit wenigen beunägen, und öfters jenem seine Theile um übermäßigen Zins ablehnen müssen. Die Reichen, welche das Uebergewicht in den Gemeinden gehabt, hätten auch oft gehindert, daß der mittel- und arme Bauer, welcher gerne mehreres von diesem gemeinem Lande in Bau genommen hätte, nicht darzu gelangen können. Weil sie das mehreste Vieh gehalten, so hätten sie ihren eignen Vortheil darunter gesucht, daß vieles von solchem Lande zur Weide öde bleiben mögte, hätten aber nicht bedacht, daß ein einziger Morgen Stoppelweide dem Viehe mehr Nahrung verschaffe, als zehen Morgen solchen Trieschlandes. Die Armen, welche kein Fuhrvieh gehalten, und nur mit ein oder etlichen Kühen und Rindern, oder Schweinen ihren Unterhalt gesucht, hätten sich in diesem Stücke zu den Reichen gesellet und geglaubt, daß die Weide auf solchen Ländereyen ihnen unentbehrlich sey.

In vielen Gemeinden hätten die Unterthanen gar kein eigenthümliches Land, sondern jeder nur einen unvertheilten Theil am ganzen Bann gehabt; nach dieser Verhältniß sey jährlich eine ganze Fluhr unter die Gemeindsleute durch das Loos vertheilet worden, welches sie die Stückeltheilung genannt. Wie schädlich diese Verfassung dem Ackerbau gewesen, sey leicht zu erachten. Keiner habe an eine wahre Verbesserung eines Stück Landes gedacht, weil es nicht sein Eigenthum gewesen.

5) Habe man die Hauptursach in dem Manack des Düngers und Strohes gefunden. Letzteres ist eine Folge von jenem. Diese habe aber von mehreren

rern Ursachen hergerühret, davon der allzuwenige Wiefewachs die erste mit gewesen. Diesem hätte an vielen Orten noch eine ziemliche Vermehrung verschafft werden können, wenn nicht theils der Reid, theils die Trägheit der Bauern, theils die schon berührte Vorurtheile der Weide solches behindert hätten. Die Bäche und Brunnenquellen hätten können besser benuzet und die mageren Wiesen im Ertrag erhöhet werden. Der Nachbar habe aus Reid nicht gelitten, daß ihm durch sein Land ein Wässerungsgraben geführt würde. Wo dergleichen vorhanden gewesen, habe der erste dem folgenden nichts, oder wenig zukommen lassen, wenn ihm das mehrere Wasser auch gleich unnützlich gewesen, oder gar Schaden gebracht habe. Gute Wässerungsordnungen hätten hierinne keine abhelfliche Maasse gegeben. Diejenigen, so Gelegenheit gehabt, ihre Wiesen durch die Wässerung entweder zu vermehren, oder zu verbessern, wären zu nachlässig gewesen und hätten die Kosten gescheuet. Die schlechte Gedenkensart der Bauern sey hierinnen so weit gegangen, daß als auf Befehl Ihro Durchlaucht vor einigen Jahren Wiesenverständige ausgeschiedt worden, um zu untersuchen, wo mehrere Wiesen angelegt werden könnten, die Gemeinden an vielen Orten ihnen die Plätze verhelet hätten. Die Ursach davon habe meistens in der übel gegründeten Furcht gelegen, ihre gemeinen Weiden möchten eine Schmälerung erleiden. Wären auch schon etliche verständige gewesen, welche ihr bestes besorget, und aus ihren Ackerfeldern, welche tüchtig darzu gewesen, Wiesen machen wollen; so hätten es die übrigen aus dem Grunde nicht gelitten, weil ihnen an der Weide etwas abgienge.

Es wären Fälle bekannt, daß Leute dadurch in gerichtliche Händel und Unkosten gezogen worden. Das herrschaftliche Interesse, wegen dem Zehenden,

den, sey mit eingeflochten worden und man habe aus unächtigen Gründen dergleichen neue Wiesen mit dem Heuzehenden beschweret, welcher doch auf andere nicht eingeführet sey.

In ein und andern Gemeinden habe man ansehnliche Allmenten, die ihrer Lage und Güte nach hätten die besten Wiesen abgeben können. Diese wären bloß zum Ausweiden vor das Fuhr- oder Zugvieh bestimmt. Wenn solches Mittags oder Abends von der Arbeit zurück gekommen, habe der Bauer dasselbe in dieses Allment, welches umher verzäunt gewesen, gejagt. Dort habe es kümmerlich auf dieser fast abgeschornen Wiese seine Nahrung zusammen suchen müssen. Statt daß es im Stalle mit Ruhe sein Futter genießen und sich von der Arbeit des Tages erhohlen sollen, habe es die ganze Nacht mit Laufen seine Fütterung abzumalen verdienen müssen, und doch kaum den Hunger stillen können. Der Bauer habe solchergestalten den ganzen Sommer hindurch von seinen Zugvieh nicht den geringsten Dünger erhalten. Ein weiterer Misbrauch sey bey andern Gemeinden darinnen vorgegangen, daß sobald der Eigenthümer das Heu eingeerntet gehabt, die Gemeinden mit ihren Heerden Vieh das Ohmet (Grummet) ausgeäzet. Dieses habe sich auf ein altes Herkommen gegründet, welches um so viel unvernünftiger gewesen, als etliche Wochen darnach die Stoppelsweiden aufgiengen, wo das Vieh vollauf zu fressen finde, den Eigenthümer aber um so mehr zurück setze, als er dadurch eines großen Theils seiner Winterfütterung beraubt werde.

Unter die Ursachen des Düngermangels rechne er auch das schon berührte schädliche Weiden alles Viehes auf denen dürren Bergen und Hügeln, welches vom Frühjahr bis in dem Winter an dauert; ferner die Unwissenheit künstliche Grasarten

anzupflanzen, dem Dünger durch andere Mittel zu vermehren, endlich die üble Gewohnheit, den Schafsfersich nicht zu benutzen, womit eigentlich die entfernte Gegenden in Besserung gesetzt werden solten. Selbst gehörte die übel gegründete Meinung hierher, daß man keine Wiesen zu bessern nöthig habe, welches ohne Abgang des gewöhnlichen Dunges gar leicht geschehen könnte, wann nur ein jedes Dorf den zur Beschwerlichkeit der Reisenden und zum Mißstand gereichenden häufigen fetten Gassenkoth auf ihre trockene Wiesen zu verführen bedacht wäre.

6) Sey die innere Beschaffenheit des Landes zum Theil auch eine Ursach, daß einige Gegenden ohnebauet lägen. Die Alten hätten besonders die Unvorsichtigkeit begangen, daß sie an denen steilsten Hängen der Berge, welche mit Hecken bewachsen gewesen, solche ausgestockt und zum Fruchtbau aufgerissen hätten. Die Platzregen und Wassergüsse hätten hernach das aufgelockerte Erdreich weg und in die Thäler gespielet, woher denn nunmehr dergleichen Berge nicht nur unfruchtbar anjetzo lägen, sondern auch die besten Wiesen jährlich der Uberschwemmung mit Steinen und Sand, zum grossen Nachtheil des Futterstandes, ausgesetzt wären.

Gegen alle jetztbenannte Quellen des Verfalls und vernachlässigten Ackerbaues wären nachbemerkte Maasnehmungen von Ihro Durchlaucht genehmiget worden:

Erstlich

solten auf entfernte und öde liegende Ländereyen einzelne Bauerhöfe errichtet werden.

dahero sey die Landesoeconomiecommission angewiesen worden:

a) alle

a) alle in dem Herzogthum befindliche, von den Dorfschaften allzuweit entfernete so wohl gemeine, als herrschaftliche Ländereyen aufzusuchen, und zu überschlagen, ob und wie viel dergleichen schätzbare Höfe, ohne Nachtheil der Gemeinden, auf jedem Bann anzulegen seyn mögten?

b) Das zu einem solchen Hof nach Unterscheid erforderliche Land, wenn es herrschaftlich, sollte denen Bauenden ohnentgeltlich überlassen, und wenn es gemeines Land, nach ganz leidentlicher Abschätzung (Taxe) zuerkennt, der Abschätzungspreis aber in der gemeinen Rechnung, zum Besten der Commun, verzeichnet und angelegt werden.

c) Sollten zu Anlegung dieser Höfe vorzüglich die Gemeindsleute des Dorfs oder andere Unterthanen, wenn sie sich oder ihre Kinder wohl setzen wollten, zugelassen, entstehenden Falls aber auch Fremde angenommen werden, welche jedoch mit dem gesetzmäßigen Vermögen versehen seyn müssen.

d) Die Bauende sollten auf mehrere Jahre eine gänzliche Freyheit von Frohnden und Schätzung genießen, der Zehenden hingegen sey unter keiner Ausnahme begriffen.

e) Sey der Commission aufgegeben, denen Bauenden alle hülffliche Hand zu bieten, und insonderheit ihnen gegen betrügerische Handwerksleute mit Rath und That beizuspringen, minder nicht in Vergeltungsfall dergleichen Betrüger oder liederliche Arbeiter, welche die unverständigen Bauern nur um ihr Geld zu vervorthellen suchen, zur nachdrucksamem Bestrafung anzuzeigen.

f) Wenn in einem Dorfe gemeine Waldung vorhanden; solle denen Bauenden das Bauholz gleich denen übrigen Gemeindsleuten abgegeben werden. Sollten sie auch zu dem Bauwesen eines Vorschusses benöthiget seyn und die Gemeinden von ihren Ein-

künften Uberschuß oder Capitalien angelegt haben, so sollte ihnen damit gegen leidentliche und anfangs ganz niedrige Zinsen an Hand gegangen werden.

g) Die Neubauende sind verbunden das angewiesene Hofsländ mit Bäumen, nachdem es das Land am besten leidet, insonderheit mit Maulbeer- und Rüstenbäumen, rund umher zubesetzen, welche man ihnen aus den herrschaftlichen Baumschulen umsonst verabfolgen lassen wird, und weil der Holzmangel täglich grösser werde, so wolten Ihre Durchlaucht,

h) daß jeder neuer Hofmann ohngesehr fünf Morgen Landes, welches, wenn ihrer mehrere wären, zusammengestossen werden sollte, mit allerley Gattung Holz zu einem Wald ansäe, unterhalte, und auf den Fortwuchs Acht trage. Es sollte auch

i) Bey Uebergebung solcher neuen Güter denen Uibernehmern ausbehalten werden, öconomische Vorschläge, so man ihnen ertheilen werde, zu befolgen. Damit nun diese höchste Absicht erreicht werde, sey der Commission weiters aufgelegt worden,

k) solche nicht nur unter der Hand bekannt zu machen, sondern auch denen sich meldenden Liebhabern die ganze Einrichtung deutlich zu erklären, mit selbigen zu handeln, und nach getroffener Richtigkeit die Anzeige bey *Serenissimo* zu thun.

Dieses, fährt belobter Herr Cammerdirector Schimper fort, war die glückliche Grundlage, welche in das Landwesen mehr Einfluß gehabt, als man sich vorstellen können.

Anfänglich erregte solche nichts als verkehrte Urtheile von Leuten, welche den Zusammenhang im ganzen nicht übersahen. Niemand bezeigte einigen Lusten in die landesväterliche Absicht hineinzugehen. Die Sache war zu neu, und hatte zu viel Zweifler und Tadler, welche die Liebhaber irre machten. Der erste Anstand wurde von dem Mangel der Wissen-
her

hergenommen. Man sagte: kein Gut könnte bestehen, wo nicht Wieswachs dabey befindlich wäre. Sie sahen die Möglichkeit nicht ein, dergleichen an diesen Gegenden neu zu machen. Die Ausführung fand daher viele Schwierigkeiten, bis das Eis gebrochen und jedermann die Möglichkeit aus der Erfahrung gezeigt wurde.

Ihro Durchlaucht beschloffen auf herrschaftliche Kosten ein solches Banerngut anlegen zu lassen, welches anwiederum begeben und andern zur Nachahme vorgestellt werden sollte.

Es meldete sich aber bald ein hiesiger bemittelter und des Landwesens erfahrner Bürger, welcher sich erbothe, den ersten Schritt zu wagen, wenn ihm das Land darzu umsonst verschafft würde. Es fand sich ohnfern von hier eine solche öde Gegend, woran das Land meistens seine besondern Eigenthümer hatte. Diesen kaufte man solches auf herrschaftliche Kosten ab, und übergabe jenem Liebhaber das Land. Er trug kein Bedenken, sogleich ein Gebäude von etlichen 1000 fl. darauf zu setzen. Machte die Anlage zu Wiesenland von ohngefähr 20 Morgen, und sparte überhaupt nichts, um dieses Gut in eine nützliche Verfassung zu bringen.

Im ersten Jahre konnte sich der Erfolg noch nicht zeigen, jedermann hatte nur sein Gespött damit.

Um mehrere Beyspiele zur Ermunterung zu geben, beschloffen Ihro Durchlaucht, daß ein solcher herrschaftlicher Hof ebenfalls angelegt werden sollte, begnadigten auch diejenige, so mit diesem Geschäfte beladen waren, mit Geländ, um eine gleiche Anlage zu machen, und andern mit guten Exempeln voran zu gehen, und ein Vertrauen auf die Anordnung zuwege zu bringen.

Es wurden solchergestalten drey Höfe neben einander errichtet, in einer Gegend, wo man nichts als

Obes Thal und fable Berge sahe. Diese Anstalten machten die Bayern aufmerksam, und als sie wahrnahmen, daß Klee und Früchte geriethen, die eingerichtete Wasserleitungen sie auch nicht zweifeln ließen, daß Wiesen zu Stande gebracht werden könnten, wo man vorhero nicht daran dachte; so verzehnte endlich der Zweifel. Es meldeten sich mehrere Liebhaber, und stehende dormalen wirklich nicht nur an zwanzig Höfen erbauet, sondern es melden sich täglich mehrere Unterthanen, die solcheraestalten ihre Kinder zu setzen sich bemühen. Der Nutzen zeigt sich schon im Anfange sehr gesegnet. Es werden auf diesen Höfen mehrere Menschen unterhalten, die Producten des Landes werden ansehnlich vermehret, die Viehzucht verstärkt, das herrschaftliche Interesse nimmt zu durch Zehenden, Schatzung, Frohngeld und in mehrere Wege, ohne daß denen übrigen Unterthanen etwas entgehet.

Indessen sehen doch die in denen Dörfern wohnende Unterthanen solche Höfe mit scheelen Augen an, weil sie glauben, daß ihrer Weide etwas abgezogen, und weil solches anders nicht, als durch den Anbau geschehen kan; so bauen sie alles Land, so weit es nur möglich ist.

Ein abermahliger heilsamer Erfolg, welcher sich aber viel weiter erstrecken wird, wenn man mehrere Gelegenheit haben wird, ihnen zu zeigen, wie solches vortheilhafter geschehen könne, wo denn nicht mehr die Furcht, sondern der eigene Nutzen die Triebfeder seyn muß, den Ackerbau mit mehrerem Eifer zu betreiben. Alldieweiln aber der Neid und die Bosheit gegen die neuen Hoffente denen Gemeinden an Hand gegeben, selbigen auf alle ersinnliche Weise zu schaden, daher mit den Heerdenviehe durch die Hirten die angelegte Klee und künstliche Grasstücke beschädigen ließen; so wurde solches nicht

nicht nur bey schwerer Strafe untersaget, sondern auch die Verordnung erlassen, daß das gemeine Vieh sich der Weide auf denen neuen Höfen gänzlich entshalten, dahingegen aber die Hofbauern mit ihrem Viehe ebenfalls innerhalb denen Gränzen ihres Hofes verbleiben sollten.

Ich will anstehen, das übrige dieses Schreibens von vorgenommener Theilung des gemeinen Landes unter die Nachbarn eines Dorfes, von Vermehrung der Wiesen und Anbanung vieler fremder Futterskränter allhier anzuführen. Niemand aber wird mich verdenken das vorbergehende allhier aufgehoben zu haben. Ich habe es aus zwey Ursachen gethan: Einmal, weil es kein bloßer theoretischer Vorschlag zu Urbarmachung wüster Gegenden ist, dergleichen man gar viele hat, sondern wirklich practisiret worden, und folglich jeder Zweifler und Widersprecher solcherley Anstalten von der Möglichkeit derselben hinlänglich überzeuget werden kan, zumalen die Ursachen des bisher unterbliebenen Anbauens auf die mehresten Gegenden Teutschlandes zu appliciren ist. Vors zweyte darum, damit diejenigen, welche sich in ihren Schriften mit einer gar zu großen Leichtigkeit, solcherley Anstalten zu realisiren schmeicheln, und, wenn eine dergleichen Unternehmen irgendwo nicht so gleich recht fort will, mit ihrem Urtheil, es sey nicht recht gemacht worden, bey der Hand sind, überzeuget werden, wie viele Hindernungen zu überwinden sind, ehe man darinnen zum Zweck kommen kan. Ich komme nunmehr wieder zu dem Autor unsers Bedenkens. Dieser sagt es gehöre zu einem beabsichtigten bessern Anbau eines Landes, daß man zusörderst *situm et naturam loci* wohl bedenken müsse, wie nemlich solche *loca inculta* gelegen und beschaffen: und aus vorangezogener zweybrückischen Anstalt erhellet ein gleiches. Hier zu aber ist keine superficielle Erkundigung oder Bes

schreibung zulänglich, vielmehr wird darzu eine sehr
 genaue Untersuchung des Landes erfordert. Ich
 getraue mir zuverlässig zu behaupten, daß man an
 wenig Orten, auch bey den höchsten Landesexpe-
 ditionen zureichende Landesbeschreibungen habe.
 Denn die Untersuchung einer einzigen Dorfsluhr
 nach der Art, wie sie eigentlich seyn sollte, ist als
 lein schon ein Werk vor einen Mann, der sich eine ge-
 raume Zeit darzu nehmen könnte. Wo geschicht aber
 solches? Es sey ferne, daß ich grose Männer, die dar-
 über Vorschriften gegeben haben, tadeln wolte. Un-
 terdessen aber sind dennoch diese Vorschriften nicht
 speciell genug gewesen, oder man hat sie bey der An-
 wendung nicht genau befolget. Denn wie würde es
 sonst möglich seyn, daß man hier und da in *oecono-*
mics und *politicis* allgemeine Landesverordnungen
 und Edicte zum Vorschein kommen siehet, welche das
 ganze Land befolgen soll, und gleichwohl an vielen
 Orten des Landes gar nicht applicabel sind? Denn
 man darf gar nicht glauben, daß die *economischen*, und
öfers daher fließenden, *policeymäßigen* Verfassungen
 in einem Lande an allen Orten überein sey. Die Fol-
 gen davon sind mehrentheils diese, daß solche Verord-
 nung im Lande hernach nirgends beobachtet werden.
 Wiewohl ich kan mich auch irren: meine Erfabrung
 gen sind nicht allgemein und wer weiß was sonst vor
 ein *arcantum politicum* darhinter steckt. Es sey
 nun, wie ihm wolle, ich will am Ende dieses Beden-
 kens meine wenige Gedanken, worauf eine solche Un-
 tersuchung und Landesbeschreibung zu richten seyn
 mögte, beysügen, damit ich mich hier nicht allzuweit
 von unserm Sixtino entferne.

Dahero soll auch zum 6ten ein Stand des Reichs
 in seinem ganzen Land sehen, daß an allen Orten
agricultura befördert, und von den Unterthanen
 mit

mit Fleiß sowohl ihnen selbst, als ihrem Landherrn zu guten ercoliret werde.

Agriculturam enim cum Varrone late accipio, quae scilicet sub se omnia contineat, quae ad colendos agros spectant: ut etiam est cultura hortorum nemorum, vinearum, arborum cura boum, ovium, equorum, apum et aliarum rerum, quae ex terra producuntur.

De hac eleganter Cicero, Agricultura ait, rem habet cum terra, quae nunquam imperium recusat, nec unquam sine usura reddit, quod accipit: licet alias minore, at plerumque majore cum foenore.

Et Oforius: omnes naturae opes, quibus communis omnium hominum vita sustentatur, telluris diligentissimo cultu contineri, et multiplicato foenore reddi, dicit.

Qua de causa Stobaeus, ex cujusdam anonymi sententia, agriculturam aliarum rerum parentem et nutricem appellat, qua bene habente etiam caetera valeant, ut, neglecta, terra marique jaceant omnia.

Wann dann ein Stand des Reichs in seinem ganzen Land die Anordnung thut, daß *coloni et agricolae* sowohl ihre eigene, als von ihren Landherrn untergebene und vertraute Güter mit Fleiß erbauen, so wird dasselbige Herrn und Untertanen zugleich allen obgemelten Nutzen mehr, denn reichlich, mit sich bringen.

Denn

Denn es wird hierdurch das ganze Land fruchtbar gemacht, und werden des Landesherrn Gefälle und Einkommen merklich gemehret, würden auch solche fleißige *coloni et agricolae* jederzeit in der Faust, wie man sagt, haben, daß sie ihren Herrn Bät, Ungeld und andere Gebühr und Auslag ohne sondere Beschwerden erlegen und abrichten könnten: da man sonst von den unfließigen liederlichen Bauern nimmer etwas ohne Klagen und Grifigramen empfangen kann.

Daher wäre vielleicht ein Weg, daß ein Stand des Reichs in seinem Land ernstliche Mandata liesse publiciren, und in solchen männiglich zu fleißiger Erbauung der Güther anmahnen: mit der Commination, wer sich hierinnen unfließig und säumig erzeigen würde, daß man wider denselbigen mit ernstlicher Straf verfahren werde: Et certe constant, tanti apud Romanos agricultura studium fuisset habitum, vt etiam agrum male colere aut arare illa censoria nota dignum censeretur; quod hodie, dum negligitur, praecipua ars locupletandae republicae, agricultura scilicet, paulatim corrui. oo)

oo) Hier beziehe ich mich auf die vorhergehende Anmerkung. Wenn aber der Autor meynet, die Sache könnte durch Mandata und Comminationes ausgerichtet werden, so glaube ich solches nicht. Es gehöret auch gewiß gar vieles darzu, rechte Deconomische Gesetze zu machen. Dahero ist es nicht ohne, wenn die öconomische Societät zu Bern einen Preis im vorigen Jahre auf die Frage gesetzt: Was vor eine Beschaffenheit die Gesetze haben müssen, wodurch man zum

zum Ackerbau ermuntert werden soll, und durch welche der sich auf diesen Gegenstand beziehenden Bevölkerung, den Künsten, Manufacturen und Commerce favorisirt werden soll? Wer es überdis nicht erfahren hat, der glaubt gar nicht, was vor unerwartete Hindernisse sich bey alle demjenigen findet, was eine öconomische Verbesserung, die aufs allgemeine eines Landes gehen soll, zur Absicht hat. Der Eigennutz, die Bequemlichkeit, der Haß, der Neid, die Rache und überhaupt alles, was Affecten heisset, reget sich bey solcherley Fällen. Wer nun weiß in wie vielen verborgenen Gestalten alle diese Leidenschaften zu handeln wissen, der wird mich nicht beschuldigen, daß ich zu weit gehe. Zwar ist nicht zu läugnen, daß bisweilen der Unverstand und die wenige Kenntniß der Dinge vielen Theil daran habe; wie mir denn ein gewisser nun verstorbener Beamter bekannt gewesen, der, weil er selber in öconomischen Sachen keine Ränntniß hatte, denen Amtsunterthanen, die bisweilen Famen und ihn wegen Befolgung ein oder des andern ins Land ergangenen öconomischen Befehls um Rath und wie sie es anstellen solten, fragten, zur Antwort gab: Das gehet mich nichts an, mein Herr hat mich hieher gesetzt, euch zu sagen, was Recht; nicht aber was gut sey. Die Leute hielten dieses vor eine geheimnißvolle Antwort, wurden zweifelhaft und tharren hernach, was sie wolten. Der herrschaftliche Befehl aber blieb unbefolget. Es solte daher nicht unrecht seyn, wenn man die herrschaftl. Beamten, vor Antritt ihres Amtes ein öconomisch policeymäßiges Examen aushalten liesse (darüber ich meine wenigen Gedanken in einem Anhang kurz eröffnen will). Man fände doch solchergestalt, wie weit einer in diesem und jenem zu gebrauchen, und was ihm noch nicht bekannt wäre, darauf müste er in seiner Dienstinstruction, die aber freylich hernach nicht nach einem allgemeinen *Schemate pure* eingerichtet werden könnte und dürste, angewiesen werden.

Wenn

Wenn dann auch neben jeztgemelten, ein Stand des Reichs Fürscheidung thut, daß in seinem Lande Fischweyer, pp) Melkereyen, Schäferereyen qq) und *Apiaria* rr) an bequemen Orten aufgerichtet und getreuen fleißigen Personen befohlen werden, so ist unzweifelich, daß hieraus ein Herr ohne sonderer Unkosten großen Nutz jährlich empfehen und einnehmen könnte, wie solches die tägliche Erfahrung genugsam an denen Orten zu erkennen giebt, in welchen solche seyn aufgerichtet und angestellet worden.

pp) Die an vielen Orten geschene Abschaffung der Fischteiche hat dem Publico ein großes von Lebensmitteln entzogen, inmassen nicht nur andere Speisen dadurch klemmer und solalich theurer worden, sondern auch die, so Fische nothwendig essen müssen, als die Hrn. Catholici an Fasttagen, Cartheuser &c. das Geld dafür ausser Landes schicken müssen. Nun mag wohl für die Eigenthumsherren solcher veränderten Grundstücke einiger Nutzen entstanden seyn, allein in dem gemeinen Wesen muß der Privatnutzen dem publicquen weichen, und man könnte daraus die Regel machen: es soll kein Landwirth ohne obrigkeitliche Erlaubniß seine Grundstücke verändern.

qq) Von Schäferereyen S. meinen gesamlten Unterricht von Schafen und Schäferereyen.

rr) Die Dienennutzung berechnet das 83ste Stück der Leipziger Sammlungen im 7ten Band p. 1002. f. und p. 1008. wird gesagt:

in einem Lande, wie die Chursächsische Landesportion von Thüringen ist, könnten wenigstens 500 Bienenwirthschaften, jede zu 50 bis 60 Bienenständen, oder, wie sie in Niedersachsen genennet werden, Lags, jeder ist 40 bis 50 Stücke stark)

stark) gerechnet, angeleget werden, welches nach der im Fürstenthum Zelle gewöhnlicher Art zu wirthschaften, jährlich 2160,000 Eblr. diesem Lande, und noch mehr einbringen müste, wenn einige Verbesserungen angebracht würden.

Uiber dieses alles aber, wenn höhere Stände in ihrem Land mit Fleiß erforschen, ob nicht *metalli fodinae* könnten angetroffen, aufgebrochen und erbauet werden: wie denn selten ein Berg ist, darinne nicht gewisse *metalla* verborgen liegen, so wird solches ihnen über die Massen viel nutzen und fürtragen können. ss)

ss) Es sollen keine bessere Bergwerke in Teutschland seyn, als in dem Fürstenthum oder Grafschaft Waldeck. Dahero wurde dem Grafen Philipp zu Waldeck einmahl gerathen, den Bürgern zu Wildungen zureden, daß sie ihre Kinder nicht alle, wenn sie Logie und Grammatic in der Schule gelernt, auf Universitäten, sondern einen nach Augspurg, den andern nach Nürnberg, den dritten nach Frankfurth, den vierten nach Hamburg schicken, und sie solche Manufacturen und Handwerke lernen lassen solten, dazu man die Metalle haben müste. Und wenn die Kinder keine Mittel hätten; solches zu lernen, solte der Graf ihnen die Mittel aus der Cammer vorschiesen. Sie könten hernach Leute von Eßln und Frankfurth an sich ziehen, welche diese Bergwerke verlegten, dadurch werde Geld ins Land kommen, und wenn Bürger und Bauern im Lande Geld hätten, so sey der Herr auch reich. Allein dieser Graf zog zu Felde und wurde erschossen.

In dem Städtgen Thurnau in dem Buzslauer Creys des Königreichs Böhmen, welches dem Herrn Grafen von Wallenstein gehöret, wohnen auf die drey:

dreihundert Steinschneider. Nicht weit davon ist ein Bruch von böhmischen Diamanten, Crystallen, Goldkieseln und dergleichen, welcher den Herrn Grafen von Collowrath zuständig. Obige Steinschneider bezahlen das Pfund solcher Steine, nachdem sie in der Canzley daselbst gewogen worden, so, wie sie aus dem Bruch kommen, mit 1 Thaler: schneiden sie auf diverse Art, schicken sie in alle Lande und bringen das Pfund dabey auf 30 bis 40 Thlr. hinaus. Dieses bringet von so vielen Meistern die beständig arbeiten gewiß jährlich ein großes Stück Geld ins Land, ob es gleich, dem Ansehen nach, eine Kleinigkeit ist. Es giebt an andern Orten solcherley Steine diverser Art genung; aber wer machet was daraus?

Sollte es denn nicht möglich seyn, mit denen Goldwäschen in vielen Orten Teuschlandes eine solche Einrichtung treffen zu können, daß sie von einem nützlichen Ertrag würden? Ich habe zwar gar öfters gehöret, daß es sich der Mühe nicht lohne und die Kosten nicht heraus kämen: ich habe aber von denen Orten, wovon man solches vorgiebt, noch von keiner recht crasslichen Anstalt darzu Nachricht bekommen können. Der Fluß Aare in der Schweiz hat gediesgen Gold bey sich. In den Gebürgen wird aber kein Gold gewaschen. Die Alpenleute sind zu reich darzu. Aber unten im Lande beschäftigen sich die ärmsten Leute um Haarwangen und Baden damit. Der Fluß Eder in Hessen, sonderlich um Felsberg, führet Goldsand, davon jährlich ein ziemlicher Theil gewaschen wird. Der Sand am Inn, so bey Passau fließet, und aus dem salzburgischen Gebieth komt, hat Gold. Bey Alin giebt es einen schönen Goldsand. In Sachsen bey Dresden, bey dem Dorfe Lausa unweit Hermannsdorf, hat man vor diesem eine ziemliche Zeit Gold gewaschen. Die voigtländischen Flüsse haben mehrentheils Gold in sich, besonders die *Elster*, die *Weida*, die *Golze*,
der

der Seifenbach bey Reichenbach &c. Und in Thüringen ist fast kein Landesherr, der nicht einen, Gold bey sich führenden Fluß in seinem Territorio haben sollte.

In summa domino diligens opera danda est, ut omnes sui territorii partes bene expiscetur, et ut etiam terra largiatur et effundat, quae inter sua viscera abscondita tenet. Terra enim dicitur *γῆ*, sed melius nominatur *γαῖα*, secundum Platonem, quia est genitrix, et quia plurimos nobis fructus suppeditat.

Zum 7den soll ferner ein Stand des Reichs die fleißige Fürsorge thun, daß in seinen Städten und Flecken, da es die Gelegenheit zugiebt, allerhand Kaufmannschaften und Handwerk, wie auch Jahrmessen und Wochenmärkte angestellt und ins Werk gerichtet werden. Denn die Kaufleute nicht allein nützliche und nothwendige Waaren mit ihren Unkosten und Gefahr in das Land bringen, sondern sie führen auch aus dem Land diejenigen Waaren, die im Land überflüssig sich befinden: welches *privatim et publice* sehr nützlich ist, also, daß man wohl *cum nobiliss: Hyppol. a collib.* sagen könnte: *tantam esse mercaturae vim, ut adempta mercandi facultate, (quod aliquando in regno neapolitano fuit,) provinciales continue ad inopiam redigantur, in tract. de princip. cap. 30.*

Desgleichen ist es auch mit den Handwerkern beschaffen. Denn solche nicht allein in den Orten, da sie in Übung seyn, den Handwerksleuten selbst, allen den Ihrigen und andern zu merklichen Genuß,

Muß und Frommen, und den Städten und Flecken zu schöner Zierde gereichen, sondern auch die Benachbarten, die solche Handthierung nicht haben, müssen an selbige Ort sich begeben, und von den Handwerksleuten die nothwendigen Waaren nicht mit geringen Geld erkaufen.

Dahero ist ein gemein wahres Sprüchwort, daß ein jedes Handwerk einen güldenen Boden habe, allein muß man denselben bis an die Ellenbogen suchen, daß auch, wie *Boterus* redet, *plures arte, quam aliis proventibus victitent, qualescunque illi tandem sint. Nam ex duobus tantum illis opificiis lanae et serici Mediolani, Venetiis, Florentiae et Genuae, vt alias civitates omittimus, plurima hominum millia victum quaerunt. Hypp. de collib. tract. de princ. c. 29.*

Und damit sowohl die Kaufmannschaften, als die Handwerker ihren *cultoribus* und ändern, zu mehrern Gewinn, Muß und Frucht erschießen können, so ist gut und rathsam, daß in Städten und Flecken gewisse Jahrmessen und Wochenmärkt angestellt und verordnet werden. Denn hierdurch werden nicht allein die *Commercia* und Handthierungen stattlich befördert, sondern auch neben den *victualibus* andere Nothwendigkeiten und Waaren zugeführt, deren man sich hernach zu gebrauchen hat. *Hic tamen a loci Domino constitui posset, ne ulla rudis materia exportetur, et nihil, quod fieri mediocri civium diligentia potest, importare liceat. Nam hoc modo et plura opificiorum genera, adductis etiam, si opus esset externis opificibus, in provincia essent: homines item egeni, vnde vitam alerent, facile haberent,*

rent, et nulli esse otio liceret; ac sic vellet esse, iure idem puniri posset, ait *Sebast. Fox. d. reg. instit. lib. 2.*

Wann dann jetzt erzehleter massen in Städten und Flecken die Kaufmannschaft, Handwerk, Jahrmess und Wochenmärkt angerichtet seyn, so diener es dem Landesherrn darzu, daß er nicht allein ein volkreicher und besser bestelltes Land habe, sondern auch, daß desselben Zoll, Ungeld und andere Gefäll hierdurch heftig gemehret und gebessert werden. *tt)*

tt) Alles, was hier der Autor von Anfang bis zu Ende anführet, begreift den Satz, den heut zu Tage alle Schriften der Finanzwissenschaften im Munde führen, und die Bemühung aller Länder zum Endzweck haben, nemlich die *Commercica* blühend zu machen. Die allgemeinen Regeln, so man darzu vorschreibt, sind solgende:

- 1) Es müssen mehr Landesproducta ausgehen, als fremde Waaren eingeführet werden.
- 2) Derothalben müssen die eingehenden Waaren verringert, oder die ausgehenden vermehret werden.
- 3) Darzu gehöret die Einrichtung einer Generaltarbelle von beyden.
- 4) Alles mögliche muß nach solcher im Lande selbst zu gewinnen, veranstaltet werden.
- 5) Alle Arten von Manufacturen im Lande angelegt werden.
- 6) Womit jedoch ohne neue Erfindungen kein Handel mit Auswärtigen zu hoffen.
- 7) Dieser Grundsatz muß sich auf Fabriken und andre Waaren erstrecken.
- 8) Zu Vergrößerung der ausgehenden Landesproducten dienen solche Waaren, welche die Ausländer nicht haben.

- 9) Wo sich solche finden, muß man die Unterthanen zu Gewinnung solcher Waaren anreizen, und
 10) ihnen zu förderst ein Genie zu Gewerben beybringen.
 11) Uiber Landesproducta keine Monopolia und Privilegia ertheilen,
 12) und Mittel vorkehren, die Ausländer zu Abnahme der Landesproducten anreizen.
 13) Sodann, eher aber nicht, Messen anlegen.
 14) Worauf denn die Commercica blühen werden.

Man halte mich aber nicht vor einen Klügling oder unverschämt, wenn ich sage, daß sich diese Grundsätze nur auf die grössern Staaten, nicht aber auf kleinere Territoria anwenden lassen, denn in solchen ist es an und vor sich unmbglich, das meiste selbst zu gewinnen. Es kan zwar seyn, daß ein solches kleineres Territorium in ein oder dem andern Stück einen Uiberfluß habe, welchen es an Auswärtige verlassen kan, damit wird es aber wirklich nicht alles zwingen können. Mit einem grössern Staat hingegen ist es ganz anders beschaffen; dieser kan sicher nach obigen Grundsätzen verfahren. Wenn aber solches in Teutschland geschieht, wie bisher schon ein guter Anfang gemacht worden, so dürfte die Frage entstehen: durch welches Mittel sich die Territoria der minderächtigen Stände des Reiches diesfalls helfen könnten? Ich unterfange mich, hier ein solches Mittel vorzuschlagen, dessen ganze Ausführung ich mir zur andern Zeit vorbehalten. Es ist solches eine Commercialverbindung minderächtiger Stände mit einander, auf die Art, wie ehemahls der bekannte Hanseatische Bund gewesen. Es sey ferne, daß ich sagen solte, daß sich alle kleinere Staaten zusammen in ein einziges Bündniß dieserhalb einlassen solten; denn dieses leidet weder ihre Lage noch andere Umstände: sondern es würde genug seyn, wenn bisweilen 4. 5 auch 6. 8 in dieser Absicht mit einander sich vereinigten. Der perpetuis

türliche Reichstag zu Regensburg, wo ohnehin ein jeder Stand seinen Bevollmächtigten haben muß, könnte der, zu Ersparung der Unkosten, gemeinschaftliche *locus contractus* seyn, und was sie in der Folge dierhalb mit einander zu communiciren hätten, das könnte durch diesen Weg einander bekannt gemacht werden. Der Endzweck der Verbindung müste hauptsächlich dahin gehen:

- 1) In jeder Stadt oder Städtgen der verbundenen Lande eine gewisse Hauptnahrung zu etabliren, wovon die andern Orte solcher Territoriorum von dieser Art ihre Bedürfnis ziehen könnten: und würde sich leicht abnehmen lassen, was sich an jedem Ort schickte, wenn man nur bemerkte, was zeithero an solchem die meiste Beschäftigung der Inwohner gewesen.
- 2) Kein Ort dürfte den andern in diesem feste gesetzten Nahrungsgeschäfte stöbern oder Eingriff thun, die andern Handwerker und Handthierungen, die eigentlich keine *Commercia* treiben, blieben gleichwohl an jedem Ort, als z. E. Schuster, Schneider, Becker, Metzger u. d. gl. jedoch müste deren Anzahl allemahl der Menge dortiger Einwohner proportioniret seyn.
- 3) Alle fremde Waaren, von der Art, welche man in diesen sämtlichen verbundenen Herrschaften fertigte, müsten verboten werden, und würde solches Verbot alsdenn unbedenklich seyn, da diese Lande zusammen genommen, das nothwendige und unentbehrliche allemahl haben würden, da hingegen in einem kleinen Landstrich deraeichen Verbot so fort durch nachbarliche Anstalt vereitelt werden kan.
- 4) Die Kaufleute in diesen vereinigten Ländern würden sich alle gut stehen, ob sie schon mit inländischen Waaren gegen einander handelten.

5) Damit man aber auch der Ausländer Geld an sich zöge, welches durch Erfindung neuer Arbeiten und deren Vertrieb geschehen kan, müste man auf gemeinschaftliche Kosten einige Kunst und Werkshulen anlegen, deren Hauptendzweck auf solcherley neue *arte facta* und Industrien gienge, es müste aber auch jede derselben ihr eigenes Object haben. z. E. die eine beschäftigte sich mit Unterricht und Erfindung in denen aus Metallen gemachten Dingen, die andere mit wollebenen Sachen, die dritte mit leinenen neuen Industrien u. s. f.

Ob aber auch ein Stand des Reichs durch seine Beamte sich der Kaufmannschaft ohne Verkleinerung könne annehmen, ist nicht eine geringe Frage *inter politicos*. Denn viel dafür halten, es sollen allein *privati*, und nicht auch höhere Standespersonen, sich der Kaufmannschaft unterziehen. Unde *imperator Theodosius ad vxorem: cum me Deus Imperatorem designavit, tu me mercatorem facere contendis: scito autem, mercaturam privatis hominibus concessum esse, vt ea tolerandae vitae modos habeant: quod si nos praeter imperii opus etiam mercaturae emolumenta interceperimus, undenam subditi victum comparabunt?* Zonar. tom. 3.

Aber *Boterus de polit. illustr. lib. 8. c. 14.* affirmiret das *Contrarium*, beweiset auch mit vielen *Exemplis*, daß Könige und andere Potentaten große Kaufmannschaften getrieben, und noch heutiges Tages mit ihrer Untertanen nicht geringen Nutzen solches thun können. *Notantur quoque Hyppol. de Collib. in principe c. 34. et Bodin. de Republ. lib. 6. c. 2. fol. 1016. seqq. uu)*

uu) Blose

iii) Die Exempel beweisen, wie in andern Dingen, also auch hier, zwar nichts; jedoch die Ursachen, warum besonders auch unsere teutsche Vorfahren die Handlung vor etwas den Fürsten unanständiges gehalten und ausgeschrieen haben, sind an und vor sich nicht von solcher Wichtigkeit, daß man, auf sie zurück zu sehen, vor gut befinden wird. Wenn es mit keinem Monopolio, so die Nahrung der Untertanen stöhret, verknüpft ist, wird es heut zu Tage so leicht wohl nicht verworfen werden.

Nulla autem fordior, nulla turpior, nullaque detestabilior mercatura est, quam magistratuum et honorum: vv) quam tamen extremis temporibus, vt salutis reipublicae, consulatur, *Bodin.* tolerabilem esse putat. d. lib. 6. c. 2. fol. 1010.

vv) Bloße Ehrentitel kan ein Landesherr allemahl mit guten Fug, gegen Erlegung einer sogenannten unterthänigen Bezeugung, weggeben, und können die davor eingehende Gelder einen schönen Fond zu einer dem Lande sehr nützlichen Cassé abgeben. Ein gewisser Hof beobachtete in diesem Punct diese Maxime: Wenn er vor gut besand, diesem oder jenem vorß Geld einen Character zu ertheilen, so bekamen allemahl ein paar andere von seinen Dienern, die etwa dem Neucharakterisirten vorher vorgegangen, oder sonst hätten empfindlich seyn können, das nehmtliche als eine fürstliche Gnade, umsonst beygelegt: solch Hergestalt war jedermann damit zufrieden, und man konte das Geld dafür immer mit annehmen.

Zum 8ten haben die Reichsstände in ihren Flecken viel Handwerkszünfft, die ihre sondere Ordnungen und jährliche Einkommen haben: wenn

nun eine jede Zunft ihren Landesherren auf eine gewisse Zeit sollte ihr Gefäll und Einkomen zum halben Theil alle Jahr darstrecken, so wird es ziemlich ertragen und blieben doch die Zunft in ihrem esse und würde auch hierdurch keine Person beschweret wv).

wv) Dieses geschicht meines Wissens an den mehresten Orten. Von denjenigen Geldern, so beym Aufdingen und Lossprechen eines Lehrlinas, beym Weissterwerden erleyet werden müssen, ingleichen von den bey den Handwerken vorkommenden Strafen, müssen sie bisweilen die Helfte, bisweilen auch den 3ten oder 4ten Theil dem herrschaftlichen Fisco abgeben.

Desgleichen zum 9ten, wenn eine jede Stadt oder Flecken *ex uniuerstitatis redivibus* alle Jahr dem Landsherrn eine benannte Summe auf eine gewisse Zeit sollte erlegen, so könnte es wohl ohne der Unterthanen Beschwerd geschehen: *quia ex publico uniuerstitatis aerario id sumitur, nec ab ullo inspecie aliquid exigitur*. Jedoch muß zuvor wohl erkundiget werden, ob einer Stadt oder Flecken *aerarium* also beschaffen, daß man daraus etwas geben könne. Denn oftmals an vielen Orten die jährliche *expensa ararii* desselben *accepta* übertreffen oder mit einander sich vergleichen xx).

xx) Mich dencht aber hieran sey guten theils die Art der Administration mit Schuld. Die *reditus uniuerstitatis* sind entweder fix: und also beschaffen, daß sie zu einer gewissen Zeit im Jahr einkommen

men sollten, oder solche, welche zufälliger Weise bald zu dieser, bald zu jener Zeit eingehen. Man ist aber dabey mehrentheils so nachlässig, daß man auf diesen Umstand nicht Achtung giebt, sondern man ist zufrieden, wenn, bey Endigung des Jahres und Schluß der Rechnung nur das mehreste eingegangen ist, die Reste aber werden immer einem Rechnungsführer von dem andern überwiesen. Dieses ist ein allgemeiner Unrath. Denn die Gemeine Ausgaben bestehen durchachends in einzeln Posten: verschiedene von der Einnahme hingegen betragen 30. 40. 50. und wohl nachdem der Ort ist, einige 100 und mehr Thaler, welche von rechts wegen mit einander und auf einmal einkommen sollten. Geschähe dieses, so würde man damit etwas anfangen können, das dem Aerario eines jeden Ortes zum baaren Nutzen gereichte, welches aber dato nicht geschieht.

Es müste also in sämtlichen Ortschaften die Einrichtung gemacht werden, daß alle diejenigen Gemeinen oder Stadteinkünfte, welche ganze Posten betragen, als z. E. Pachtgelder, vor verkauftes Holz, Heu, Graß, und dergleichen Anlagen und worinne sie etwa sonst bestünden, auch zu ihren gewissen Zeiten in ganzen und auf einmal eingetrieben werden müsten. Hiervon behielte der Rechnungsführer zu denen etwa vorkommenden kleinen einzelnen Ausgaben einen mäßigen Theil, mit dem übrigen aber müste er bis zur Zeit, da er es ebenfals zu Ausgaben brauchte, dem Aerario zum besten eine gewisse *marchandise* treiben, welche die Gelegenheit eines jeden Ortes an die Hand geben würde. Ich bin gewiß, daß auf diese Art mit diesem Gelde in einem ganzen Land so viel verdienet und die gemeinen Aeraria in solchen Stand gesetzt werden könnten, daß sich hernach der von dem Autore gethane Vorschlag gar wohl ins Werk richten ließe.

Zum 10ten könnte ein Stand des Reichs in seinem ganzen Gebiet die Ordnung machen, wenn einem Unterthan ein Sohn oder Tochter auf die Welt gebohren wird, daß der Vater in seines Herrn Cammer eine Summe Geldes nach seinen freyen Willen anzulegen schuldig seyn, und daß solch Geld so lang in der Cammer gelegt bleiben soll, bis der Sohn 24 und die Tochter 18 Jahr alt wird, alsdenn soll dem Vater, wann er noch bey Leben, oder demselben Sohn oder Tochter das angelegte Hauptguth wieder erstattet, und darzu weitzres gegeben werden, was es bis auf dieselbige Zeit 5 oder 6 pr. Cent ertragen mögen. Im Fall aber der Sohn oder die Tochter vor den 24: oder 18 Jahr mit Tod würde abgehen, alsdenn sollte das angelegte Geld der Cammer verbleiben: es wäre denn Sach, daß ein solcher Vater noch mehr Kinder am Leben hätte, die an der vorigen Statt treten könnten, so soll demselben solch Geld gefolget werden. Diese Ordnung würde nicht geringen Nutzen mit sich bringen. Denn es hätte des Herrn Cammer solche Geld eine gute Zeit zu genießen, und auf dem Fall gar zu behalten. So wäre auch solch Geld gleichsam der Elten und der Kinder Sparhasen, wenn die Kinder ihre Jahr erreichen, daß sie bey des Herrn Cammer ihre Ehesteuer finden und empfangen mögten, obschon unterdies der Vater *bonis cediren* thäte.

Damit aber die Unterthanen zu diesem Mittel desto mehr Anlaß hätten, so solten alle Kindschentzen (Kindtauffschmäusse) bey hoher Pöen verboten werden. Denn wenn ein Vater solch Geld, das
er

er auf die Kindschenk anwenden müssen, in eines Herrn Cammer erlegt, so hätte er damit sein und seines Kindes Nutzen geschafft, da sonst weder ihm, noch seinem Kind solch Geld hätte zu gutem kommen mögen *yy*).

yy) Dieser Vorschlag, wenn er ins Werk gesetzt, würde nechst seinem Hauptendzweck auch darzu mit dienen, daß man beständig ein accurates Seelenregister aller in einem Lande befindlichen Menschen, welches zu gar vielerley politischen Absichten nöthig ist, bekäme. Ich zweifle im übrigen aus gar vielerley Gründen, daß dieser Vorschlag an vielen Orten, ohne größten Zwang der Unterthanen würde ins Werk gerichtet werden können, ob er schon, wenn man wahre und ächte patriotische Gesinnungen damit verknüpfte, zu vielen guten dienlich seyn könnte.

Zum 11ten seynd oft Unterthanen, die gern auf Leibgeding Geld hinleihen, wenn nur ein Herr solch Geld annimt, und von jedem 100 fl. jährlich 12 oder 13 Floren *ad dies vitae creditoris* zu geben bewilliget, so ist dasselbig seiner Cammer mehr nützlich als beschwerlich: *quod cottidiana experientia testatur. zz*)

zz) Dieses sind die Continen, woran man aber in Teutschland noch nicht sonderlichen Geschmack gewinnen will. Nach des Autoris Anführung der täglichen Erfahrung sollte man meynen, sie wären vor diesem in mehreren Gebrauch gewesen.

Zum 12ten finden sich heutiges Tages, daß von etlichen Reichsstädten nahmbhafte Summen Geldes zu
5. pr.

5 pr. Cent aufgenommen und wieder um 8 pr. Cent ausgeliehen werden; *aaa)* aber es ist gewöhnlich hierbey nicht viel Seegen. Sic Collegium Georgianum apud Genuenses, trientibus, aut ad summum semelibus pro usuris pecunias accipit, et easdem principibus et mercatoribus gravissimis usuris foeneratur. Unde hac ratione tantam vim pecuniarum coactam dicunt, vt insula Corsica et publica praedia redimi potuerant. Teste *Bodino* d. lib. 6. cap. 2. fol. 1041. *bbb)*

aaa) Dieses sind die Leihbanquen.

bbb) Wenn wahr ist, daß, wie der Autor meynet, bey diesem Instituto wenig Seegen sey, so könnte man sagen, daß es bey den Genuesern in Ansehung der Insel Corsica einträse, welche sie, nach dem angeführten Alleato, von den Einkünften der Leihbanko erkaufte haben sollen.

Zum 13den wenn ein Stand des Reichs mit vielen ausländischen und schweren Zinsen beladen ist, also, daß er alle Jahr aufferhalb seinem Land mit vielen Unkosten die Zins abrichten und mit grossen Verlust grosse Geldsorten erlegen muß; so ist rathsam, daß er so viel von seinen Unterthanen aufnehme, und denselben vielmehr, als Fremden, solche Hauptgut verzinse. Denn auf diese Weiß kann Unkosten und Verlust vermieden werden. *ccc)*

ccc) Es ist natürlich daß durch die auffer Landes gehende Interessen allemal das Landescapital geschwächet werde.

Dies

Dieses seynd diejenige Mittel, die ich auf diesem mahl davor gehalten, daß sie einem Reichsstande, sonderlich Fürsten und Herrn, obdeducirter mafen zuguten gereichen mögten: welche ich auch, neben vielen obliegenden Geschäften, jeziger Zeit hab zusammentragen können. Die übrigen aber, wenn ich mehr Ruhezeit bekomme, sollen auch von mir überschickt und notiret werden. Der getreue Gott im Himmel wolle jezt zu diesen Mitteln seine Gnad und Seegen verleyhen. Amen. *ddd*)

ddd) Damahln brauchte man zu solcherley Anstalten Gottes Gnad und Seegen noch; heute zu Tage aber meinet man es nicht nöthig zu haben: drum gellinget es aber auch mit vielen Sachen so schön!



Entwurf

derjenigen Punkte,

woraufbey einer accuraten Landesuntersuchung die Absicht zu nehmen seyn dürfte.

Erste Abtheilung.

Vom Feldbau.

1. Wie der ganze District nach den Himmelsgegenenden gelegen, was er vor eine Länge, Breite und Figur habe?

2. Wie

2. Wie die Felder gelegen, ob sie hoch oder tief liegen: welche Lage dortiger Gegend vor die beste, welche vor die schlechteste gehalten werde?
3. Was vor Grund und Boden die Felder in der Gegend haben, ob sie aus schwarzen Acker bestehen, oder ob sie sandigt, kiesigt, leimigt, thonigt, Mergel zc. sind?
4. Welche Art der Früchte auf jeder Art des Bodens am gedentlichsten wachse?
5. Wie die Eintheilung des Ackers nach dem Maasse gewöhnlich? ob ganze Hufen oder einzeln Land gebräuchlich? wie viel Acker die Hufe habe und wie viel Ruthen der Acker, auch wie viel Schuh die Ruthe, und was vor Schuhe, ob Rheinländische oder andere?
6. Wie die Acker nach ihrer Figur durch Benennung von einander unterschieden, als Sotteln, Striegel, Gehren zc. und ob dergleichen besondere Benennungen des Orts gewöhnlich und welche?
7. Ob man des Orts besondere Rechte wegen des Ackerbaues habe, welche entweder durch besondere Landesgesetze oder hergebrachte Gewohnheiten festgesetzt sind, und worinnen sie bestehen?
8. Was vor *Onera* in der Gegend auf der Länderey liegen? als da sind Steuern, Geschoß, Erb- und andere Zinsen u. d. gl.
9. Was vor einen Modum man habe, wenn man wüste Strecken oder Leeden urbar machen will?
10. Wie die Ackerpflüge beschaffen, in Ansehung des Schaars, Sech, der Stellung u. s. w.
11. Ob mit Pferden oder Ochsen gepflüget werde, und warum mit diesen oder jenen?

12. Ob

12. Ob tief oder seicht, und welche Art die beste sey?
13. Ob nicht in der Gegend durch künstliche Pflüg- und Säe:instrumente Versuche gemacht worden, worinnen sie bestanden, und wie der Erfolg davon gewesen?
14. Wie viel Acker Arten gewöhnlich über Winter, und Sommer, und wie sie benennet werden, auch was vor Witterung man dabey in acht nehme?
15. Was vor Mittel man anwende, das Unkraut in der Frucht zu tilgen?
16. Ob man besondere Dorf- und Feldordnungen habe, und worauf sie hauptsächlich gerichtet?
17. Wie weit die Sommerung in der Braache erlaubt sey?
18. Welche Arten von Düngungen gewöhnlich?
19. welche gut thue und welche nicht?
20. ob gekünstelte Düngungen bekannt, und wie die damit gemachten Versuche ausgefallen?
21. was man vor Gebrauch habe, den Acker zu verbessern mit Absteinen, Ausreitung der Dornen, Ableitung des Wassers, Tilgung der Hungerquellen, Begraben und Verjäumen, auch wie viel dergleichen Mittel kosten, und wie die daran arbeitenden bezahlet werden?
22. was man bey dem Säen vor Grundsätze angenommen, ob dicke oder dünne gesäet wird?
23. was man vor Zeit und Witterung zum Säen der Sommer- Winter- und anderer Feldsämerey erwähle?
24. Wie die Saat den Arbeitern bezahlet werde?

25. Ob

25. Ob man fremder oder inländischer Samen sich bediene und mit welchem Erfolg?
26. Ob besondere Observanzen oder Verordnungen wegen der Bestellung vorhanden, v. g. nicht zur Helfte zu bestellen, die Ernde am Stehen nicht zu verkaufen, das Getraide den Tagelöhnern nicht anzugeben?
27. wie beym Egen, Walzen zc. verfahren werde.
28. wie diese Instrumenta beschaffen, und ob man noch mehrere dergleichen gebrauche.
29. wie das Abpflügen der Nachbarn verhindert werde.
30. wie man die Saat vor ienen Schaden, der ihr durch Hüten, Grasen, Fahren zc. zugefüget werden kann, zu verwahren pfeget.
31. wie es mit der Schrapfe gehalten wird.
32. wenn solche gut thut, bey welchem Boden und Getrende.
33. Wie es mit Bau: und Erzeugung der sogenannten Specerey, Dehl: und Hülsenfrüchte gehalten wird, als Sommerrübsamen, Kümmel, Anis, Mohn, Heidekorn, Hirsen, Pfennig: und Himmelhau, Safran, Süßholz, Webercharten, Färrerrotthe, Wend, Merrettig, Toback, Arrosseln, Erbsen, Linsen, Wicken, Kichern, Möhren, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs.
34. Was man vor Mittel anwende, entweder aus eigener Vorsicht, oder zu Folge der Landesgesetze, denjenigen Schaden, welchen Heuschrecken, Sperlinge, Mäuse, Hamster, Raupen, Mehl: und Honigthau, ingleichen die frühe Vertreibung der

- der Stoppeln und das Aehrenlesen an den Früchten thun, abzuhalten und resp. zu verringern.
35. was vor Vortheile, Grundsätze, Gebräuche und Lohn bey der Ernde und dahin gehörtaen Verrichtungen gewöhnlich, als bey dem Schneiden, Binden, Nachrächen, Abladen, Bansen.
36. welche Witterung bey alle diesem am zuträglichsten gehalten wird.
37. wie die Scheuren eingerichtet sind.
38. zu welcher Zeit man die Stoppeln betreiben dürfe.
39. Zeit der Umstürzung der Stoppeln.
40. was bey dem Ausdreschen des Getreydes, bey dem Anlegen, Wurfen und Aufheben gewöhnlich.
41. ob und wie man zur Probe drischt.
42. wie zum Saamen.
43. wie ins reine und bey dem Nachdreschen.
44. was vor Drescherlohn gewöhnlich, um Geld oder Frucht.
45. ob auf dortigen Gütern Dienstdrescher gebräuchlich, und unter welchen Bedingungen.
46. was man vor Grundsätze bey den Schütt- und Fruchtböden habe.
47. was man vor Mittel wider Ratten, Mäuse und Kornwürmer sich bediene.
48. welcher Gebrauch vom Stroh in *quali et quanto* gemacht werde.
49. wohin der Vertrieb der überlehen Früchte geschicht.
50. nach welchem Gemäß.
51. ob es von den Eigenthümern selbst verfahren oder von andern abgeholt wird, und wohin.
- G
52. wie

52. wie sich der Anschlag nach dem Ertrag der Körnerausfaat und Hufenzahl verhalte?
 53. wie viel Acker in der ganzen Fluhr und in jeder derer Feldfahrten befindlich.

Zwente Abtheilung.

Vom Wiesewachß.

1. Es giebt ein : zwey : auch wohl dreyhanige : Bartholomäi : Jacobi : Pfingst : Nachhuths : feuchte : sumpfigte, trockene, dürre, saure, süsse, Feld : und beständige Wiesen : welche Gattung man der Orten am meisten habe ?
2. Ob man auch Fettweyden halte, um Mastvieh und Ochsen hineinzuschlagen ?
3. Ob man Melkenweyden halte, um grünes Gras vor das Melkvieh zu haben ?
4. Wie man dabei zu Werk zu gehen pflege ?
5. Was vor eine Eintheilung der Wiesen gewöhnlich, nach Ackern, Tagewerken, Cabbeln, Maassen, Theilungen, Fudern, Haufen etc.
6. Ob und wie man die Wiesen zu verbessern gewohnt sey durch Mist, Mistgauche, Asche, Lederfalk, Sägespäne u. d. g.
7. Wie man mit Wässerung der Wiesen verfare ?
8. Wie und auf was Art man die nassen Wiesen durch Grabenziehen auszutrocknen pflege ?
9. Ob man besondere Vortheile habe, die Wiesen von Maulwurf zu räumen, die Steine davon wegzubringen, das Moos abzurechnen, Dorn und Disteln auszurotten ?

IO. Wenn

10. Wenn, wie und wie lange in dasigen Gegenden die Wiesen geheget werden?
11. Wie man verfare, wenn man neue Wiesen in Brüchen anlegen wolle?
12. Wie, wenn solche auf durren Heyden angelegt werden sollten?
13. was gewöhnlich beyrn Mähen?
14. beyrn Trocknen des Heues?
15. beyrn Heu Einfahren?
16. wie und wornach jedes dieser Arbeiten bezahlt werde?
17. Was man mit a) unfruchtbaren, b) haarsträngigen, c) sauern, d) und ungesund Grassgebenden Wiesen mache?
18. Was durch Gesetze oder Gewohnheiten feste gesetzet, die Wiesen vor unzeitigen Hütungen, Dieben, Fuhrleuten, die sie zu schanden fahren möchten, zu bewahren?
19. was man im Wirthschaftsgebrauch habe, das eingeerndete Heu und Grummit zu sortiren, zu verwahren, und einzutheilen?
20. welchen niedrigen Zufällen das eingeerndete Heu und Grummit an meisten ausgefeket, und wie man solchen vorzukommen, oder sie abzuhalten pflege?
21. Was man in Ermangelung der Wiesen vor Gattungen von Klee, Wickfutter u. d. g. baue, und wie damit verfahren werde?
22. wie man den Wiesewachs in dieser Flucht in Anschlag zubringen pflege?
23. Wie viel Acker Wiesen von jeder Sorte man habe?

Dritte Abtheilung. Vom Gartenbau.

und zwar

a) Von Obstgärten.

- I. Was man vor Grundsätze beobachte bey Anlegung neuer Obstgärten, in Ansehung der Lage, in Zubereitung des Bodens durch Rigolen, Umgraben, Einführung guter Erde, Düngung?
2. welche Arten der Umzäunungen und Verma- chungen der Gärten gewöhnlich?
3. wie man in deren Anlegung zu Werk gehe?
4. wie sie erhalten werden?
5. die Kosten darzu.
6. Was man diesfals vor Rechte durch die Landes- gesetze oder das Herkommen habe?
7. Wie man bey denen Baum-; Kern-; und Pelz- schulen verfare?
8. ob man mehr hochstämmige, oder mehr Zwerch- bäume der Gegend ziehe, und warum dieses oder jenes?
9. was die gebräuchlichsten Arten von Obst sind, sowol von Kern-; und Steinobst, als vom Wint- terlager und Sommerobst?
10. Wie man bey dem veuliren, pfpossen, ablacti- ren, inlactiren, translactiren, contralactiren, res- lactiren, copuliren, circumponiren verfare?
11. Ob man Versuche gemacht, die Baumzucht sowol auf künstliche Art, als durch Säen zu vermehren, und wie der Erfolg gewesen?

12. Ob

12. Ob man Landesgesetze habe, dadurch die Anpflanzung der Obstbäume sowel in: als auffer den Gärten befohlen werde, und ob sie beobachtet werden.
13. Was man vor Art, Weise und Mittel habe den Schaden an den Obstbäumen, welcher durch Raupen, Mehl- und Honigthau, Frost, Wetterleuchten, Ameisen, Heumäuse, Haasen zu geschehen pflegt, abzuwenden, oder wieder zu ersetzen?
14. Was man vor Mittel anwende, Bäume fruchtbar zu machen?
15. Was man vor Krankheiten der Bäume vorzuziehlich spüre und welche Mittel man darwieder anwende?
16. Was in Gesetzen und Gewohnheiten vor Strafen denjenigen gesetzet, so Gärten, Zäune und Bäume beschädigen, auch daran Dieberey ausüben?
17. Was Rechts und Gewohnheits sey, wegen der überhängenden Früchte?
18. Was man sich vor Umstände bediene, bey Abnehmen des Obstes?
19. Wie das Obst conserviret und aufbehalten werde?
20. Was man vor Vortheile habe, bey dem Dürren, Einmachen, Musflochen, Obst, Wein- und Brandwein machen?
21. Ob man einen Handel mit KernSaamenPropf- reisern und jungen Bäumen treibe, wohin und wie man sich dabey verhalte?

22. Ob man nicht des Laubes sich zur Fütterung bediene, wie man dabey verfare?
23. oder was man sonst davon vor Gebrauch mache?
24. wie man das Nußholz von guten Bäumen verwende?
25. was man des Ortes vor Garten Werkzeuge habe?

b.) Vom Küchen- oder Grätzgarten.

1. Ob man des Orts die Küchspeisen allein in Gärten oder auch auf dem Feldbaue?
2. Wie im lezttern Fall der Acker darzu zugerichtet werde?
3. Wie man in den Küchengärten mit Anlegung und Erhaltung der Mistbeete verfare?
4. Was man vor eine Lage zu den Küchengärten erwehle?
5. Was vor Boden? und zwar a) zu den Blättertragenden, b) zu den Fruchttragenden und c) zu den Wurzel- und Zwiebelgewächsen?
6. Welche Gattungen der ersten Art man am häufigsten und gedenlichsten erzeuge?
7. welche von der zwayten Art?
8. welche von der dritten Art?
9. wie man bey ihrer allerseitigen Erbauung verfare?
10. Ob dabey besondere Erfindungen gemacht worden, und worinnen sie bestehen?
11. Was man vor Werkzeuge gebrauche:
12. Wozu man dieses oder jenes Gewächse am besten nuße?

13. Ob

13. Ob man Cämeren selbst baue, oder sich fremder bediene:
14. Wie man sie zu conserviren pflege?
15. wie man die Feinde des Rükchengartens, Maulwürfe, Mäuse, Schnecken, Regenwürmer, Erdflöhe, Ameisen, Raupen, Vögel ic. tilge?
16. Ob man so viel Rükchengewächse baue, als man in der Gegend nöthig habe, oder ob man sich auch fremder bedienen müsse und woher man sie erhalte?
17. Wie die Gärtner *ex professo* der Orten besoldet zu werden pflegen?
18. Anschlag der Obst- und Rükchengärten.

Vierte Abtheilung.

Vom Weinwachs.

1. Ob man Weinwachs in der Gegend habe, und wie die Lage der besten, mittelmäßigen und schlechten Berge beschaffen?
2. Was man deswegen vor Verordnungen habe?
3. Was man bey Anlegung neuer Weinberge beobachten?
4. Was man vor Arten zeuge?
5. wie man Fehser- oder Knotholzschulen anlege?
6. ob man die Stöcke zuversetzen pflege?
7. welchen Boden man zu dieser oder jener Art erwehle:
8. wie man den Boden zu verbessern suche?
9. wie man den Weinstock dünge?
10. wie man ihn vor die Haasen bewahre?

11. wie man bey folgenden Wein Arbeiten verfare?
- a) Aufziehen. b) Räumen. c) Schneiden.
 d) Neben lesen. e) Pfähle schärfen. f) Pfähle stecken. g) Bögen. h) Senken. i) Krauten zum erstenmal. k) Hacken zum erstenmal. l) Brechen. m) Erste Hefte. n) Krauten zum 2tenmal. o) andere Hacke. p) andere Hefte. q) Klein Krauten. r) Beerhacke. s) Verhauen. t) Bergshüten. u) Pfahlziehen. v) Düngen. w) Decken und ihre allerseitige Kosten.
12. Wie man bey der Weinlese und fernern Wartung des Weins verfare, als beyhm Lesen, Traubentreten, Stampfen, Berraffen, Pressen, Mostbereiten, Füllen, Lauer machen, Most warten?
13. Ob man Mittel habe wieder den Frost, Hagel, Brand, Reif den Weinstock zu bewahren und welche?
14. Ob den Weinziehenden abzugeben gewöhnlich, an wen, und was dabey Rechtens?
15. Wie man die schlechten Weine zu nutzen suche?
16. ob man auswärtigen Handel, mit dem erzbaueten Wein treibe und wohin?
17. Wie weit die Einführung fremder Weine gestattet sey?
18. wie man den Betrügereyen der Winzer auszuweichen wisse?
19. Anschlag eines Weinberges.

Zünf.

Fünfte Abtheilung.

Von Hopfenbau.

1. Ob man Hopfenbau habe?
2. was man darzu vor Lage und Boden erwähle?
3. wie man bey Anlegung der Hopfenberge verfare?
4. was man vor Gelege darzu nimmt?
5. Was man beim Düngen, Pflücken, Stängelst, Sacken, Bewellen und Reinigung von Wildlingen beobachte?
6. was man im zweyten Jahre an dem Hopfen vor Arbeit thue?
7. Wie im dritten Jahr und bey der Hopfenernde verfahren werde?
8. wie man das Hopfenlaub und die Ranken zu nutzen wisse?
9. wie man den Hopfen bis zum Gebrauch oder Verkauf auf zu bewahren pflege?
10. Was vor Verhältniß dessen Güte mit andern habe und worauf sich die Ueberzeugung davon gründe?
11. Wie viel in dortiger Gegend Hopfen gebauet werde?
12. Ob man solchen auswärts vertreibe und wohin?
13. Anschlag eines Hopfenberges.

Sechste Abtheilung.

Von Holzungen und Forstwesen.

1. Welches die beträchtlichsten Holzungen in der
G 5
Fluhr

- Fluhr, wen sie gehören auch wie sie heißen und aus wie viel Aekern sie bestehen?
2. Was vor Gattungen von Holz darinnen wächst, ob Laub oder schwarzes Holz? auch welche Arten von jedem insbesondere?
 3. Was man vor Forstordnungen habe?
 4. Was man vor Forstbedienten halte?
 5. Ob man Holz neuerlich angebauet, wie man dabey verfahren habe, und wie der Erfolg gewesen?
 6. Was man sonst zu Vermehrung des Holzes in den Gegenden vor Anstalten habe?
 7. Ob und wie man ordentliche Holzungen im Herbst und Frühjahr halte?
 8. Was man bey dick aufgelodeten Holz zu thun pflege?
 9. Wie man das Holz nach seinem Wuchs des Ober- und Unterholzes eintheile?
 10. wie beyderley gefällt und abgetrieben wird.
 11. Wie man es mit den Laasreifern halte?
 12. Wie man mit Ausfuchung des Nußholzes verfare und wohin man solches vertreibe?
 13. Ob man die Stöcke und Keislämme ausschlage?
 14. welchergestalt man sich bey Annehmung der Holzhauer vor deren Unterschleifen zu wahren suche?
 15. wie und wohin man das Oberholz verkaufe?
 16. Was man mit dem Afterschlag, Windfällen, Schneebrüchen, Lager:Kas: und Leseholz mache?
 17. wie

17. Wie es mit der Tare, Forstzins und Walzmiethe gehalten werde?
18. welchergestalt und wenn das Harzholz abgetrieben wird?
19. Was man vor Gebrauch und Nutzen vom Harzholze mache, wie die Pechsiederer beschaffen und wohin man das Pech vertreibe?
20. Ob und wo man Holzflößen habe, wie weit sie gehen und wie es sonst damit gehalten werde?
21. Ob und was man vor Mittel eingeführet habe oder einzuführen suche, das Holz zu ersparen, und wie weit man damit reusiret?
22. Was von folgenden zufälligen Holznutzungen gewöhnlich, und wie man damit verfare, auch wohin der gewonnene Nutzen resp. vertrieben oder verwendet werde? als Laubbrechen, Laubstreifeln, Tangel brechen, wilde Stämme versetzen, Holzsaame, die Eichel- und Buchmast, Holzobst, Galläpfel, das Tannzapfenlesen, Moosrechen, Baum-Bast-Kinde- und Lohschälen, die Gräserer, Holzwendel, Trift und Wiesen, neue Acker, das Kohlen, Aeschern, der Rühruffang, Theersieden, it. Glas-Hütten ic.
23. ob man in der Gegend Torf grabe, wie man damit verfare, von welcher Gattung er sey und wo er gebraucht werde?
24. Anschläge von allen in dieser Abtheilung bemerkten Producten.

Sie-

Siebende Abtheilung.

Von Bergwerken und dahin gehörigen Sachen.

1. Was die Berge vor Situation nach der Himmelsgegend haben; ob sie sich aus der Mitte der Landschaft erheben oder in einer Reihe mit andern fortgehen.
2. ob sie rauh oder kahl, mit Holz oder Getrande bedeckt sind.
3. ob sie jäh, oder allmählig nach den Thälern abfallen?
4. ob es Flöz; oder Ganggebürge?
5. ob man bereits Bergwerke allda habe, und wie sie heißen?
6. was vor Erz darinnen gewonnen wird?
7. was man vor Bergordnungen habe?
8. wozu das gewonnene verwendet wird, ob zum vermünzen, oder zu Fabriquen, und, wo letztere befindlich auch worinnen sie bestehen?
9. ob man Blech: Eisen: Kupferhämmer habe, und wie sie heißen, auch wo sie eigentlich liegen?
10. ob die Gegend mit selbst gewonnenen Eisen genugsam versehen wird?
11. ob man Glashütten habe, wo: und
12. was darinnen vor Glas gemacht, auch
13. wohin es vertrieben werde?
14. ob man Spiegel Manufacturen, Glasschleifereyen und Glasschneider habe?
15. ob man Steinkohlen finde, wo? ob es Tageszack: Pech: oder Fettkohlen?

16. auf

16. auf wessen Verlag und Kosten das Werk getrieben werde?
17. was man damit vor einen Debit mache?
18. was man vor Salpeter-Siedereyen habe?
19. ob man es dabey auf gemeines Erdefraßen, oder auf das Salpeterwachsen, oder auf Pflanzwerke der Salpetererde ankommen lasse?
20. ob man deswegen gewisse Landesordnungen habe?
21. wohin der Salpeter vertrieben werde?
22. ob man Pulvermühlen habe, und wo?
23. was die Gegend vor Gesundbrunnen oder Bäder habe?
24. ob sie stark besucht werden und was man zur Bequemlichkeit der Patienten vor Einrichtung habe?
26. was sie vor Wirkungen haben?
26. ob und wo man
 Steinbrüche:
 Leim- Thon- Sandgruben,
 Farben Erde
 Ziegel- Kalk- und Gipsstätten
 habe, und was darvon nach den Landesgesetzen und Herkommen zu merken sey?
27. ob es nicht Marmor, Alabaster, auch wohl etwas von edlern Steinen gebe, wo und was man darvon zur Zeit vor Gebrauch mache?
28. ob und wo man Salzwerke habe?
29. was man darbey vor Verordnungen habe?
30. ob es kein Stein- oder Bergsalz gebe?
31. ob die Sole in den Salzwerken selbst reichhaltig,

- tig, oder ob sie durch gradiren und Leckwerke löthig gemacht werden müsse?
32. ob man Alaun: Vitriolwerke, Schwefelhütten habe, und wo, auch wie sie eingerichtet und welchen Debit sie haben?
33. ob die Wasser des Landes nichts mineralisches, ingleichen Gold bey sich führen, und was davon vor Gebrauch gemacht werde?
34. was man sonst vor Naturalien der Gegend habe?

Achte Abtheilung.

Von der Viehzucht.

1. ob eine reiche Viehzucht der Gegend sich befinde?
2. ob sie stärker, als der Feldbau getrieben werde, oder ob dieser jener vorgezogen wird, und warum?
3. ob und wo man Stuttereyen habe, wem sie gehören und wie stark sie sind?
4. ob einzelne Hauswirthe sich der Pferdeucht befließen?
5. ob einzelne Hauswirthe so viel Fohlen ziehen, als sie zu Ausbesserung ihrer Gespanne brauchen?
6. oder ob sie auch noch zum Verkauf welche zu haben sich befließen?
7. wie man mit Wart- und Haltung der Zuchtpferde umzugehen pflege?
8. was man wegen Hauptmangl der Pferde vor Recht und Gewohnheiten habe?
9. ob und wo man Pferdemarkte habe und was dabey etwa anzumerken?

10. wie

10. wie die landesartliche Wart: und Fütterung der Pferde *in quali et quanto* beschaffen sey?
11. was vor Vieh sich die Müller bedienen, ob der Pferde, Maulthiere oder Esel, und wie letztere beyde Gattungen gehalten werden?
12. wie die Wart: und Haltung des Rindviehes sowol an gelten, als Melkvieh beschaffen? wohin gehöret die Beschaffenheit der Stallung, die Zulassung des Ochsen, das Absetzen der Käiber, Verschneiden und Mästen.
13. auf welche Art sich am meisten befließiget werde?
14. welchen Nutzen und Gebrauch man von jeder Art zu machen pflege?
15. ob man Schweizer, Friesländisch, Holländisch und dergleichen Vieh einzuführen suche und mit welchem Erfolg?
16. was man in Ermanglung genugsamen Wiesewachses vor Fütterungen gebrauche?
17. was man beym Austreiben und Hüten des Viehes vor Grundsätze, Gewohnheiten oder Landesordnungen habe?
18. ob man keine Versuche gemacht, Holländerren anzulegen, und mit welchem Erfolg?
19. was man vor Zufälle und Krankheiten des Rindviehes wahrgenommen und welche Mittel man dafür gebraucht habe?
20. wie man das Vieh zu verpachten pflege?
21. was man vor Gebrauch beym Milchwerk und Käsemachen habe?
22. ob die Viehhaltung durch Gesetze oder durchs Her:

- Herkommen auf die Anzahl der Aecker eines Besitzers eingeschränkt sey, und wie?
23. was wegen der Viehhirten gebräuchlich?
24. ob man des Dirs von Schafen rein oder Schmirvieh habe?
25. ob man besondere Schäferordnungen habe und welche?
26. ob die Schafe ein- oder zweymal geschoren werden?
27. von welcher Beschaffenheit und Güte die Wolle sey?
28. wie man die Schafmilch benutze?
29. wie die Wart- und Fütterung der Schafe, als der Hammel, der tragenden, der gelten Schafe, der Lämmer im Sommer und Winter beschaffen sey?
30. wie, und nach welchem Fuß die Schäferereyen verpachtet zu werden pflegen, ob nach Tristgeld oder eisernen Vieh?
31. was man in Gebrauch habe, bey Annehmung und Haltung der Schäfer: ob es Lohn, Menge- oder Pacht- oder Tristschäfer, die ihre eigne Heerden haben, sind?
32. wie man die Wolle sowohl ein- als zweyschürig bis zum Verkauf tractire?
33. nach welchem Gewichte?
35. ob man Handel mit Schafen in und auswärts treibe?
36. was man zu Verbesserung der Wolle durch Zulassung fremder Stöhre anwende und mit welchem Erfolg?
37. was wegen des Hortenschlags gewöhnlich?

13. was

38. was man vor Krankheiten beym Schafvieh habe und welche Mittel man davor gebrauche?
39. Ob und wie weit das Ziegenhalten restringirt und wie selbige benuzet werden?
40. Ob man eine starke Schweinszucht habe.
41. ob solche im Lande geworfen, oder von fremden gekauft werden.
42. wie es mit dem Schweinschnitt gehalten werde ob er verpachtet sey und wer sich solchen arrogire.
43. ob man Eichelschweine habe und was dabey gewöhnlich.
44. welche Ordnung man in Fütterey der Schweine, Eber, Saumütter, Mast- und jungen Schweine halte.
45. desgleichen mit ihrem Austerieb und Hut.
46. ob, und unter welchen Lohn und Bedingungen man auf den großen Höfen Schweinsmeister, Knechte und Jungen halte.
47. welche Vortheile man beym Schlachten, Räuchern, Einsalzen des Schweinefleisches beobachtet.
48. ob mit Schweinen oder geräucherten Speck etc. ein Handel getrieben werde und wohin.
49. was vor Wirthschaft mit dem Federvieh getrieben werde.
50. was man vor Vortheile bey der Mästung des Federviehes habe.
51. ob man besondere Landesverordnungen wegen der Tauben habe und worinnen sie bestehe.
52. wie die Bienezucht beschaffen und was man dabey beym Kauf, Zuzucht, Fassung der Schwärme in Stöcke, Wart- und Fütterung,
- h
- Ver:

Verwahrung vor Zufällen, Feinden und Krankheiten, Zurichtung guter Bienenhäuser und Stöcke, Reinigung, Feibelung und Ausschneidung des Kofs, Honig und Wachs, und wie man solches hernach durch Läuern und andere Geschäfte verbessert und nützlich anwendet, für Grundsätze habe.

- § 3. ob man anfangs Seidenwürmer zu halten, wie man damit verfähre und wie weit man damit gekommen.
- § 4. wie der Anschlag sämtlich bisher angeführten Viehes gemacht zu werden pflege!

Neunte Abtheilung.

Von Huth und Tristen.

1. Wem die Huth und Tristen zuständig, ob dem Besitzer großer Güter oder den Gemeinden, oder beyden zusammen, und was etwa dierhalb in den Landesgesetzen geordnet oder auch durch das Herz kommen fest gesetzet ist.
2. was wegen der Koppeltristen Rechtens.
3. wie viel jemand Hufen besitzen muß, wenn er einen eignen Hirten halten will.
4. was man bey Annehmung der gemeinen Hirten zu beobachten pflege.
5. zu welcher Zeit nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten die Felder vor geschlossen und die Wiesen geheezet gehalten werden.
6. wenn die Stoppeln betrieben werden dürfen.
7. wie weit die Braache besömmert, die Grase, Heine und Tristeleeden gepflüget und die Grase und Holzweiden zu Acker gemacht werden dürfen.
8. wie

8. wie ferne die Anzahl des Viehes der Unterthanen nach Proportion der Weyde determiniret sey? oder wie viel jeder auf die Hufe halten darf.
9. worauf sich dieses Reglement oder diese Proportion gründe.
10. ob man fremd Vieh auf die Weyde nehmen dürfe.
11. wie ferne die Holztriften erlaubt, oder resirugiret sind?
12. was bey den Schäfereyen in Ansehung der Trift Herkommens.
13. ob die Lämmer bey der Trift auch mit unter die Schafe gerechnet werden.
14. ob die Vermehrung alter und Anrichtung neuer Schäfereyen erlaubt sey.
15. was beym Hordenschlag Rechtsens und Herkommens? und die Schäfer dabey zu beobachten haben.
16. ob bey den Städten das Hirtenrecht exerciret werde.
17. was wegen der Pfändungen gebräuchlich.

Zehende Abtheilung.
Von Jagden und Fischeren.

1. wem die Jagden des Orts zuständig.
2. was man vor Landesgesetze der Jagdhalber habe.
3. was man nach der Gewohnheit des Orts zur Hohen- und Niederjagd, zum großen und kleinen Weidwerk rechnet.
4. wie man die Jagden der Gegend hauswirthschaftlich anzuschlagen pflege.
5. ob man besondere Fischordnung habe.
6. wohin die Fische verkauft werden.

7. was die Bäche und Flüsse vor eine Richtung des Laufs, vor Gefälle, vor Wasser, haben, ob es hell und klar oder trübe und schlammigt, ob sie einfrieren oder nicht, ob sie fischreich oder nicht, was vor Arten der Fische darinnen sind? wie der Boden beschaffen wie breit die Flußbetten sind, und wo die Quellen zu finden.
8. was man bey den Teichen, stehenden Wassern, Brunnen, Quellen, Pfuhlen und Sümpfen in Ansehung der Lage, des Wassers, des Bodens, der Dämme, der Währe, Grundzappen, Auschlämmung, Besetzung und Ausfischung vor Grundsätze und Gebrauch habe.
9. ob man mit dem Wasser chymische Proben angestellt und was sich dabey geäußert.
10. wie man die Fischey in Anschlag bringe.

Eilfte Abtheilung.

Von Spann- und Handdiensten.

1. was man vor Frohnen und Dienste habe, so der Landesherrschaft geleistet werden müssen.
2. welche Arten der Frohnen bey andern des Orts gewöhnlich.
3. ob dabey die Landesgesetze, das Herkommen, und die Gewohnheit etwas vorschreibet, und worinnen es bestehet.
4. ob man die Dienste in ein gewisses Dienstgeld verwandelt, und was man dabey vor Grundsätze habe.
5. was die Unterthanen in Ansehung der Dienste etwa vor diverse Benennungen haben, als Vollspanner, Halbspänner, Kofäten, Hintersattler und dergleichen.
6. wie die Frohnen und Dienste in Anschlag genommen zu werden pflegen.

Zwölfte

Zwölfte Abtheilung.
**Von beständigen und unbeständigen
 Gefällen.**

1. was der Gegend vor beständige Gefälle gewöhnlich an Geld: Hüner: Rauch: Leib: Haupt: Zins, Erbzius: Fastnachts: Ehren, Hirten: Aufsehhüner, it. Michael Hüner und Hähner, Martinsgänse: und andern Ob: leyen: ferner unablegliche Zinsen, canones un: formes, Erbpachtgeld u. d. g.
2. was vor unbeständige Gefälle, als Pächte, Faszin: sen, Brandweinzins, Musicantengeld, Koruzins, Hauptrecht, Weydmahl, Baulebung, Gewandfall, Schutzgeld, Nahrungsgeld, Abzugsgeld, Strafen it. Hoheitsfälle als Accis, Schos, Steuer, Zoll re. ge: wöhnlich.
3. welche von denen Erb: und andern Zinsen redimi: biles oder irredimibiles, reservativi und con: stitutivi sind.
4. ob der Rutscherzins gewöhnlich.
5. was vor Laudemium üblich.
6. Anschlag der beständigen und unbeständigen Gefälle.
7. ob und welchergestalt der Zehenden gebräuchlich.
8. von was er gegeben wird und wer ihn erhebt.
9. ob man eine besondere Zehendordnung habe.
10. Gewöhnlicher Anschlag des Zehenden.

Dreyzehende Abtheilung.

**Von Landbrauwesen, Wirthshäusern
 und Mühlen.**

1. ob das Bierbrauen unter die Stadt: oder Dorf: nahrung gerechnet werde.

2. welche Dörfer das Braurecht haben: und wer es all-
da exercire, der Gerichtsherr, die Gemeinde oder die
Nachbarn.
3. ob die Dörfer in einer gewissen Distanz von den
Städten sich des Schenkens enthalten müssen, und wie
diese Distanz gerechnet zu werden pflege.
4. was vor Abgaben auf den Brauen und Schenkens liege.
5. wie viel nach Quantität des Malzes gegossen wird.
6. was man vor Malz braue, ob Lust oder Darmalz.
7. wie man bey Fertigung dieses Malzes verfare.
8. wornach man sich in Regulirung des Bierpreises richte.
9. was man überhaupt vor eine Brauordnung habe.
10. ob man fremde, und welche Biere einführen lasse
und was darauf abgegeben werde.
11. was man vor Hopfen zum Brauen nehme.
12. gewöhnlicher Anschlag des Bierbrauens.
13. ob man Brandweinbrennereyen habe.
14. wie das Verfahren dabey sey.
15. was man davon abgeben muß.
16. ob man lauter Frucht: oder auch Weinhessen, Obst,
Erdäpfel Brandwein und dergleichen brenne.
17. ob man auswärtiges negoce damit treibe.
18. ob man fremden Brandwein einführe und woher.
19. ob man Policenyetze wieder das Brandweinz
trinken habe und welche.
20. Anschlag des Brandweimbrennens.
21. was man wegen der Wirthshäuser und Gasthöfe
vor Gesetze, Herkommen und Gewohnheiten habe.
22. ob man Erbgasthöfe habe.
23. ob

23. ob man den Wirthen Futter und Stallgeldstaxen mache, und nach welchen Grundsätzen? oder warum es nicht geschieht.
24. ob man die Nachtzettel einliefern lasse.
25. wie das Mühlwesen beschaffen, was man vor Arten der Mühlen, als Wasser:Wind:Hand:Kosmühlen habe.
26. in gleichen Dehl:Bohr:Pulver:Stampf:Erz:Woch:Schleif:Säge:Polier:Walf:Papier:Loh:Drath:Tresch:mühlen.
27. was man vor eine Mühlordnung habe.
28. Aufschlag der Zwang: und freywilligen Mühlen.
29. was man vor Becker auf dem Lande habe, Weiß: und Hausbecker.
3. ob man Gemeinde Backhäuser, oder einzelne Hausbacköfen habe.

Vierzehende Abtheilung.

Von Landgüthern überhaupt.

1. ob man ganze Bauergüter habe, die nicht getheilet werden dürfen.
2. was für Arten es sind.
3. was man bey Erkaufung und Acquisition dortiger sowol Ritter: als anderer Güter zu beobachten habe, in Ansehung der Landesherrschaft, des Lehnherren, der Nachbarn u. d. g.
4. was man etwa zur Erhaltung der Güther abzweckende Gesetze und Verordnungen oder Gewohnheiten habe, als Feuerordnungen, Anstalten wider Räuber und Diebe, Leibgedinge und Auszüge bey dem Verkauf u. d. g.
5. ob die Administration oder Verpachtung vor besser

- gehalten werde und welche Arten des Pachtens gewöhnlich als Erb- und Zeitpacht zc.
6. ob die Rittergüter sämtlich schriftsfähig sind, oder ob man auch amtsfähige habe.
7. ob sie sämtlich Steuer frey sind und zu den Landständen gerechnet werden.
8. was es vor Bewandniß mit den auf den Rittergüthern haftenden oneribus als außerordentlichen Steuern, Verwilligungen, Präsent Geldern, Ritterdiensten und Pferden zc. habe.
9. wie es mit der Lehn der Rittergüter, Entrichtung des Laudemii, Leistung des Lehnsweides, Ertheilung der Reversalien, Einholung des lehnherrlichen Consenses und der Agnaten bey Theilungen, Verpfänd- und Verkaufung, auch bey vorkommenden Fällen ratione feloniae bewandt.
10. was legis oder observantiae bey dem sexu foeminino wegen der Succession in Lehngüthern, Aussteuern, Leibgeding, Morgengab, Mustheil zc.
11. ob die gesamte Hand und Mitbelehnenschaft eingeführet ist und was dabey gewöhnlich.
- b) von unadelichen Landgüthern.
12. ob die Laßgüter in Gebrauch, ingleichen Churmeden, Landstedenlehen, Klosterstedenlehen, Meyergüter, Schillingsgüter, Collnhöfe, Schulzenlehn, Halbgüter, Bodenzins, Erbschätzig: Baulehungs: Schupfenlehn: Rutscher: Zinsgüter zc. und was dabey Herkommens.
13. ob es Erbzinß: und Zinsgüter gebe und was deren Eigenschaft.

14. ob es unsteuerbare Bauergrüter gebe.
15. nach was vor einem Fuß die steuerbaren angeſezet werden, ob nach Schocken oder andern Tag und Anschlag.
16. ob es ſchriftſäßige Bauergrüter gebe.
17. was von Anſpann: ganz und halben Uckerböfen, ganz: halb: Spitz: Karrenſpänder und Fröhner, Coſſaten und Hinterſättler Güter gewöhnlich.
18. ob nach den Landesgeſetzen adliche Perſonen Bauergrüter acquiriren und zu ihren Landgütern ſchlagen dürfen.
19. wie die Erbfolge in denen Bauergrütern beſchaffen.
20. ob die Bauergrüter bey Veräußerungen mit Auszügen beſchweret werden dürfen und was dabey gewöhnlich.
21. wie man die Anſchläge ſowohl von Ritter: als Bauergrütern zu fertigen gewohnt.
22. ob bey den ganzen Gütern, ingleichen bey den Dörfern eine proportionirliche Vereinigung aller Pertinentien anzutreffen.

Funfzehende Abtheilung.

Von Dorſſchaften, Dorſhandthierung, Beſchwerden und Dorſobrigkeiten an ſich.

1. Was bey Aufnehmung neuer Unterthanen zu beobachten und durch Geſetze verordnet und gewöhnlich hergebracht.
2. Was vor Profefionsverwandte in die Dörfer aufgenommen werden dürfen.
3. wie ferne der neue Anbau geſtattet ſey.
4. wie die Unterthanenpflicht laute, ſo ſie ablegen müſſen.
5. wie die Erziehung der Unterthanen in Schulen u. ſ. w. beſchaffen?
6. wie es mit dem jure patronatus dortiger Gegend beſchaffen?

7. wie, von wem und nach welcher Ordnung die Gerichtsbarkeit exerciret werde.
8. ob man besondere Art der Gerichtsübungen, als Rügesgerichte, Hegemahl u. d. gl. habe?
9. was man vor Amtsträger in den Dörfern habe, als Schöppen, Schulzen, Voigte, Heimbürgen, Banermeister zc. und worinnen ihr Amt bestehe?
10. was man vor Verordnungen habe wegen Feuersgefahr, wegen der Brunnen und Wasserleitungen, wegen Flachsrostens, Beherbergung fremder Leute, ledige Personen vor sich zu bleiben, Gefinde, unzüchtige Weibsbilder, Bettler und Vagabonden nicht zu hegen, Tag- und Nachtwache zu halten, it. wegen Passirung der Fremden u. d. gl.
11. ob man Gesundheits- und Medicinalordnungen, it. Armenordnungen habe?
12. wie man Wege und Stege erhalte?
13. Was man vor Vormundschaftsordnungen habe?
14. Wie die Anstalten vor krankes Vieh beschaffen?
15. wie die Gemeindegüter und Einkünfte administriret werden?
16. wie die Dorffpinnerey beschaffen, und wie man, solche empor zu bringen, zu Werk gehe? it. die Haspel- und Weisordnung.
17. ob man das Garn im Lande verarbeite, oder auswärtz vertreibe und wohin?
18. was wegen der Hirten, Wächter, Hebammen, Fluhschützen gebräuchlich?
19. was wegen Schweinschneiden und Feldmeistern in Gebrauch?
20. ob man besondere Policieinspectores oder Landcommissarios habe?
21. wie die Gebäude auf den Dörfern beschaffen, was man dabey für Grundsätze oder auch vor Gesetze und Verordnungen habe?
22. von Zwangmühlen, Zwangbackhäusern, Zwangspiellentern
23. wie die Amts- und Landesfolge beschaffen?
24. was man vor Nachbardienste, Kriegsfuhren, Einquartierung, Durchmärsche, Vorspann anzumerken?
25. Wie

- 25) Wie die Feld- und Markgrenzen durch die Versteinigung in Nichtigkeit gehalten werden?
 26) Ob man eine besondere Hypothequenordnung habe und wie der allgemeine Credit beschaffen sey?

Ueber alles dieses gehören noch darzu:

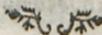
- 1) accurate Grundrisse der ganzen Fluhen sowohl, als der Dörfer insbesondere.
- 2) nach dem Riß und Messung eingerichtete Fluhs- und Lager- oder Hundbücher.
- 3) weil es ohnmöglich, auf alle individuelle Umstände im voraus zu sehen, daß dasjenige, was die Zergliederung vorherstehender Punkte noch weiter an die Hand giebt, bey der Untersuchung selbst suppliret werde.

Entwurf

eines Examinis, wenn man einen Cammerath, Kentsmeister, Landbeamten zc. annehmen will.

- 1) Ob er in der Rechenkunst geübet sey? welchemnach er ein Exempel aus der Regula de tribus und Societatis, der Angabe nach, zu machen.
- 2) Ob er in Geometria geübet sey? von der Mechanic, Hydrotechnic zc. etwas verstehe, oder von der Architectura civili etwas inne habe? Was er vor Bücher darüber gelesen, oder was für Methode er hierinnen sich angenommen?
3. In was für einem Theil der Oeconomie und Cameralwirthschaft er sich am meisten geübet, und also, worinnen er die meiste Fähigkeit zu besitzen vermeine?
- 4) Was er vor oeconomiche oder Cameralwissenschaftsbücher gelesen, und welche ihm am besten gefallen?
- 5) Was er hierinnen gefunden, das in diesem Fürstenthum noch nicht bekannt oder eingeführet, jedoch seiner Meinung nach thunlich und nützlich sey? was er hierzu vor Gründe habe?
- 6) Ob in diesem Amt oder Fürstenthum, und auf was Weise die Nahrung der Unterthanen, zugleich auch das herrschaftliche Interesse erhoben und befördert werden möge?
- 7) Ob

- 7) Ob darinnen an dem Forstwesen, in dem Ackerbau, Plantagen, Handlung: oder Fabriquenindustrie, und was in jedem dieser Stücke zu verbessern sey?
- 8) Warum er wohl meyne, daß die eine oder andere Industrie zeither sey verabsäumet worden, und wie dieser Anstand zu heben?
- 9) Ob er die Rechte, Freyheiten und auch die Lasten dieses Amtes oder Fürstenthums bereits alle wisse, und auf solchen Fall, worinnen sie bestehen? oder wo nicht, wie und auf was Weise er sich solche am besten bekannt machen zu können glaube?
- 10) Ob man die Privilegia oder günstigen Rechte des Amtes oder Landes sich besser zu Nutzen: oder die Onera und Lasten desselben sich weniger beschwerlich machen könne, und auf was Weise?
- 11) Ob er glaube, daß dieses Amt oder Land mehr Einwohner ernähren könne, als vorhanden? wie er auch einer größern Anzahl Nahrung zu schaffen gedächte?
- 12) Ob die Producta dieses Amtes oder Landes auf die bestthunliche Art wirklich consumiret werden, oder ob er einen nützlichern Vertrieb anzugeben wüßte?
- 13) Bey Vorlegung eines Catastri und einer Amtsrechnung wird er gefragt, ob er hieran etwas zu verbessern wüßte? Warum dieses Modell gut oder besser seyn könne?
- 14) Ob er glaube, daß, eine höhere Steuer anzulegen, dem Lande bey gegenwärtigen Umständen lästig seye? oder ob diese Erhöhung den Unterthan industriöser machen werde? und warum er dieses oder jenes glaube?
- 15) Ob er in diesem Fürstenthum eine schwere Abgabe auf die Gewerbe, oder eine schwere Steuer auf liegende Güter dem Lande und Landesherren zuträglicher halte, und was vor Ursache dieses oder jenes?
- 16) Ob die Judenschaft und in welcher Masse sie dem Publico schädlich sey?
- 17) Was er von Monopolis und Polypolis halte?
- 18) Ob er von dem Bergbau und den Bergrechten Ränntniß habe? und wo er solche erlernet?
- 9) Was er von dem Münzeours in einem Lande vor Grundsätze hege?



3
t
t
t
t
t

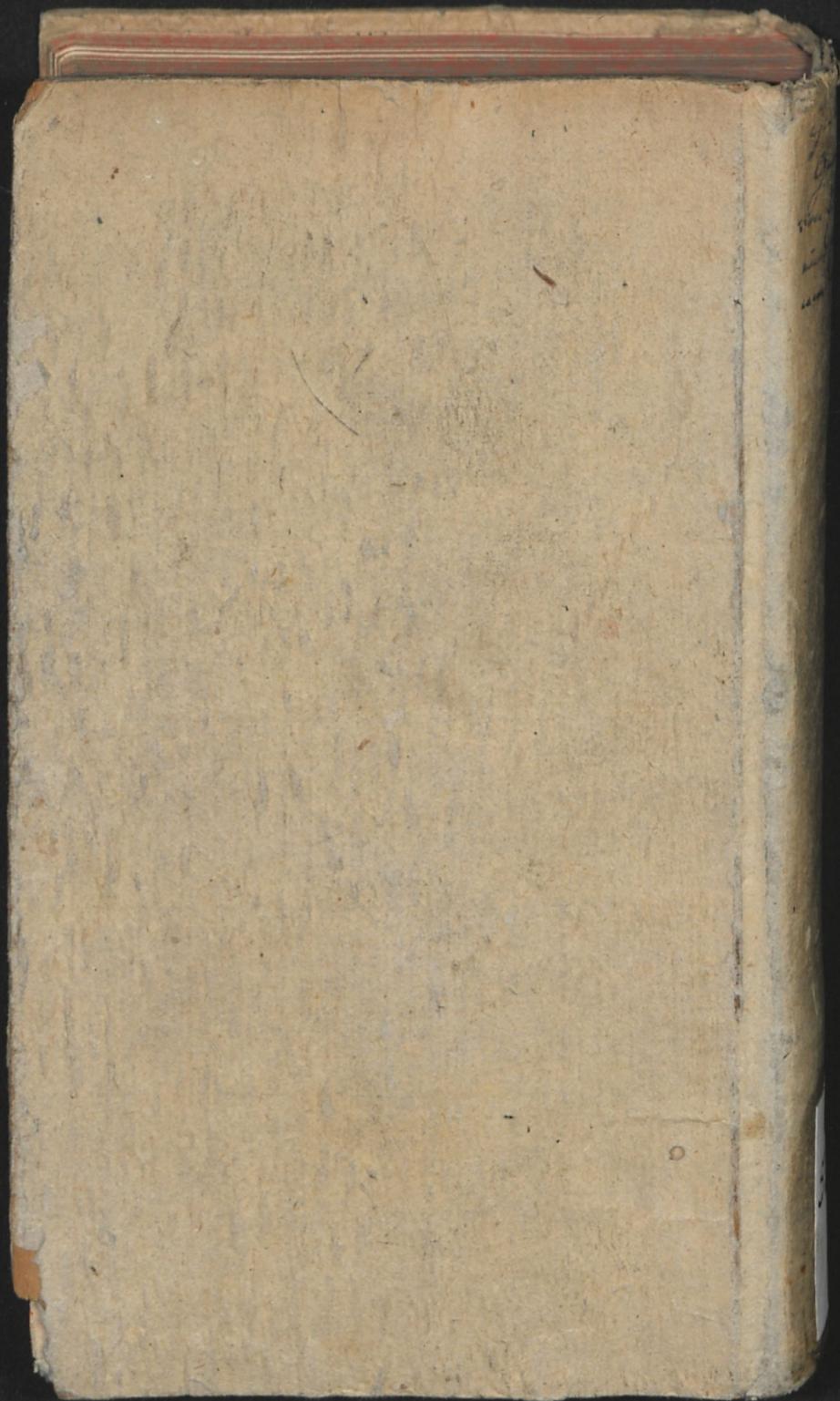


50B $\frac{12}{23}$
1

ULB Halle 3
006 301 576


VD 18







Carl August Geutebrücks
Churfürstl. Mayuzif. Commerzien : Rath's zu
Erfurth

Gedanken

und

Anmerkungen

über

die Einrichtung

einer

herrschaftlichen Cammerverwaltung.



Erfurth,
in der Hohmeyerschen Buchhandlung, 1765.

